Aus der Nervenklinik
Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
der Universität Tübingen
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp

PSYCHOLOGISCHE, KRIMINOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DER BRANDSTIFTUNGSKRIMINALITÄT HERANWACHSENDER UND JUNGERWACHSENER TÄTER

Eine Untersuchung anhand der Strafakten von
27 vorsätzlichen und 35 fahrlässigen Brandstiftern

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin
der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

MANFRED BRUSDEILINS
aus Backnang

1987

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543904_0011

Aus der Nervenklinik
Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
der Universität Tübingen
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp

PSYCHOLOGISCHE, KRIMINOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE DER BRANDSTIFTUNGSKRIMINALITÄT HERANWACHSENDER UND JUNGERWACHSENER TÄTER

Eine Untersuchung anhand der Strafakten von
27 vorsätzlichen und 35 fahrlässigen Brandstiftern

INAUGURAL-DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin
der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

MANFRED BRUSDEILINS
aus Backnang

1987

Dekan: Prof. Dr. J. Dichgans
1. Berichterstatter: Prof. Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. K. Foerster

Meinen Eltern,

meinen Geschwistern

und allen

die mir nahestehen

Ich danke

dem Justizministerium Baden - Württemberg
für die freundliche Unterstützung und die Freigabe der Akten

den aktenverwahrenden Stellen für ihre Bemühungen.

den Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes Baden - Württemberg
für die bereitwillige Mitwirkung bei der Ermittlung der Aktenzeichen

der Abteilung für Medizinische Dokumentation und Datenverarbeitung
an der Chirurgischen Klinik der Universität Tübingen, und hier im besonderen
Frau Pietsch-Breitfeld, für die wertvolle Beratung und Hilfe bei der
Verarbeitung des Datenmaterials

Mein besonderer Dank gilt Herrn Professor Lempp für die Überlassung
des Themas und die Betreuung der Arbeit.

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Einleitung	15
2.	Das Feuer in Menschheitsgeschichte und Psychoanalyse	16
2.1.	Die Gewinnung des Feuers	16
2.2.	Das Feuer in Kultur und Religion	17
2.2.1.	Feuer als heiliges Element und Inkarnation göttlichen Wesens	17
2.2.2.	Die Erneuerung des Feuers	18
2.2.3.	Die Bezwingung des Feuers	18
2.2.4.	Feuer als Symbol rechtlicher Inbesitznahme und Koloniegründung	19
2.2.5.	Feuer als heilkräftiges und schicksalskundiges Element	19
2.2.6.	Feuer als läuterndes und reinigendes Element	19
2.2.7.	Der Sinngehalt der Feuerfeste	20
2.2.8.	Feuer in Psychoanalyse und analytischer Tiefenpsychologie	21
3.	Literaturüberblick	23
4.	Material und Methode	27
4.1.	Material	27
4.1.1.	Altersgruppe	27
4.1.2.	Straftatbestände	27
4.1.3.	Datenmaterial	27
4.1.4.	Untersuchter Zeitraum	28
4.1.5.	Untersuchte Region	28
4.1.6.	Abb.1 : Aufbau der Justizverwaltung in Baden-Württemberg 1971	29
4.2.	Methodik	30
4.2.1.	Probleme und Grenzen der Auswertung	30
4.2.2.	Qualität der vorliegenden Untersuchung	31
4.2.3.	Datenschutz	32
4.2.4.	Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	32
4.2.4.1.	Zuordnung zu den Tätergruppen	32
4.2.4.2.	HW / JE - Täter	32
4.2.4.3.	Mehrfach-/Serientäter	32

4.2.4.4.	Rückfalltäter	33
4.2.4.5.	Außenseiterposition	33
4.2.4.6.	broken-home-Situation	33
4.2.4.7.	Erziehung durch Fremdpersonen	34
4.2.4.8.	Vater-Sohn-Konflikt	34
4.2.4.9.	Mutter-Kind-Beziehung	34
4.2.4.10.	Geschwisterrivalität	35
4.2.4.11.	Auffällige persönliche Entwicklung	35
4.2.4.12.	Soziale Schichtzugehörigkeit	35
4.2.4.13.	Motivation	36
4.2.4.14.	Motivation: Aggressionsentladung bei chronisch erlebter Kränkungssituation	36
4.2.4.15.	Motivation: Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	36
4.2.4.16.	Motivation: Omnipotenzstreben	36
4.2.4.17.	Motivation: Entlastungsbrandstiftung	37
4.2.4.18.	Faktorenanalyse	37
4.2.4.19.	Siedlungsform am Tatort	37
4.2.4.20.	Kriminelle Karriere der vorsätzlichen Brandstifter	38
4.2.4.21.	Bekanntschaftsgrad des Brandstifters zum Geschädigten	38
5.	Ergebnisteil	39
5.1.	Gesamtüberblick über die ausgewertete Population	39
5.2.	Der Täter	40
5.2.1.	Altersverteilung	40
5.2.2.	Altersaufbau	40
5.2.2.1.	Grafik 1 - Altersaufbau vorsätzliche Brandstifter	41
5.2.2.2.	Grafik 2 - Altersaufbau fahrlässige Brandstifter	42
5.2.3.	Geschlechterverteilung	43
5.2.4.	Staatsangehörigkeit	43
5.2.5.	Wohnsituation	44
5.2.6.	Schulbildung	45
5.2.7.	Berufliche Situation	46
5.2.8.	Soziale Schichtzugehörigkeit	47
5.2.9.	Persönliche Entwicklung des Täters	48
5.2.9.1.	Gesundheitliche Entwicklung	49
5.2.9.2.	Auffälligkeiten der somato-psychischen Entwicklung	50
5.2.9.3.	Erziehung und Sozialisation	51
5.2.9.4.	Schulische Entwicklung	52

5.2.9.5.	Schulabschluß	53
5.2.9.6.	Verhaltensauffälligkeiten	54
5.2.9.7.	Art der Verhaltensauffälligkeiten	55
5.2.9.8.	broken-home-Situation	56
5.2.9.9.	Außenseiterposition	56
5.2.9.10.	Vater-Sohn-Konflikt	57
5.2.9.11.	Mutter-Kind-Beziehung	58
5.2.9.12.	Geschwisterrivalität	58
5.2.9.13.	Kriminelle Karriere der vorsätzlichen Brandstifter	59
5.2.9.14.	Spätere Straffälligkeit	59
5.2.9.15.	Art der Vorstrafen vorsätzlicher Brandstifter	60
5.2.9.16.	Reihenfolge der einzelnen Straftaten	61
5.2.9.17.	Anzahl der Vorstrafen vorsätzlicher Brandstifter	61
5.2.9.18.	Anzahl der Vorstrafen fahrlässiger Brandstifter	62
5.2.9.19.	Art der Vorstrafen fahrlässiger Brandstifter	63
5.2.9.20.	Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr	64
5.3.	Die Tat	65
5.3.1.1.	Grafik 3 - Tatuhrzeit der vorsätzlichen Brandstiftung	66
5.3.1.2.	Grafik 4 - Tatuhrzeit der fahrlässigen Brandstiftung	67
5.3.2.1.	Grafik 5 - Wochentag der vorsätzlichen Brandstiftung	68
5.3.2.2.	Grafik 6 - Wochentag der fahrlässigen Brandstiftung	69
5.3.3.1.	Grafik 7 - Jahreszeitliche Verteilung der vorsätzlichen Brandstiftungen	70
5.3.3.2.	Grafik 8 - Jahreszeitliche Verteilung der fahrlässigen Brandstitungen	71
5.3.4.	Siedlungsform am Tatort	72
5.3.5.	Gruppentäter	72
5.3.6.	Rückfalltäter	73
5.3.7.	Mehrfach-/Serientäter	73
5.3.8.	Anzahl der Brandstiftungen pro Täter	74
5.3.9.	Planung der Brandstiftung	75
5.3.10.	Wahl des Brandobjekts	75
5.3.11.	Objektzugang	76
5.3.12.	Art des Brandobjekts	77
5.3.13.	Zusammenhang zwischen Planung und Objektwahl	78
5.3.14.	Alkoholeinfluß	78
5.3.15.	Zusammenhang zwischen Planung und Alkoholeinfluß	79

5.3.16.	Bekanntschaftsgrad des Täters zum Geschädigten	80
5.3.17.	Zusammenhang zwischen Bekanntschaftsgrad zum Geschädigten und Tatentschluß	81
5.3.18.	Verletzungs- oder Tötungsabsicht	82
5.3.19.	Personenschaden	83
5.3.20.	Begleitkriminalität	84
5.3.21.	Psychische Situation zur Tatzeit	85
5.3.22.	Besondere Belastungssituation zur Tatzeit	86
5.3.23.	Verhaltensauffälligkeiten zur Tatzeit	87
5.3.24.	Vorszene vorsätzlicher Brandstiftungen	88
5.3.25.	Motivation nach Angabe des Brandstifters	89
5.3.26.	Motivation nach Deutung von dritter Seite (Fremddeutung)	90
5.3.27.	Motivation nach Analyse der Tatumstände und der Brandstifterpersönlichkeit (Faktorenanalyse)	91
5.3.28.	Motivation der Mehrfach-/Serientäter	92
5.3.29.	Motivwechsel der Mehrfach-/Serientäter	93
5.3.30.	Motivation der Rückfalltäter	94
5.3.31.1.	Zusammenhang zwischen Motivation und Tatentschluß (Fremddeutung)	95
5.3.31.2.	Zusammenhang zwischen Motivation und Tatentschluß (Faktorenanalyse)	96
5.3.32.1.	Zusammenhang zwischen Motivation und Wahl des Brandobjekts (Fremddeutung)	97
5.3.32.2.	Zusammenhang zwischen Motivation und Wahl des Brandobjekts (Faktorenanalyse)	98
5.3.33.1.	Zusammenhang zwischen Motivation und Bekanntschaftsgrad zum Geschädigten (Fremddeutung)	99
5.3.33.2.	Zusammenhang zwischen Motivation und Bekanntschaftsgrad zum Geschädigten (Faktorenanalyse)	100
5.3.34.	Situation der fahrlässigen Brandstiftung	101
5.3.35.1.	Verhalten des vorsätzlichen Brandstifters nach der Tat	102
5.3.35.2.	Spezielles Verhalten des vorsätzlichen Brandstifters nach der Tat	103
5.3.35.3.	Verschleierungsversuch	104
5.3.35.4.	Tätige Reue	104
5.3.35.5.	Selbstalarm	105

5.3.36.1.	Zusammenhang zwischen Motivation und Verhalten nach der Brandstiftung (Fremddeutung)	106
5.3.36.2.	Zusammenhang zwischen Motivation und Verhalten nach der Brandstiftung (Faktorenanalyse)	107
6.	Das Strafverfahren	108
6.1.	Gutachten	108
6.2.	Angewandtes Strafrecht	108
6.2.1.	Angewandte Paragraphen	109
6.2.2.	Strafmaß	110
6.3.	Schuldfähigkeit	111
7.	Diskussion der Ergebnisse	112
7.1.	Altersverteilung	112
7.2.	Geschlecht	112
7.3.	Staatsangehörigkeit	113
7.4.	Wohnsituation	113
7.5.	Berufliche Situation	113
7.6.	Schulbildung und Schulabschluß	114
7.7.	Soziale Schichtzugehörigkeit	114
7.8.	Persönliche Entwicklung	115
7.8.1.	Gesundheitliche Entwicklung	115
7.8.2.	Erziehung und Sozialisation	115
7.8.3.	Verhaltensauffälligkeiten in der Vorgeschichte	116
7.8.4.	broken-home-Situation	117
7.8.5.	Außenseiterrolle	117
7.8.6.	Vater-Sohn-Konflikt	118
7.8.7.	Mutter-Kind-Beziehung	118
7.8.8.	Geschwisterrivalität	118
7.9.	Psychische Situation zur Tatzeit	118
7.9.1.	Verhaltensauffälligleiten zur Tatzeit	119
7.9.2.	Besondere Belastungssituation zur Tatzeit	120
7.10.	Vorstrafen der Brandstifter	120
7.11.	Tatzeit	121
7.12.	Jahreszeitliche Verteilung	122
7.13.	Räumliche Verteilung	122
7.14.	Wahl des Brandobjekts	122
7.15.	Verletzungs- oder Tötungsabsicht	123

7.16.	Brandstiftungsmotivation	124
7.16.1.	Zur Problematik der Motivationsermittlung	124
7.16.2.	Zur Problematik des Literaturvergleichs	126
7.16.3.	Die Motivation der Brandstifter	127
7.16.3.1.	Brandstiftung aus Geltungsdrang	127
7.16.3.2.	Brandstiftung aus Rache	128
7.16.3.3.	Brandstiftung aus Omnipotenzstreben	128
7.16.3.4.	Brandstiftung aus "innerem Drang"	128
7.16.3.5.	Brandstiftung aus Enttäuschung über Mißerfolg/ persönliche Kränkung	129
7.16.3.6.	Brandstiftung aus Affekt	129
7.16.3.7.	Brandstiftung mit Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	129
7.16.3.8.	Brandstiftung als Aggressionsentladung bei chronisch erlebter Kränkungssituation	130
7.16.3.9.	Brandstiftung aus sexuellen Motiven	130
7.16.3.10.	Brandstiftung als Suizidversuch	131
7.16.3.11.	Brandstiftung aus ideologischen Motiven	131
7.16.3.12.	Brandstiftung als Konfliktlösungsversuch	131
7.16.3.13.	Brandstiftung zur Vertuschung einer Straftat/ Entlastungsbrandstiftung	131
7.16.3.14.	Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	132
7.16.3.15.	Brandstiftung unklarer Motivation	132
7.17.	Tatmerkmale	133
7.17.1.	Zusammenhang zwischen Tatentschluß und Motivation	133
7.17.2.	Zusammenhang zwischen Motivation und Brandobjektwahl	133
7.17.3.	Zusammenhang zwischen Tatentschluß und Brandobjektwahl	134
7.17.4.	Einzeltäter-Gruppentäter	134
7.17.5.	Rückfalltäter	134
7.17.6.	Mehrfach-/Serientäter	134
7.17.7.	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	135
7.17.8.	Begleitkriminalität	135
7.17.9.	Alkoholeinfluß	136
7.17.10.	Ausgangssituation der fahrlässigen Brandstiftung	136
7.17.11.	Verhalten des Täters nach der Brandstiftung	137
7.18.	Strafverfahren	138

8.	Vergleich von Tat- und Persönlichkeitsmerkmalen jugendlicher und heranwachsender/jungerwachsener Brandstifter	140
9.	Der heranwachsende/jungerwachsene vorsätzliche Brandstifter: Versuch einer Typologie	146
10.	Zusammenfassung	149
11.	Kasuistischer Anhang	151
11.1.	Vorsätzliche Brandstiftungen	151
11.1.1	Kasuistik 1: Brandstiftung aus Geltungsdrang	151
11.1.2.	Kasuistik 2: Brandstiftung als Aggressionsentladung bei chronisch erlebter Kränkungssituation	153
11.1.3.	Kasuistik 3: Brandstiftung aus Omnipotenzstreben	155
11.1.4.	Kasuistik 4: Brandstiftung aus Rache	158
11.1.5.	Kasuistik 5: Brandstiftung mit Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	159
11.1.6.	Kasuistik 6: Brandstiftung zur Verdunkelung einer Straftat	161
11.1.7.	Kasuistik 7: Brandstiftung als Konfliktlösungsversuch	163
11.1.8.	Kasuistik 8: Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	165
11.1.9.	Kasuistik 9: motivisch unklare Brandstiftung	167
11.2.	Fahrlässige Brandstiftungen	171
11.2.1.	Unvorsichtiger Umgang mit offenem Feuer	
11.2.1.1.	Kasuistik 10 : Beispiel 1	170
11.2.1.2.	Kasuistik 11: Beispiel 2	170
11.2.2.	Kasuistik 12: Unvorsichtiger Umgang mit heißer Asche	172
11.2.3.	Unvorsichtiger Umgang mit Zigaretten	
11.2.3.1.	Kasuistik 13: Beispiel 1	173
11.2.3.2.	Kasuistik 14: Beispiel 2	173
11.2.4.	Kasuistik 15: Unsachgemäßer Umgang mit Heizkörpern	174
11.2.5.	Kasuistik 16: Mißachtung von Schutzvorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten	175
11.2.6.	Kasuistik 17: Eine untypische fahrlässige Brandstiftung mit Todesfolge	175
12.	Literaturverzeichnis	178

1. Einleitung

Für die forensische Begutachtung von jungen Brandstiftern hinsichtlich ihrer Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB), sowie der Frage des Reifegrades im Hinblick auf die Anwendung von Jugendstrafrecht (§ 105 JGG) auf Heranwachsende, ist das Erkennen, Erfassen und Bewerten von Determinanten, die Brandstiftungskriminalität mitbedingen, von großer Bedeutung.
Von psychiatrischer, wie kriminologischer Seite gab es schon viele Ansätze zur Erforschung des Phänomens Brandstiftung.
Die Altersgruppe der jugendlichen, heranwachsenden und jungerwachsenen Brandstifter zeigt sich jedoch in der diesbezüglichen Literatur deutlich unterrepräsentiert.
Hinzu kommt noch das Problem unterschiedlicher Klassierung der Altersgruppen durch die verschiedenen Autoren. So umfaßt etwa die Gruppe der "adolescents" im angloamerikanischen Schrifttum 11-bis 16jährige Probanden (YARNELL,1940; LEWIS und YARNELL,1951; MAVROMATIS und LION,1977). Ältere Brandstifter werden hier schon den Erwachsenen zugeordnet.
Im deutschen Sprachraum jedoch meint der Begriff "Adoleszenz" einen ganz anderen Abschnitt psychischer und sozialer Entwicklung.
Zudem setzen sich die Probanden bisheriger Studien zusammen aus Patienten psychiatrischer Kliniken (YARNELL,1940 ;LEWIS und YARNELL, 1951; STEWART u. CULVER,1982) oder Strafgefangenen (HELLMAN und BLACKMAN, 1966). Die kriminologisch orientierte Studie von BERKE-MÜLLER (1966) bildet die Ausnahme.

In der vorliegenden Arbeit sollen daher Bedingungsfaktoren sozialer, psychologischer, kriminologischer und neurologisch-psychiatrischer Art, wie sie bei heranwachsenden und jungerwachsenen Brandstiftern wirksam sind, aufgezeigt werden.
Dabei entsprechen die definierten Altersgrenzen dem StGB bzw. dem JGG, soweit sie Täter bis zu 21 Jahren betreffen. In die Untersuchung einbezogen wurde die Gruppe der bis 25jährigen, um den Blick in die Spätadoleszenz hinein zu erweitern.

Der Untersuchung vorangestellt wurde ein Exkurs über das Phänomen Feuer in ethnologischer, mythologischer, sowie aus psychoanalytischer Sicht.
Über das Wissen um die archaische Qualität des Feuers könnte unter Umständen eine Annäherung an das Verständnis des Phänomens Brandstiftung möglich werden.

2. Das Feuer in Menschheitsgeschichte und Psychoanalyse

2.1. Die Gewinnung des Feuers

Den Mythos der Feuergewinnung finden wir bei vielen Kulturen, bei den verschiedensten Völkern und Rassen.
Interessant und bedeutsam ist die Tatsache, daß die Erlangung und Handhabung der Macht des Feuers in den meisten Feuermythen als Frevel, Anmaßung und Gotteslästerung beschrieben wird.
Die Menschheit hat sich durch Raub, Diebstahl oder List des Feuers bemächtigt, jedenfalls gegen den Willen der Götter. Gewinnung und Gebrauch des Feuers sind demnach als Akt der Auflehnung und des Ungehorsams gegen den Schöpfer zu sehen. Der Mensch selbst hat sich sich zum Herrn über die Schöpfung aufgeschwungen, als er sich die Gewalt über das Element Feuer verschaffte.
Der bei uns wohl bekannteste Feuerräuber der Mythologie dürfte Prometheus sein. Dieser hatte den Gottvater Zeus bei der Teilung eines Opfertiers betrogen, und jener rächte sich, indem er der Menschheit das Feuer, als die letzte Fertigkeit, die zur kulturellen Entwicklung unabdingbar war, versagte. Prometheus stahl das Feuer vom Sonnenwagen des Zeus und brachte so den Menschen das Feuer (SCHWAB, 1975).
In Analogie zum Prometheus-Mythos findet sich in der indischen Mythologie die Sage vom indischen Feuergott Agni, der zu den Menschen herabgestiegen war, "um die Macht der Götter zu stärken und die Menschen zu Göttern zu erheben"(KUHN, 1886). KUHN verglich die Mythen von Griechen, Indern und Italienern. Diese glaubten an ein halbgöttliches Wesen, welches das irdische Feuer als Blitz zu den Menschen gebracht habe .

Auch im germanischen Mythos des Feuerraubs findet man die Parallele zum Agni-Mythos und die Analogie zur Prometheus-Sage wieder.
"Loki, der das Feuer raubt, ist ursprünglich selbst das Feuer, und Heimdallr, der das Feuer zurückholt ist wahrscheinlich auch Feuergott und Gott der Weltsäule, d.h. Gott der Weltmitte und der heiligen Ordnung. Er holt das Feuer zurück in die Mitte der Welt ... und stellt damit die Ordnung wieder her" (MANNHARDT, 1877).

Dieses Motiv zeigt sich auch im Kalevala-Mythos der Finnen: hier stiehlt des "Nordlands Wirtin" das Feuer aus "Kalevalas Stuben" und es bedarf großer Anstrengung, es wieder herbeizuschaffen (MANNHARDT, 1877).

Auch die nordamerikanischen Indianer kennen den Mythos vom Feuerraub. In der Ursprungsmythe des Sia-Stammes wird der Feuerräuber "Coyote" von den Menschen beauftragt, der Schöpfergottheit das Feuergeheimnis zu stehlen, die das Feuer zwar für die Menschen erzeugte, das Wissen darum aber eifersüchtig hütete (FREISE, 1969).

Ein australischer Eingeborenenstamm gibt ein Beispiel für die Erlangung des Feuergeheimnisses durch Anwendung von List: hier hütete die "taube Natter" das Feuer, welches sie in ihrem Körper verborgen hielt. Um ihr das Feuer zu entlocken trieb ein kleiner Falke solange seine Späße, bis die Natter nicht mehr an sich halten konnte, und das Feuer ihr im Lachen entschlüpfte. So konnte es in den Besitz aller gelangen (FRAZER, 1930; BACHELARD, 1959).

2.2. Das Feuer in Kultur und Religion

2.2.1. Feuer als heiliges Element und Inkarnation göttlichen Wesens

"Wer mir nahe ist, ist nahe dem Feuer" (apokryphes Gotteswort) .

Das Feuer galt vielen Kulturen als Gestaltung des Göttlichen, als heiliges Wesen und als Inbegriff weltlicher Macht und Herrschaft.

Die Seele des Herrschers betrachtete man im Alten Ägypten als Inkarnation der Sonne. Die Sassaniden-Könige Altpersiens nannten sich "Brüder der Sonne und des Mondes" (JUNG, 1912). Die Mongolen sahen in Dschingis Khan als oberstem Fürsten auch den Erzeuger des Feuers. Er bestrafte denjenigen mit dem Tode, der ins Feuer oder auf Asche urinierte (CHRISTOFFEL, 1944)

Das Feuer als Erscheinungsform Gottes finden wir im Alten Testament, wo Gott Moses in Gestalt eines brennenden Dornbuschs erschien. Auch im Neuen Testament begegnen wir diesem Phänomen wieder im Pfingstwunder, wo der Heilige Geist in Form von Feuerzungen auf die Apostel herabkam.

In den Vedas und Avesta wird das Feuer als Bote der Götter genannt (JUNG, 1912) .

"Als Boten der Sonne sahen die Choktaw-Indianer das Feuer, maßen ihm Verstand bei und glaubten, Feuer und Sonne stünden in einem dauernden Gedankenaustausch" (HUTH, 1943) .

Feuergottheiten huldigte man in vielen alten Religionen. In Feuertempeln wurde das Heilige Feuer von Feuerpriestern oder -priesterinnen gehütet. Im Zoroastrismus war das Feuerheiligtum der wichtigste Kultbau (PÖRTNER, 1978). In Griechenland und Indien galt das Kultfeuer als Mitte der Welt oder "Nabel der Erde".

2.2.2. Die Erneuerung des Feuers

Die bekannteste Erneuerungsmythe ist wohl die des sagenhaften Vogels Phönix: dieser verbrannte sich alle 500 Jahre selbst auf einem Scheiterhaufen, um aus einem Ei in der Asche wiedergeboren zu werden (TOPP, 1973).

In vielen Feuerkulten ist die Erneuerung des Feuers zentraler Bestandteil des Ritus. Die Feuererzeugung ist Symbol für die Erneuerung kosmischen Lebens. Mit ihr wird die Schöpfung des ersten Menschen in Zusammenhang gebracht (KUHN, 1886).

An bestimmten Tagen des Jahres werden alle Herd- und Sakralfeuer gelöscht und am feierlich entfachten Neufeuer wiederentzündet. Diesen Brauch erkennen wir wieder in den Beltane-Feuern Schottlands, in vorösterlicher Zeit auch in katholischen Kirchen, wo früher alle Kerzen gelöscht und an einem neuerzeugten Feuer wiederentzündet wurden (FRAZER, 1977).

2.2.3. Die Bezwingung des Feuers

Feuer ist ein machtvolles Element. Wer es beherrschen lernt, gelangt in den Besitz übermenschlicher Kraft und wird befreit von den Fesseln menschlich-körperlicher Existenz.

Diese Anschauung spiegelt sich wieder in den griechischen Mysterien, wo die Feuerprobe zu den Einweihungsriten gehört (MIERS, 1970).

In diesen Zusammenhang gehören auch die Feuergeher des bulgarischen Nestinarentums (SARANKOV, 1980).Dieser Brauch ist von den Thrakern überliefert und hat sich mit christlichen Riten vermischt. Dabei schreiten die Menschen barfüßig über glühende Kohlen.

Durch Feueressen und den Tanz auf glühenden Kohlen wollen die Flint-Medizinmänner der Keres-Indianer ihren Neumitgliedern besondere Stärke und auch medizinische Fähigkeiten verleihen (FREISE, 1969).

2.2.4. Feuer als Symbol rechtlicher Inbesitznahme und Koloniegründung

Das Entzünden eines Feuers galt seit jeher als Demonstration des Rechtsanspruches auf ein Land. Aus deutschem Rechtsbrauch ist bekannt, "daß Zündung und Nährung des Feuers auf einem Grundstück als Zeichen rechtlicher Inbesitznahme und Innehabung gilt" (HUTH, 1943).
Die alten Griechen führten bei Koloniegründungen Feuer aus der alten Heimat mit. Einen solchen Brauch kennen wir auch von den Bergdama und den Herero Südafrikas (HUTH, 1943).

2.2.5. Das Feuer als heilkräftiges und schicksalskundiges Element

Heilkraft und Wissen um künftiges Schicksal, als Attribute göttlicher Allwissenheit und Allmacht, wurden auch dem Feuer zugeschrieben.
In Delphi mußte jeder, der das Orakel befragen wollte zuerst der weissagenden Feuergöttin Hestia opfern. Auch die römische Feuergöttin Vesta war ratgebende und weissagende Göttin (HUTH, 1943).
Eine Parallele hierzu finden wir im Feuerkult der Germanen: die Priesterin der germanischen Feuergöttin war als Hüterin des Feuers auch Ratgeberin und Wahrsagerin. Sie war den Göttern nahe und galt daher als schicksals- und heilkundig.

2.2.6. Feuer als läuterndes und reinigendes Element

In der christlichen Welt ist die reinigende und läuternde Kraft des Feuers in Form des Fegefeuers, des Purgatoriums, bekannt. Die menschliche Seele soll im Fegefeuer von ihren Sünden geläutert werden, um damit würdig zu sein, vor Gott zu treten.
Für die mittelalterliche Inquisition war Feuer ein Mittel, um "das Böse" zu vernichten und die Seele finsteren Dämonen zu entreißen.

In ganz Europa wurden Scheiterhaufen errichtet und Menschen verbrannt, die die Inquisition als Ketzer oder Hexen überführt zu haben glaubte.
Eine symbolische Verbrennung erkennt kann man in einem griechischen Sonnwendbrauch wieder. Früher sprangen die Frauen dort durch das Feuer und riefen:"ich lasse meine Sünden springen" (MANNHARDT, 1877).
Die Vorstellung der reinigenden Kraft des Feuers findet sich auch bei den Indianern: die Zuni "reinigen" Hände und Waffen im Feuer, ehe sie zur Jagd gehen (FREISE, 1969).
Auch der Brauch, die Toten im Feuer zu bestatten, wie wir ihn bei einigen Kulturen und Religionen, vor allem östlicher Völker finden, gehört hierher. Noch heute werden in Indien Verstorbene auf einem Scheiterhaufen verbrannt und auch in unseren Breitengraden sind Feuerbestattungen keine Seltenheit. Auch der katholische Ritus, den Gläubigen zum Zeichen ihres Bußwillens am Aschermittwoch Asche aufs Haupt zu streuen, beruht auf dieser Vorstellung.

2.2.7. Der Sinngehalt der Feuerfeste

Feuerfestbräuche sind uns überliefert z. B. in Form von: Hallowe'en-Feuer, Sonnwendfeuer, Winterfeuer, Johannisfeuer, Beltane-Feuer, Osterfeuer, u.a.
Hierbei handelt es sich um uralte Feuerrituale, in welchen die dem Feuer innewohnende Eigenschaft der Fruchtbarkeit und Zeugungskraft beschworen werden sollten, oder auch seine Macht, vor Krankheit, bösen Mächten oder Naturgewalten zu schützen.
Es lassen sich frappierende Ähnlichkeiten in den magischen Vorstellungen, wie auch in der Ausübung einzelner Feuerbräuche feststellen, etwa zwischen den bis in unsere Tage gebräuchlichen Sonnwendfeuern, und den heiligen Feuern der Phönizier und Syrer (MANNHARDT, 1877).
Dabei erinnern manche Bräuche an Opferrituale, die vor Urzeiten durchgeführt wurden. In Gallien band man früher Kriegsgefangene in Weidengeflechte, um sie zu verbrennen und ihre Asche auf die Felder zu streuen, um so den Boden fruchtbar zu machen.
Ein entsprechendes Menschenopfer gab es im Alten Ägypten in Form der "Typhonischen Menschen" (MANNHARDT, 1877). Im jüngeren Brauchtum findet sich das Verbrennen von Strohpuppen auf Holzstößen, die oft auch böse Mächte, wie Hexen, repräsentieren sollten und das Verstreuen der Asche auf den Feldern, um Schädlinge und böse Geister fernzuhalten.

In vielen Gegenden trug man brennende Fackeln auf die Felder. Auch fertigte man Räder aus Holz und Stroh, setzte diese in Brand und ließ sie dann über Felder oder Hänge hinab ins Tal rollen. So sollten die Felder vor Sturm und Hagel oder Schädlingen geschützt sein und reiche Ernte bringen. Häufig wurde Vieh um das Feuer getrieben, wieder, um es fruchtbar zu machen und Schutz vor bösem Zauber und Krankheit zu erlangen.

Junge ledige Mädchen, die eine baldige Heirat wünschten, sprangen ebenso durch das Feuer, wie jungverheiratete Paare, die auf Kindersegen hofften (FRAZER, 1977).

2.2.8. Das Feuer in Psychoanalyse und analytischer Tiefenpsychologie

Als Element von hohem Symbolgehalt und großer Bedeutungskraft ist das Feuer schon lange Gegenstand analytischer Betrachtung in Psychoanalyse und analytischer Tiefenpsychologie.
Menschliche Kultur und Zivilisation konnten sich unter anderem nur durch die Kenntnis der Feuererzeugung und dessen Gebrauch entwickeln. Der Vorgang der Feuererzeugung erforderte Aufmerksamkeit, Konzentration und die Disziplinierung des Trieblebens und ermöglichte so die Entwicklung menschlichen Bewußtseins (JUNG,1912).
Freud sieht am Beginn der kulturellen Entwicklung der Menschheit den Triebverzicht. Im Angesicht des Feuers mußte der Mensch dem Drang widerstehen, dasselbe mit seinem Harnstrahl auszulöschen.
Das Feuer erscheint mithin auch als Ausdruck eines sozialen Verbots (BACHELARD, 1959). Prometheus raubte Gottvater Zeus die Kenntnis um das Feuer und verlangte von den Menschen Triebverzicht (FREUD, 1974). Fortan war das Problem der Erkenntnis auch das Problem des Ungehorsams (BACHELARD, 1959).
JUNG (1912) sieht das Feuer als Repräsentanz des Vaters, während Wasser das mütterliche Element symbolisiere. Diese Symbolisierung leite die in der sogenannten Inzesttendenz gebundene Libido in eine geistige Form über. In der Brandstiftung sieht JUNG eine regressive Feuererzeugung.

SZONDI (1969) spricht von den "triebhaften Polaritäten" des Brandstiftens und Feuerlöschens und stellt den Zusammenhang her zu Brandstiftungen durch Angehörige der Feuerwehr.

Die Überführung einer Ohnmachtssituation in eine Position der Allmacht sehen einige Autoren im Akt der Brandstiftung (KAUFMAN et al.,1961; VANDERSALL und WIENER, 1970; KLOSINSKI, 1985). Solche Brandstiftungen sind oft auf dem Hintergrund eines bestehenden Vater-Sohn-Konflikts zu beobachten.

3. LITERATURÜBERBLICK

Die Gruppe der heranwachsenden und jungerwachsenen Täter, hier also der 18-25jährigen, hatte 1981 mit fast 28% den größten Anteil an der Brandstiftungskriminalität in der Bundesrepublik Deutschland (BKA 1982).
Die dominierende Rolle dieser Tätergruppe findet sich in der Literatur zum Thema Brandstiftung bestätigt.

BERKE-MÜLLER (1966) ermittelte in seiner kriminologisch orientierten Studie an 500 vorsätzlichen Brandstiftern einen Anteil der 18-24jährigen Täter von insgesamt 40%.

Auch LEWIS und YARNELL (1951) stellten fest, daß Männer im Alter von 16-25 Jahren den altersmäßigen Schwerpunkt der Brandstiftungsdelinquenten bilden.

Brandstiftung scheint fast ausschließlich eine Domäne der Männer zu sein. Unter den Brandstiftern fanden die Autoren fast durchweg um 90% und mehr männliche Täter (LEWIS und YARNELL ,1951; BERKE-MÜLLER ,1966).

Die große Bedeutung familiärer Beziehungsstörungen für die "Brandstiftungsgenese" konnte von einigen Autoren belegt werden.

GRUBER et al. (1981) untersuchten 90 Kinder und Jugendliche im Alter von 8-21 Jahren, die wegen Brandstiftung in pschiatrischer Behandlung standen. Nur 5% lebten demnach mit beiden Elternteilen gemeinsam. In den anderen Fällen wohnten die Kinder bei einem alleinstehenden Elternteil, meist der Mutter (38%), oder waren im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht. Demzufolge lag bei über 90% der Probanden eine broken-home-Situation vor.

Eine broken-home-Situation konnte auch STRACHAN (1981) anhand einer Studie an 79 kindlichen Brandstiftern zischen 8 u. 16 Jahren für zwei Drittel des Kollektivs aufzeigen.
Zu einem ähnlichen Resultat kamen STEWART und CULVER (1982).

KLOSINSKI (1985) fand in seiner vergleichenden Studie zwischen jeweils zehn Brandstiftern und Sexualdelinquenten im Alter von 15-21 Jahren für alle, ausschließlich männlichen Brandstifter, einen gesicherten Vater-Sohn-Konflikt.

Darüberhinaus waren alle untersuchten Brandstifter Außenseiter in der Familie bzw. ihrer peer-group.

BERNER und SPIEL (1963) beschrieben den Brandstifter als kontaktgestörten Einzelgänger.

Eine intellektuelle Minderbegabung in den sprachlichen Funktionen im Vergleich mit nichtdelinquenten Jugendlichen stellte WOLFF (1982) fest.
Bei 13 forensisch begutachteten jugendlichen Brandstiftern sahen KNAAPE und KURTH (1969) in allen Fällen eine deutliche Intelligenzminderung.
Die betroffenen Jugendlichen kamen fast ausschließlich aus gestörten Erziehungsverhältnissen. Zehn der Probanden waren auffällig im Sinne massiver Verhaltensstörungen.

FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) beobachtete über einen Zeitraum von zehn Jahren insgesamt 311 Brandstifter, die sich in psychiatrischer Behandlung befanden. Lediglich 7 Patienten aus diesem Kollektiv konnten als geistig und seelisch gesund bezeichnet werden.
Unter zehn jugendlichen Brandstiftern fand KLOSINSKI (1985) acht mit gesicherter und zwei mit Verdacht auf hirnorganische Funktionsstörungen.

Eine Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls sah SPÖHR (1980) als psychodynamische Triebfeder der Brandstiftung. Geltungsstreben findet sich daher bei vielen Autoren in seiner Bedeutung für die Brandstiftungsmotivation bestätigt (HELMER, 1965; MACHT und MACK, 1968; HIOB, 1970; SCOTT, 1974; MADISON, 1978; SPÖHR, 1980; KLOSINSKI, 1985).

Einige Autoren sehen im Akt der Brandstiftung die Wendung einer Situation hilfloser Ohnmacht in eine Situation absoluter Allmacht (KAUFMAN et.al., 1961; VANDERSALL und WIENER,1970; KLOSINSKI,1985).

BERKE-MÜLLER (1966) fand bei mehr als 10% der von ihm untersuchten Brandstiftungen das Motiv, sich bei den Löscharbeiten hervortun zu wollen.
In diese Tätergruppe gehören vor allem auch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die aus Feuerwehrehrgeiz Brände legen (WAGNER, 1974).

SCOTT (1974) sieht einen Entstehungsmechanismus der Brandstiftung in einer Störung des Gleichgewichts zwischen aggressiven Impulsen und intrapsychischen Kontrollinstanzen.

Rache als Brandstiftungsmotiv findet sich häufig. Im Kollektiv von FLESZAR-SZUMIGAJOWA (1969) hatte ein Viertel der Täter aus Rache gehandelt. Bei BERKE-MÜLLER (1966) findet sich das Rachemotiv bei 878 Brandstiftungen an zweiter Stelle.

Man konnte auch Brandstiftungen sehen als Ventil bei übermäßiger psychischer Anspannung in Form einer Kurzschlußreaktion (LORENZ, 1961; HELMER,1965; LANGELÜDDECKE und BRESSER,1970).

Manche Brandstifter agieren aus einem Gefühl der "inneren Leere" heraus. Das selbstgelegte Feuer ermöglicht in diesen Fällen durch die Vermittlung intensiver Sinneseindrücke die Erfahrung von eigener Identität und Gefühlserlebnissen (HALLERMANN,1962; SCOTT, 1974).

Eigennutzbrandstiftungen haben in der Brandstiftungskriminalität nur untergeordnete Bedeutung (BERNER und SPIEL,1963; ROBBINS und ROBBINS, 1964; BERKE-MÜLLER, 1966; KNAAPE und KURTH, 1969; STEWART und CULVER,1982).
Zu dieser Motivgruppe gehören der Versicherungsbetrug (GRASSBERGER,1966), Brandstiftung aus Profitsucht (LEVIN, 1976), das Vertuschen einer Straftat mittels Brandlegung (ZIRPINS, 1962 ; v. HENTIG, 1965; BERKE-MÜLLER, 1966; SCOTT, 1974, 1977, 1978), sowie die Brandstiftung zur Ermöglichung oder Erleichterung eines Verbrechens (SCOTT, 1974, 1978; BLUMBERG, 1981).

Ideologische Motive werden nur selten beschrieben (HELMER, 1965; GRASSBERGER,1966; SCOTT, 1974, 1978; MADISON,1978).

Kaum beobachtet man Brandstiftungen im Zusammenhang mit Suizid (SCOTT, 1974, 1978), sowie die Brandstiftung auf sexuellem Hintergrund (LEWIS und YARNELL, 1951; HELMER, 1965; BERKE-MÜLLER, 1966; GRASSBERGER, 1966; FLESZAR-SZUMIGAJOWA, 1969; LEONHARD,1969).

Eine psychotische Motivation konnten MAVROMATIS und LION (1977) bei 10-15% ihrer Probanden nachweisen. LEWIS und YARNELL (1951) fanden unter 1145 Brandstiftern jeden Alters 14% Psychotiker. VIRKUNNEN (1974) meint hierzu, auch bei Psychotikern seien die Motive geistig Gesunder möglich. Nach PRINS (1978) erhöht eine Psychose nicht die Bereitschaft zur Brandstiftung.

Ein sehr großer Teil der Brandstiftungsmotivation bleibt im Dunkeln. KAMMERER et al. (1967) konnten in ihrer Studie nur in 25 von 72 Fällen ein adäquates Motiv finden. Bei BERKE-MÜLLER (1966) blieb das Motiv in 345 von 878 Fällen ungeklärt. In der Untersuchung von HELMER (1965) war in 80 von 308 Brandstiftungsfällen keine Angabe des Motivs möglich.

4. MATERIAL UND METHODE

4.1. Material

4.1.1. Altersgruppe

Die vorliegende Altersgruppe beschreibt ein Kollektiv von insgesamt 62 heranwachsenden und jungerwachsenen Brandstiftern im Alter zwischen 18;0 und 25;9 Jahren.

4.1.2. Straftatbestände

Die untersuchten Straftatbestände erstrecken sich auf §§ 306-310, 265 StGB.
Diese Paragraphen betreffen die folgenden Tatbestände:
schwere Brandstiftung (§ 306 StGB)
besonders schwere Brandstiftung (§ 307 StGB)
Brandstiftung (§ 308 StGB)
fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB)
tätige Reue (§ 310 StGB)
Versicherungsbetrug (§ 265 StGB)

4.1.3. Datenmaterial

Die Daten wurden aus Strafakten rechtskräftig verurteilter vorsätzlicher und fahrlässiger Brandstifter gewonnen. Diese Akten werden verwahrt von den Amtsgerichten, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden.

Die Akten umfassen:
die Ermittlungsakten der Kriminalpolizei mit den Protokollen der Zeugenvernehmungen und der Vernehmung des Tatverdächtigen, ferner die Anklageschrift, das Protokoll der Hauptverhandlung, das Urteil mit Urteilsbegründung der jeweiligen Instanz, gegebenenfalls die Vollzugshefte der Strafvollzugsbehörden, Jugendgerichtshilfeberichte und neurologisch - psychiatrische Sachverständigengutachten.

4.1.4. Zeitraum

Untersucht wurden 95 Brandstiftungsfälle aus den Jahren 1978-1981.
Dabei handelt es sich um alle Brandstiftungen, die innerhalb der untersuchten Region zu einer Verurteilung führten und deren Akten zum Zeitpunkt der Untersuchung verfügbar waren.

4.1.5. Die untersuchte Region

Die Untersuchung bezieht sich auf das folgende Gebiet: die Langerichtsbezirke Stuttgart, Tübingen, Hechingen, Ellwangen, Rottweil und Heilbronn (Abb. 1)

Aufbau der Justizverwaltung in Baden-Württemberg 1971

Abbildung 1

(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1971)

4.2. Methodik

Nachdem die Daten vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg zur Auswertung freigegeben waren, wurden über das Statistische Landesamt Baden-Württemberg die Standorte der in Frage kommenden Strafakten ermittelt.
Da es sich bei Strafakten nicht um standardisierte Datensammlungen handelt, mußten die Daten mittels eines Variablenrasters gefiltert und ausgewertet werden. Zu diesem Zweck wurde ein zur datentechnischen Verarbeitung geeignetes Erhebungsheft erstellt. Anhand dieses Erhebungsheftes (siehe KRAUSS, Publikation in Vorbereitung) wurden die Daten für jeden einzelnen Täter und zu jeder Brandstiftung erhoben.
Die Erstellung des Erhebungsheftes, sowie die Verrechnung der Daten wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Medizinische Dokumentation und Datenverarbeitung an der Chirurgischen Klinik der Universität Tübingen durchgeführt.

4.2.1. Probleme und Grenzen der Auswertung

Die Strafakten der wegen Brandstiftung verurteilten Täter enthalten oftmals nur in sehr begrenztem Umfang und in unterschiedlicher Differenzierung bzw. Detailgenauigkeit Daten zum persönlichen Werdegang, zur sozialen und familiären Situation, zu den psychischen Begleitbedingungen, sowie zur Tat selbst, da von Seiten der Ermittlungsbehörden in diesem Rahmen keine Notwendigkeit einer eingehenden Exploration gesehen wird.
Nur selten liegt daher ein Jugendgerichtshilfebericht oder ein psychiatrisches Gutachten vor, auch sonstige biographische Daten zum Täter fehlen, so daß hier der Auswertung und Interpretation enge Grenzen gesetzt waren.
Ergiebiger waren die Strafakten, welche die vorsätzlichen Brandstifter betrafen. Hier fanden sich z.B. in 16 von 27 Akten (fast 60%) psychiatrische Sachverständigengutachten. In diesen Fällen wurde, auch im Hinblick auf die besondere Schwere des Delikts eine eingehendere Beleuchtung des sozialen und persönlichen Werdegangs, wie auch der Lebenssituation zur Tatzeit, aus welcher die Tat erfolgte, vorgenommen. Die Tatumstände wurden in diesen Fällen sehr detailliert ermittelt. So konnten wertvolle Informationen hinsichtlich der Vorsituation, der Motivation, sowie der Beurteilung der Tat durch den Täter selbst, gewonnen werden.

4.2.2. Qualität der vorliegenden Untersuchung

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine retrospektive Studie über ein unausgelesenes Kollektiv.

Die Studie wurde ohne eine Hypothesenbildung im statistischen Sinne durchgeführt. Eine randomisierte Vergleichsgruppe fehlt ebenso.

Die Untersuchung ist als deskriptive Studie angelegt. Die Daten wurden daher mit den Mitteln der deskriptiven Statistik aufgearbeitet. Mit Hilfe eines umfangreichen Variablenrasters wurde nach Häufungen von Merkmalen in der Population gesucht. Diese Ergebnisse werden in der vorliegenden Arbeit dargestellt.

Die Methoden der schließenden Statistik konnten hier keine Anwendung finden. Einmal, da eine entsprechende Vergleichsgruppe nicht zur Verfügung stand, zum andern, weil es keine statistisch aufgearbeitete Population gab, die eine identische Altersklassifikation bzw. vergleichbare Zeitgrenzen aufgewiesen hätte.

Bei der statistischen Aufarbeitung der Unterschiede zwischen den Kollektiven jugendliche und heranwachsende/jungerwachsene Brandstifter zum einen und fahrlässige und vorsätzliche Brandstifter zum andern, wären strukturelle Einflußgrößen, sog. Störgrößen, in zu hohem Maße wirksam geworden.

Der Vergleich der Variablen zueinander ist ebenfalls nicht mit statistisch-analytischen Methoden überprüft. Dem stand die Problematik der Durchführung multipler Tests am selben Datenmaterial entgegen, bei der die Irrtumswahrscheinlichkeit mit zunehmender Zahl der Tests steigt.

Hinzu kam das Problem der fehlenden Angaben. Da zu vielen Variablen keine Angabe vorlag, muß auch die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Kollektive bezüglich dieser Variablen problematisch sein.

Die Ergebnisse der vorliegenden Erhebung können daher nur deskriptiven Charakter tragen. Die Vergleiche mit anderen Kollektiven, wie etwa der allgemeinen Bevölkerungsstatistik, zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen, sowie jugendlichen und heranwachsenden bzw. jungerwachsenen Brandstiftern,wie auch die der Variablen untereinander, sind daher nicht auf Signifikanz geprüft, sondern geben nur Vergleichszahlen.

Bei der Interpretation der vorliegenden Ergebnisse sind die genannten Vorraussetzungen zu berücksichtigen.

4.2.3. Datenschutz

Bei der Übertragung der Daten aus den Ermittlungs- und Gerichtsakten in die Erhebungshefte, sowie die Aufzeichnungen zur Kasuistik, erhielt jeder Täter eine Code-Nummer und einen frei erfundenen Namen zugeteilt.
Der wahre Name des Täters taucht somit weder auf den Erhebungsheften, noch in den handschriftlich angefertigten Notizen auf. Auf die Nennung von Ortsnamen wurde verzichtet.
Die Angaben zum Täter, zum Tatort und zur Tatzeit wurden im Rahmen der Kasuistik in der Weise abgewandelt, daß die tatsächlichen Gegebenheiten zwar nicht verfälscht wurden, etwaige Rückschlüsse auf bestimmte Personen jedoch nicht möglich sind.

4.2.4. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

4.2.4.1. Zuordnung zu den Tätergruppen

Die Zuordnung zu den Tätergruppen vorsätzliche oder fahrlässige Brandstifter erfolgte nach den im Gerichtsurteil bzw. im Strafbefehl zur Anwendung gekommenen Vorschriften des StGB, also im wesentlichen nach Zutreffen oder Nichtzutreffen des § 309 StGB (fahrlässige Brandstiftung).

4.2.4.2. HW/JE-Täter

Abkürzung für die Gruppe der heranwachsenden und jungerwachsenen Täter.
Heranwachsender nach § 1(2) JGG ist, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.
Als Jungerwachsene bezeichnen wir solche Täter, die zur Tatzeit 21, aber noch nicht 26 Jahre alt sind.

4.2.4.3. Mehrfach- bzw. Serientäter

Dies sind Brandstifter, die in kurzer zeitlicher Folge mehrere Brände hintereinander gelegt haben.

4.2.4.4. Rückfalltäter

Dies sind Brandstifter, die bereits früher wegen Brandstiftung rechtskräftig verurteilt wurden.

4.2.4.5. Außenseiterposition

In der Familie:
Lebte der Proband innerhalb der Familie ein zurückgezogenes Leben, wobei sich die Kommunikation lediglich auf das im Alltag unbedingt notwendige beschränkte, gegenseitiges Vertrauen und offene Zugewandtheit zu Geschwistern und Eltern fehlten, so sahen wir eine Außenseiterposition als gegeben an.

In der peer-group:
War der Proband von seiner Altersgruppe isoliert, und fiel er durch Einzelgangertum und mangelnde Aufnahme von Kontakten zu seinen Altersgenossen oder durch fehlende Integration in altersgemäße Gruppenbildungen auf, so bezeichneten wir in als Außenseiter.

Im sozialen Umfeld:
Hier wurde das Integrations- und Kommunikationsverhalten im weiteren sozialen Bereich beurteilt. Hierzu gehören die Umgebungsfelder: Schule, Beruf, Vereinsleben und örtliche Gemeinschaft.
Mangelnde Teilnahme am sozialen Leben, Schwierigkeiten mit den Kollegen am Arbeitsplatz, kontaktgestörtes Verhalten in Schule oder in Vereinen,
und die entsprechende Reaktion des sozialen Umfeldes waren Anhaltspunkte für die Zuordnung in diese Gruppe.

4.2.4.6. broken-home-Situation

Dieser Begriff meint eine Störung des biologischen, soziologischen oder seelischen Beziehungsgefüges der Familie.
Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der biologischen Familienkonstellation, das heißt Fehlen von Vater oder Mutter, und sogenannter funktioneller Milieustörung, also Beziehungs- und Integrationsstörungen im innerfamiliären Bereich.

Das innerfamiliäre Klima ist hierbei gekennzeichnet durch tiefgreifende Störungen der Kommunikation, Mangel bzw. Verlust an gegenseitigem Vertrauen und Vorherrschen einer Atmosphäre von Gleichgültigkeit und Desinteresse oder offener Ablehnung zwischen den einzelnen Familienangehörigen.

4.2.4.7. Erziehung durch Fremdpersonen

Als eine Erziehung durch Fremdpersonen bezeichnen wir eine Erziehung, die nicht von den Eltern, sondern von anderen Personen, etwa Verwandten, wie Großeltern, älteren Geschwistern, Pflegeeltern usw., übernommen wurde.

4.2.4.8. Vater-Sohn-Konflikt

Hier wurde die Qualität der Beziehung zwischen dem Brandstifter und der Vaterfigur beurteilt.
Als unauffällig wurde ein Verhältnis von Vater und Sohn betrachtet, das von Zuneigung und gegenseitigem Vertrauen getragen war.
Ein mäßiggradiger Konflikt wurde angenommen, wenn die Vater-Sohn- Beziehung durch fehlendes Vertrauen, chronisch ungelöste Konflikte oder körperliche Strafpraxis getrübt war.
Ein schwerer Konflikt wurde gesehen in einer Beziehungsstörung, in der es zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen war, und dies sich durch Unversöhnlichkeit zwischen Vater und Sohn auszeichnete.

4.2.4.9. Mutter-Kind-Beziehung

Als problematisch wurde die Beziehung zur Mutter dann betrachtet, wenn die Haltung dem Kind gegenüber als überprotektiv, ehrgeizig überfordernd, emotional unzugänglich oder kalt abweisend bezeichnet werden konnte.
Auch die Bevorzugung anderer Geschwister durch die Mutter gehört in diesen Problemkreis.

4.2.4.10. Geschwisterrivalität

Von Geschwisterrivalität sprachen wir dann, wenn im Beziehungsgefüge zwichen den einzelnen Geschwistern zueinander, sowie zwischen Eltern und Kindern, Phänomene auftraten, wie das Rivalisieren der Kinder um die Gunst der Eltern und die offene oder versteckte Bevorzugung eines Kindes vor einem anderen durch einen Elternteil oder beide Eltern.
Diese Einschätzung stützt sich vor allem auf die Aussage des Brandstifters selbst, der die Beziehungssituation in der Familie subjektiv in dieser Form erlebte.

4.2.4.11. Auffällige persönliche Entwickung

Die persönliche Entwicklung des Täters sahen wir dann als auffällig an, wenn sich Störungen zeigten in den Lebensbereichen Gesundheit, Erziehung und Sozialisation, Schule und Verhalten im sozialen Umfeld.
Im Rahmen der gesundheitlichen Entwicklung wurden Besonderheiten bei der Geburt, neurologisch-psychiatrische Erkrankungen (z.B. frühkindlich-exogenes Psychosyndrom (LEMPP, 1970), sowie schwerwiegende Krankheiten sonstiger Art erfasst.
Störungen in der Erziehung und Sozialisation nahmen wir dann an, wenn in der Lebensgeschichte Heimaufenthalte, Fürsorgeerziehung, Früherziehung durch Fremdpersonen oder andere auffällige Besonderheiten vorlagen.
Die Schullaufbahn betrachteten wir dann als auffällig, wenn der Täter ein sogenannter Schulversager war, Klassen wiederholen mußte, deutlich minderbegabt war oder unterdurchschnittliche Schulleistungen bot.
Das Verhalten im sozialen Umfeld im Verlauf der Entwicklung sahen wir als auffällig an, wenn deutliche Verhaltensabweichungen durch Eltern, Verwandte, Pflegeeltern, Erzieher, persönliche Bekannte usw. angegeben wurden. Auch Vorstrafen wurden als Auffälligkeitsmerkmal gewertet.

4.2.4.12. Soziale Schichtzugehörigkeit

Die Zuordnung zu einer sozialen Schicht erfolgte nach dem vereinfachten 5-stufigen Modell nach KLEINING und MOORE (1968).

4.2.4.13. Motivation

Aus mehreren Motivmöglichkeiten wurde jeweils das im Vordergrund stehende, das mit dem größten Einfluß auf den Tatantrieb, ausgewählt.
Eigenangabe (Abk. E.A.): die vom Täter selbst gegebene Darstellung der Tatmotivation.
Fremddeutung (Abk. F.D.): die von Drittpersonen gegebene Darstellung des Tatmotivs.
Faktorenanalyse (Abk. F.A.): die aufgrund der Faktorenanalyse gewonnene Deutung der Tatmotivation (s. 4.2.4.18.)

4.2.4.14. Aggressionsentladung bei chronischer Kränkungssituation

Durch chronische Kränkungserlebnisse, die in der Entwicklungsgeschichte des Brandstifters begründet sind, sowie durch die mangelnde Fähigkeit, Aggressionen adäquat zu äußern, kommt es langfristig zum Aufstau von Aggressionen, die schließlich in den Brandstiftungsimpuls münden, und sich im Brandstiftungsgeschehen entladen.

4.2.4.15. Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau

Durch den Zeitfaktor von der Aggressionsentladung bei chronischer Kränkungssituation abzugrenzen. Durch bestimmte konflikthafte Situationen entstandene Gefühlsspannungen, z. B. Verlust- oder Versagensängste, finden in der Brandstiftung ihr Ventil.

4.2.4.16. Omnipotenzstreben

Bei dieser Motivation steht der Wunsch im Vordergrund, durch den Brandstiftungsakt, eine bestehende, objektiv tatsächliche oder subjektiv so erlebte Ohnmachtssituation in eine Allmachtssituation umzukehren. Zum einen, um ein Gefühl der Macht über andere, meist unangreifbare Autoritäten zu erlangen, zum andern, um sich für erlittene Demütigungen und Kränkungen, die dem Täter durch solche Autoritäten zugefügt worden sind, zu revanchieren.

4.2.4.17. Entlastungsbrandstiftung

Durch einen Täter, der bereits aufgrund einer anderen Brandstiftung in Verdacht geraten ist, gelegter Brand am eigenen Anwesen, mit dem Ziel, den aufgekommenen Verdacht von sich abzuwenden.

4.2.4.18. Faktorenanalyse

Ein Ansatz, möglichst möglichst viele relevante Faktoren bei den einzelnen Brandstiftern und ihren Taten zu erfassen, und dadurch ein Bedingungsgefüge der jeweiligen Brandstiftungsmotivation zu ermitteln und zu umschreiben.
Hierzu wurden alle zur Verfügung stehenden Informationen, unter anderem persönliche Aussagen und Meinungsäußerungen von Tätern, Angehörigen, Polizeibeamten, Sachverständigengutachten, Jugendgerichtshilfeberichte, Tatmerkmale und Tatumstände einer kritischen Bewertung unterzogen, auch bezüglich der Gewichtung der einzelnen Faktoren zueinander.

Auf diese Weise mußten einige Motivangaben durch den Täter selbst, oder Dritte, korrigiert werden. Andere, zunächst unklar gebliebene Motivationslagen wurden verstehbarer.
Auch zur Auflösung von "Motivbündeln" oder "Motivknäueln" war die Faktorenanalyse erforderlich.

4.2.4.19. Siedlungsform am Tatort

Eine Unterteilung der Tatortgemeinden nach Einwohnerzahl schien uns nicht sinnvoll, da es dabei häufig zu einer auffallenden Diskrepanz zwischen Einwohnerzahl und Siedlungsform gekommen wäre.
So gibt es etwa im Randbereich von Großstädten durchaus häufig Gebiete mit dörflich-landwirtschaftlicher Struktur. Umgekehrt sieht man gelegentlich kleine Gemeinden, deren Wohn- und Lebenscharakter durch die Nachbarschaft einer Großstadt geprägt werden.
Wir gaben uns daher folgendes Einteilungsschema:
- ländliches Gebiet mit vorwiegend landwirtschaftlich geprägter Struktur
- städtisches Gebiet, geprägt durch Handel, Industrie und Verwaltung
- Großstadt und großstädtischer Einzugsbereich

4.2.4.20. Kriminelle Karriere der Brandstifter

Hier wurde versucht, zu ermitteln, welchen Stellenwert die Brandstiftung innerhalb der "kriminellen Entwicklung" des Brandstifters einnimmt, das heißt, ob es etwa eine Häufung gewisser Delikte im Vorfeld der Brandstiftung gibt, oder ob die Brandstiftung als "Initialdelikt" zu betrachten ist.

Es sollte versucht werden zu erfassen, inwieweit die Brandstiftung unabhängig von anderer Kriminalität auftritt, und damit vielleicht für einen bestimmten Persönlichkeitstypus die "spezifische" Kriminalitätsform darstellt. Darüberhinaus wurde der Frage nachgegangen, ob es für Brandstifter eine Häufung anderer Kriminalitätsformen gibt, die Rückschlüsse auf die Dynamik der Tatentstehung bzw. des Tatablaufs im Rahmen der Brandstiftung zulassen würden.
Es wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Straffälligkeit im Anschluß an die untersuchte aktuelle Brandstiftung geachtet. Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß der Zeitraum, über den uns Informationen über die "Nachgeschichte" vorliegen, sich von Täter zu Täter sehr unterscheidet, eine Interpretation der Beobachtungen also nur mit großem Vorbehalt möglich ist.

4.2.4.21. Bekanntschaftsgrad zwischen Brandstifter und Geschädigtem

Wenn es sich beim Geschädigten um eine "juristische" Person handelte, also eine Institution, eine Behörde, einen Gewerbebetrieb, ein öffentliches Gebäude o.ä. betroffen war, wurde der Bekanntschaftsgrad "unbekannt" angenommen, es sei denn, der Brandstifter stand in einer persönlichen Beziehung zu dieser Institution, z. B. als Arbeitnehmer, Schüler usw.; dann wurde der Bekanntschaftsgrad als "gut bekannt" bezeichnet.

5. ERGEBNISTEIL

Erläuterungen:
Die relativen Zahlenwerte wurden gerundet. Ab 5 wurde die nächste Dezimalstelle auf-, unter 5 wurde abgerundet. So kann die Endsumme in einigen Fällen >/<1 sein.

In den Tabellen bezeichnen die obenstehenden, bzw. die in den Spalten links stehenden Zahlen, die absolute Häufigkeit. Die in den Spalten unten- bzw. rechtsstehenden Zahlen die relative Häufigkeit.

5.1. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DAS UNTERSUCHTE KOLLEKTIV

Altersgruppe - Delikt - Geschlecht - Zahl der Brandstiftungen

Gruppe	männlich	weiblich	gesamt	Zahl der Brände
vorsätzliche jugendliche Brandstifter	13 0.87	2 0.13	15 1	42
fahrlässige jugendliche Brandstifter	33 0.83	7 0.18	40 1	31
vorsätzliche HW/JE-Brandstifter	25 0.92	2 0.08	27 1	61
fahrlässige HW/JE-Brandstifter	30 0.86	5 0.14	35 1	34
Gesamt	101	16	117	168

Die Ergebnisse der jugendlichen Täter finden sich bei KRAUSS, U. Jugendliche Brandstifter. Med. Dissertation, Tübingen; in Vorber.

5.2. Der Täter

5.2.1. Altersgruppenverteilung

Brandstifter	Heranwachsende	Jungerwachsene	Gesamt
vorsätzliche	14 0.52	13 0.48	27 1
fahrlässige	15 0.43	20 0.57	35 1
Gesamt	29	33	62

5.2.2. Altersaufbau

Alter	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
18;0-18;9	6 (0.22)	8 (0.23)
19;0-19;9	8 (0.30)	3 (0.09)
20;0-20;9	4 (0.15)	6 (0.17)
21;0-21;9	2 (0.07)	4 (0.11)
22;0-22;9	3 (0.11)	3 (0.09)
23;0-23;9	1 (0.04)	6 (0.17)
24;0-24;9	3 (0.11)	2 (0.06)
25;0-25;9	-	3 (0.09)
gesamt abs. (rel.)	27 (1)	35 (1)

5.2.2.1. Grafik: Altersaufbau - vorsätzliche Brandstifter

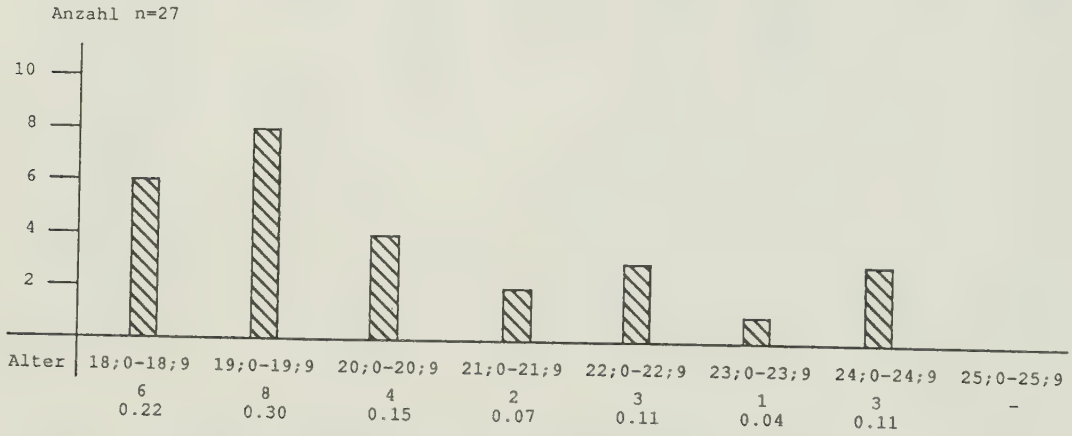

5.2.2.2. Grafik: Altersaufbau - fahrlässige Brandstifter

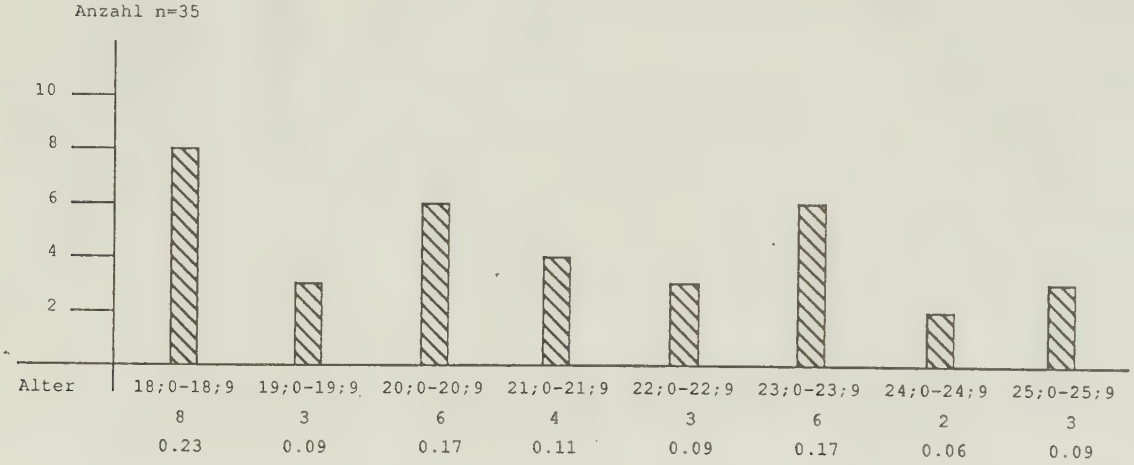

5.2.3. Geschlechterverteilung

Geschlecht	Brandstifter		
	vorsatzlich	fahrlässig	gesamt
männlich	25	30	55
	0.93	0.86	
weiblich	2	5	7
	0.07	0.14	
gesamt abs.	27	35	62
rel.	1	1	

5.2.4. Staatsangehörigkeit

Unter den 27 vorsätzlichen Brandstiftern waren 2 Portugiesen, die die Brandstiftung gemeinsam verübten.

Unter den 35 fahrlässigen Brandstiftern war einer Franzose, die übrigen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit.

5.2.5. Wohnsituation

Wohnsituation	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
allein oder mit eigener Familie	5 0.19	10 0.29
bei den Eltern	14 0.52	16 0.46
bei Geschwistern	1 0.04	2 0.06
bei sonstigen Verwandten	1 0.04	3 0.09
Heiminsasse	1 0.04	- -
ohne festen Wohnsitz	3 0.11	- -
sonstige	1 0.04	1 0.03
keine Angabe	1 0.04	3 0.09
gesamt abs. rel.	27 1	35 1

5.2.6. Schulbildung

Schulform	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
Sonderschule	6	2
	0.22	0.06
Grundschule	1	-
	0.04	-
Hauptschule	15	13
	0.56	0.37
Realschule	2	2
	0.07	0.06
Gymnasium	-	1
		0.03
sonstige	2	1
	0.07	0.03
keine Angabe	1	16
	0.04	0.46
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.7. Berufliche Situation

berufliche Situation	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
Schüler	1	2
	0.04	0.06
Auszubildender	4	2
	0.15	0.06
Berufstätiger	12	26
	0.44	0.74
Arbeitsloser	10	4
	0.37	0.11
keine Angabe	-	1
		0.03
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.8. Soziale Schichtzugehörigkeit

Schichtzugehörigkeit	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
obere Schichten	-	-
mittlere Mittelschicht	2	-
	0.07	
untere Mittelschicht	11	9
	0.41	0.26
obere Unterschicht	6	2
	0.22	0.06
untere Schichten/	1	1
soziale Randgruppen	0.04	0.03
keine Zuordnung	7	3
möglich	0.26	0.66
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.9. Persönliche Entwicklung des Täters

Auffälligkeiten	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
auffällig	27 1	13 0.37
unauffällig	-	10 0.29
keine Angabe	-	12 0.34
gesamt	27 1	35 1

5.2.9.1. Gesundheitliche Entwicklung

Gesundheitliche Entwicklung	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
auffällig	19 0.70	2 0.06
bei der Geburt	8 0.30	1 0.03
neurologische od. psychiatrische Krankheiten	14 0.52	2 0.06
frühkindlich exogenes Psychosyndrom	10 0.37	-
sonstige schwerwiegende Krankheiten	9 0.33	-
gesamt abs. rel.	27 1	35 1

Es wurden Probanden erfaßt, die eine oder mehrere Auffälligkeiten zeigten.

Bei 10 Probanden war laut neurologisch-psychiatrischem Gutachten eine frühkindliche Hirnschädigung als wahrscheinlich anzunehmen.

5.2.9.2. Auffälligkeiten der somato-psychischen Entwicklung

Auffälligkeit	vorsätzliche Brandstifter
frühkindliche Hirnschädigung wahrscheinlich	10 0.37
Enuresis	4 0.15
Sprachfehler	5 0.19
Epilepsie	2 0.07
Spätentwickler (lernt spät laufen und sprechen)	2 0.07
unauffällig	4 0.15
gesamt abs. rel.	27 1

5.3.9.3. Erziehung und Sozialisation

Erziehung und Sozialisation	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
auffällig	13 0.48	4 0.11
davon wegen:		
Heimaufenthalt	6	2
Fürsorgeerziehung	2	1
Früherziehung durch Fremdpersonen	7	1
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.9.4. Schulische Entwicklung

Schulische Entwicklung	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
schulische Laufbahn auffällig	13 0.48	8 0.23
davon wegen:		
Schulversagen	5 0.19	2 0.06
Minderbegabung	4 0.15	1 0.03
Wiederholer einer bzw. mehrerer Klassen	8 0.30	5 0.14
unterdurchschnittliche Schulleistungen	10 0.37	5 0.14
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.9.5. Schulabschluß

Schulabschluß	Brandstifter	
	vorsatzlich	fahrlässig
ja	20	14
	0.74	0.40
nein	5	2
	0.19	0.06
keine Angabe	2	19
	0.07	0.54
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.2.9.6. Verhaltensauffälligkeiten

Verhalten	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
auffällig	25	11
	0.93	0.31
unauffällig	-	2
		0.06
auffällig :		
vor der Schulzeit	7	-
	0.26	
während der	14	4
Schulzeit	0.52	0.11
nach der	24	11
Schulzeit	0.89	0.31
keine Angabe	2	22
	0.07	0.63
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

Die erfaßbaren Verhaltensauffälligkeiten der fahrlässigen Brandstifter beschränken sich vorwiegend auf die bekannten Vorstrafen.

5.2.9.7. Verhaltensauffälligkeiten

Verhaltensauffälligkeit	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
hoher Alkoholkonsum	22	0.82
häufiger Wechsel bzw. Abbruch	18	0.67
Eigentumsdelikte	11	0.41
Drogenanamnese	6	0.22
Suizidversuch	6	0.22
Kontaktstörungen	5	0.19
aggressiv	5	0.19
Diebereien innerhalb der Familie	3	0.11
frühere Zündelneigung	3	0.11
homosexuelle Beziehungen	2	0.07
aggressiv gehemmt	2	0.07
Verwahrlosung	1	0.04
gesamt	27	1

5.2.9.8. broken-home-Situation

Elternhaus	biologisch intakt	biologisch broken-home
funktionell intakt	9 (0.33)	-
funktionell broken-home	11 (0.41)	7 (0.26)
vorsätzliche Brandstifter	abs. 27	rel. (1)

5.2.9.9. Außenseiterposition

Außenseiterposition	vorsätzliche Brandstifter	
im Familienverband	13	0.48
in der peer-group	15	0.56
im weiteren sozialen Umfeld	8	0.30
gesamt	27	1

5.2.9.10. Vater-Sohn-Konflikt

Vater-Sohn-Beziehung	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
unauffällig	8	(0.30)
fehlende Vaterfigur	4	(0.15)
mäßiger Konflikt	6	(0.22)
schwerer Konflikt	3	(0.11)
keine Aussage möglich	6	(0.22)
gesamt	27	(1)

5.2.9.11. Mutter-Kind-Beziehung

Mutter-Kind-Beziehung	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
unauffällig	17	0.63
problematisch	4	0.15
keine Angabe	6	0.22
gesamt	27	1

5.2.9.12. Geschwisterrivalität

Bei 3 (11%) der 27 vorsätzlichen Brandstifter konnte eine Beziehungsproblematik im Sinne einer Geschwisterrivalität nachgewiesen werden.

5.2.9.13. Kriminelle Karriere der vorsätzlichen Brandstifter

Von 27 vorsätzlichen Brandstiftern waren 18 (67%) bereits vorbestraft.
Wegen früherer Brandlegungen waren schon 5 (19%) der Täter bestraft worden.
3 (11%) der vorsätzlichen Brandstifter waren sowohl einschlägig, als auch wegen anderer Delikte verurteilt worden.

5.2.9.14. Spätere Straffälligkeit

7 (26%) der verurteilten Brandstifter sind im Anschluß an die aktuelle Brandstiftung erneut straffällig geworden.

5.2.9.15. Vorstrafen vorsätzlicher Brandstifter

Anzahl	Art der Vorstrafe
6	Diebstahl
3	Betrug
3	vorsätzliche Trunkenheit am Steuer
2	eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe
2	Strafvereitelung
2	sexueller Mißbrauch von Kindern
2	vorsätzliche Körperverletzung
2	Unfallflucht
2	Fahren ohne Fahrerlaubnis
2	Hehlerei
2	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
1	fahrlässige Körperverletzung
1	gemeinschaftliche Körperverletzung
1	Versicherungsbetrug
1	mißbräuchliche Benutzung eines KFZ
1	Erregung öffentlichen Ärgernisses
1	Nötigung
1	Diebstahl in einem besonders schweren Fall
1	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz
1	gemeinschaftlicher Diebstahl
1	Beförderungserschleichung
1	Zerstörung von Bauwerken
1	Sachbeschädigung
1	Bedrohung eines Vorgesetzten (Militär)
1	Urkundenfälschung
1	Hausfriedensbruch

5.2.9.16. Reihenfolge der einzelnen Straftaten

Stellung der Brandstiftung im Rahmen der Gesamtkriminalität der vorbestraften vorsätzlichen Brandstifter

die Brandstiftung war :

x. Delikt	bei x Brandstiftern
1.	5
2.	5
3.	6
4.	1
5.	1

5.2.9.17 Anzahl der Vorstrafen

Vorstrafe bedeutet nicht, daß nur ein einziges Delikt begangen wurde, vielmehr wurden häufig in zusammengezogenen Verfahren mehrere Straftaten eines Täters zusammen verhandelt. So verbergen sich hinter einer einzigen Vorstrafe häufig eine große Zahl sehr verschiedenartiger Delikte.

x Vorstrafen hatten	x Brandstifter
1	7
2	7
3	2
4	2

5.2.9.18. Vorstrafen der fahrlässigen Brandstifter

Anzahl	fahrlässige Brandstifter	
	abs.	rel.
0	20	0.57
1	7	0.20
2	4	0.11
3	-	-
4	3	0.09
5	1	0.03
gesamt	35	1

15 (43%) der fahrlässigen Brandstifter waren bereits vorbestraft.

5.2.9.19. Vorstrafen fahrlässiger Brandstifter

Anzahl	Art der Vorstrafe
6	Diebstahl
2	fortgesetzter Mißbrauch von Notrufeinrichtungen
3	Fahren ohne Fahrerlaubnis
2	Verstoß gegen das Waffengesetz
1	fortgesetztes Vergehen des Vortäuschens einer Straftat
1	fortgesetzte gemeinschaftliche Sachbeschädigung
1	Unterschlagung
1	vorsätzliche Körperverletzung
1	Autodiebstahl
1	Zechprellerei
1	Raub
1	Einbruchdiebstahl
1	Urkundenfälschung
1	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz
1	fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung
1	fahrlässige Körperverletzung
1	gemeinschaftl. versuchter erschwerter Diebstahl
1	Trunkenheit im Verkehr
1	eigenmächtige Abwesenheit von der Truppe
1	Strafvereitelung
1	Angriff gegen Vorgesetzte (Militär)
1	Betrug
1	Hehlerei

5.2.9.20. Feuerwehrmitgliedschaft vorsätzlicher Brandstifter

Feuerwehrmitglied	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
nein	21	(0.78)
zur Tatzeit	4	(0.15)
früher	1	(0.04)
Mitgliedschaftswunsch bekannt	1	(0.04)
gesamt	27	1

D I E T A T

5.3. DIE TAT

5.3.1.1. Tatuhrzeit vorsätzlicher Brandstiftungen

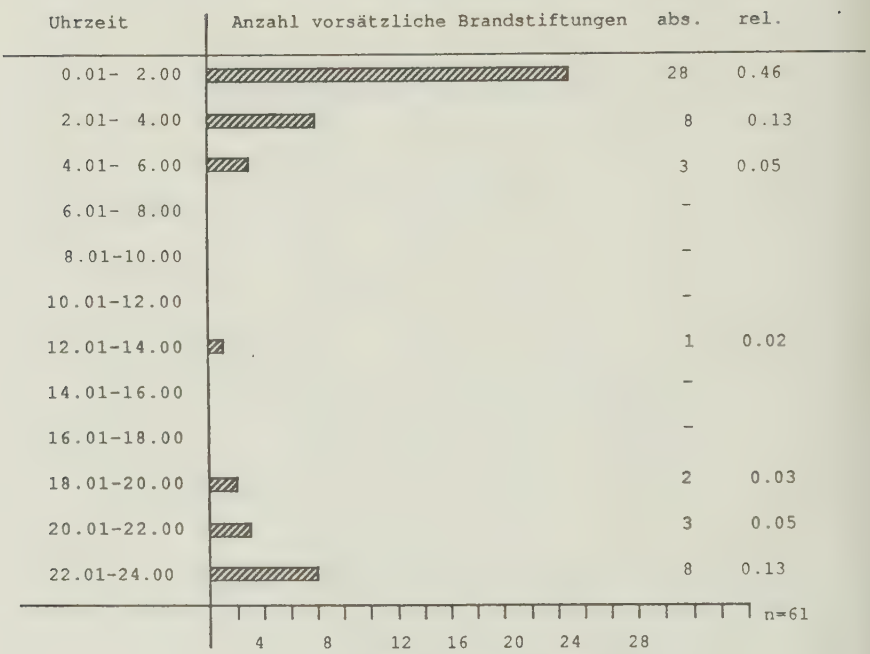

Bei 8 Brandstiftungen konnte keine genaue Uhrzeit angegeben werden.

5.3.1.2. Tatuhrzeit fahrlässiger Brandstiftungen

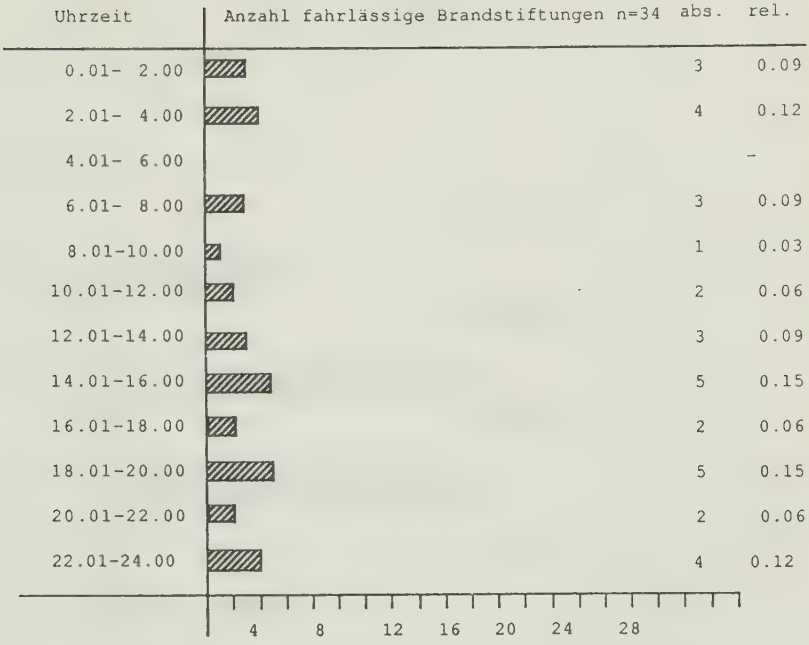

5.3.2.1. Wochentag der vorsätzlichen Brandstiftung

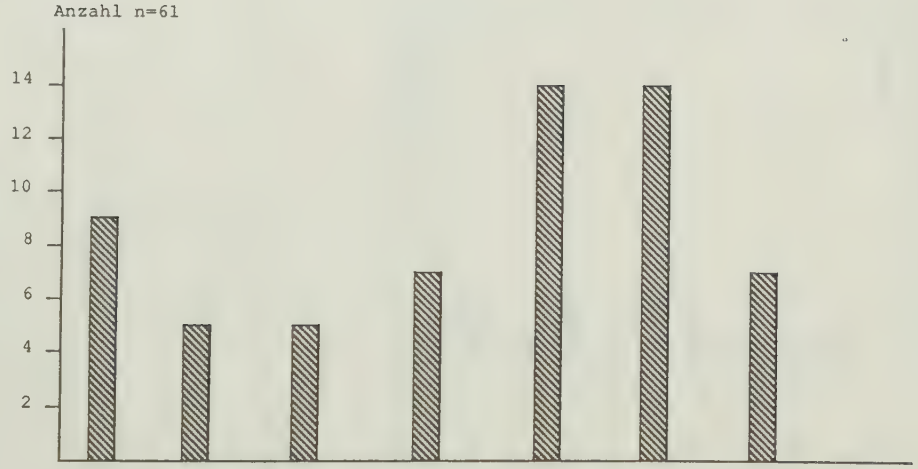

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	gesamt
abs.	9	5	5	7	14	14	7	61
rel.	0.15	0.08	0.08	0.12	0.23	0.23	0.12	1

5.3.2.2. Wochentag der fahrlässigen Brandstiftung

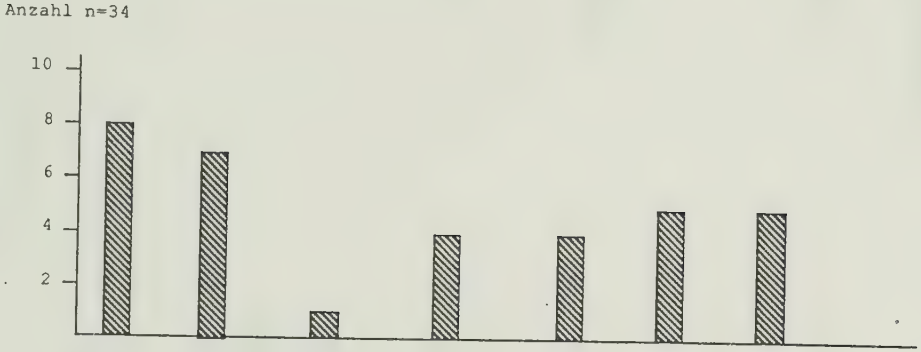

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	gesamt
abs.	8	7	1	4	4	5	5	34
rel.	0.24	0.21	0.03	0.12	0.12	0.15	0.15	1

5.3.3.1. Jahreszeitliche Verteilung

der vorsätzlichen Brandstiftungen

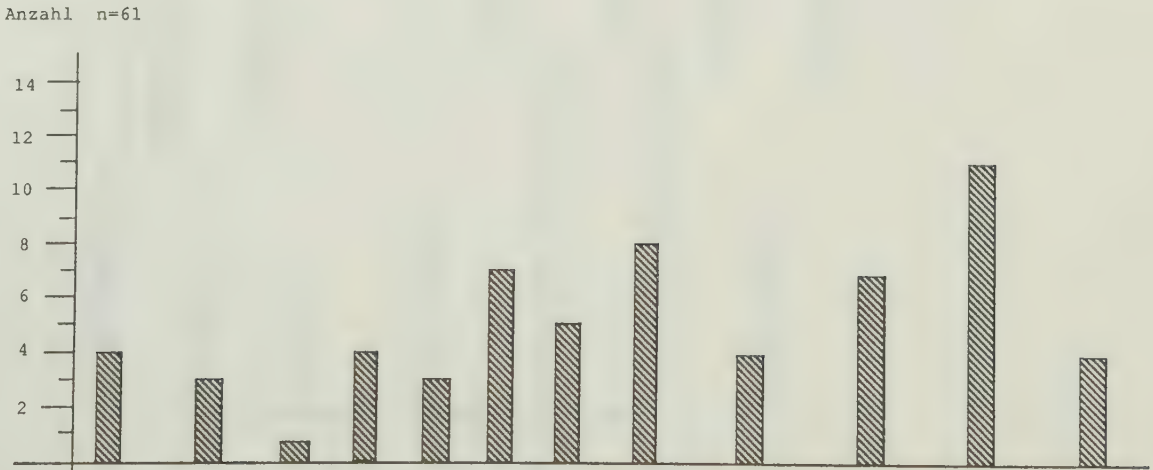

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
abs.	4	3	1	4	3	7	5	8	4	7	11	4
rel.	0.07	0.05	0.02	0.07	0.05	0.12	0.08	0.13	0.07	0.12	0.18	0.07

5.3.3.2. Jahreszeitliche Verteilung der fahrlässigen Brandstiftungen

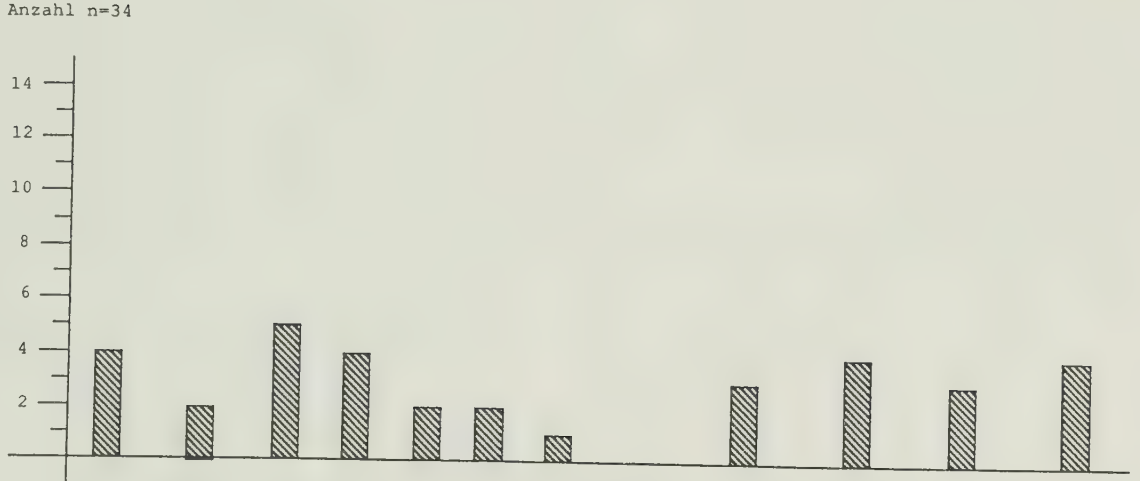

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
abs.	4	2	5	4	2	2	1	-	3	4	3	4
rel.	0.12	0.06	0.15	0.12	0.06	0.06	0.03		0.09	0.12	0.09	0.12

5.3.4. Siedlungsform am Tatort

Siedlungsform	Brandstiftungen	
	vorsätzlich	fahrlässig
ländliches Gebiet	39	20
	0.64	0.59
städtisches Gebiet	16	12
	0.26	0.35
Großstadt	6	2
	0.10	0.06
gesamt	61	34
	1	1

5.3.5. Einzeltäter - Gruppentäter

Gruppentäter	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
ja	3	7
	0.11	0.20
nein	24	28
	0.89	0.80
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.3.6. Rückfalltäter

Rückfalltäter	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
ja	11 0.41	-
nein	16 0.59	35 1
gesamt	27 1	35 1

5.3.7. Mehrfach-/Serientäter

Mehrfach-/ Serientäter	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
ja	11 0.41	-
nein	16 0.59	35 1
gesamt	27 1	35 1

6 der Serientäter waren Rückfalltäter.
Mehrfach-/Serientäter sind für 45 (74%) von 61 vorsätzlichen Brandstiftungen verantwortlich.

5.3.8. Anzahl der Brandstiftungen pro Täter

Brandstiftungen		Brandstifter	
		vorsätzlich	fahrlässig
1		19	35
		0.70	1
2		2	
		0.07	
3		1	
		0.04	
4		3	
		0.11	
6		1	
		0.04	
7		1	
		0.04	
gesamt	abs.	27	35
	rel.	1	1

5.3.9. Planung der Brandstiftung

Planung	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
ja	22	0.36
nein	37	0.61
keine Angabe	2	0.03
gesamt	61	1

5.3.10. Objektwahl

Objektwahl	vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.
gezielt	31	0.51
ungezielt	28	0.46
keine Angabe	2	0.03
gesamt	61	1

5.3.11. Objektzugang

Objektzugang	vorsätzliche Brandstifter	
	abs.	rel.
Zugang schwer	17	0.28
Zugang leicht	42	0.69
keine Angabe	2	0.03
gesamt	61	1

5.3.12. Brandobjekt

Art des Brandobjekts	Brandstiftungen			
	vorsätzlich		fahrlässig	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Wohnhaus	5	0.08	25	0.74
Schule, Kindergarten	2	0.03	-	-
Heim (Jugend-,Obdachl.)	2	0.03	1	0.03
Fabrik, Werkstatt	6	0.10	1	0.03
Lagerräume	7	0.12	-	-
Scheune,Schober,Stall	17	0.28	3	0.09
sonst. gewerbl.Räume	2	0.03	-	-
leerstehendes Gebäude	2	0.03	1	0.03
öffentl.Gebäude (Kino, Gaststätte, Hotel)	2	0.03	1	0.03
Gartenlaube,Freizeithütte	5	0.08	1	0.03
Bäume, Wiesen	-	-	1	0.03
Holzgegenstände,versch.	7	0.12	-	-
Müll, Abfall	1	0.02	-	-
sonstiges	3	0.05	-	-
gesamt	61	1	34	1
davon eigener Arbeitsplatz	10	0.16	1	0.03

5.3.13. Zusammenhang zwischen Planung und Objektwahl

Planung	Objektwahl			
	gezielt	ungezielt	keine Angabe	Summe
ja	15 0.25	5 0.08	2 0.03	22 0.36
nein	14 0.23	23 0.38	- -	37 0.61
keine Angabe	2 0.03	-	-	2 0.03
gesamt	61 1			

5.3.14. Alkoholeinfluß

Alkoholeinfluß	Brandstiftungen			
	vorsätzlich		fahrlässig	
	abs.	rel.	abs.	rel.
ja	47	0.77	11	0.32
nein	8	0.13	20	0.59
keine Angabe	6	0.10	3	0.09
gesamt	61	1	34	1

5.3.15. Zusammenhang zwischen Planung der Brandstiftung und Alkoholbeteiligung

Planung	Alkoholbeteiligung			
	ja	nein	keine Angabe	Summe
ja	14 0.23	5 0.08	4 0.07	23 0.38
nein	30 0.49	3 0.05	2 0.03	35 0.57
keine Angabe	2 0.03	-	-	2 0.03
gesamt abs.	61			
rel.	1			

5.3.16. Bekanntschaftsgrad zwischen Brandstifter und Geschädigtem

Bekanntschaftsgrad	Brandstiftungen	
	vorsätzlich	fahrlässig
selbst / eigene Familie	8 0.13	9 0.27
gut bekannt	21 0.34	10 0.29
flüchtig bekannt	4 0.07	4 0.12
unbekannt	20 0.33	4 0.12
keine Angabe	8 0.13	7 0.21
gesamt abs. rel.	 61 1	 34 1

5.3.17. Zusammenhang zwischen Bekanntschaftsgrad des Brandstifters zum Brandgeschädigten und Tatentschluß

Bekanntschaftsgrad	Tatentschluß		
	geplant	spontan	keine Angabe
eigene Familie	4 0.07	4 0.07	-
gut bekannt	5 0.08	14 0.23	2 0.03
flüchtig bekannt	1 0.02	3 0.05	-
unbekannt	7 0.12	13 0.21	-
keine Angabe	5 0.08	3 0.05	-
gesamt abs. rel.	61 1		

5.3.18. Verletzungs- oder Tötungsabsicht

Verletzungs-/ Tötungsabsicht	vorsätzliche Brandstiftungen		
	ja	nein	keine Angabe
Verletzungsabsicht	1	50	10
	0.02	0.82	0.16
Tötungsabsicht	1	50	10
	0.02	0.82	0.16
Verletzung- billigende Inkaufnahme	9	35	17
	0.15	0.57	0.28
Tötung- billigende Inkaufnahme	5	38	18
	0.08	0.62	0.30
gesamt abs.	61		
rel.	1		

5.3.19. Personenschaden

Personenschaden	Brandstiftungen	
	vorsätzlich	fahrlässig
Verletzung	3 0.05	4 0.12
Tod	-	1 0.03
kein Personen-schaden	57 0.93	29 0.85
keine Angabe	1 0.02	-
gesamt	61 1	34 1

5.3.20. Begleitkriminalität

Begleitkriminalität	vorsätzliche Brandstiftung	
	abs.	rel.
ja	6	0.10
nein	55	0.90
keine Angabe	1	0.02
gesamt	61	1

Im Zusammenhang mit der Brandstiftung verübte Delikte:

Anzahl	Art
1	schwerer Diebstahl
2	besonders schwerer Diebstahl
1	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und vorsätzliche Körperverletzung
1	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
1	Sachbeschädigung

5.3.21. Psychische Situation zur Tatzeit

Psychische Situation	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
auffällig	26 0.96	4 0.11
unauffällig	1 0.04	16 0.46
keine Angabe	-	15 0.43
gesamt	27 1	35 1

5.3.22. Besondere Belastungssituation zur Tatzeit

Belastungssituation	Brandstifter	
	vorsätzlich n=27	fahrlässig n=35
Belastungssituation nachweisbar	21 0.78	2 0.06
in der Familie	11 0.41	2 0.06
in der Schule	1 0.04	-
am Arbeitsplatz	4 0.15	1 0.03
sonstige Belastung	13 0.48	-

5.3.23. Verhaltensauffälligkeiten zur Tatzeit

Verhaltensauffälligkeit	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
feststellbar	26 0.96	4 0.11
Kontaktstörungen	7 0.26	-
sexuelle Problematik	2 0.07	-
Aggressionshemmung	2 0.07	-
Affektlabilität	6 0.22	-
Aggressivität	10 0.37	2 0.06
häufiger Wechsel	14 0.52	-
sonstige	17 0.63	3 0.09
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

5.3.24. Vorszenen vorsätzlicher Brandstiftungen

Vorszene	vorsätzliche Brandstifter (1. Tat)
Streit mit Eltern, dem Arbeitgeber, der Lebensgefährtin	9
Kränkende Situation oder Demütigung	6
Mißerfolgserlebnis	3
Gefühl der Vereinsamung	1
sonstige	8
gesamt	27

Unter den sonstigen Vorszenen wurden diejenigen zusammengefaßt, die einen inhaltlichen oder dynamischen Bezug zum Tatentschluß und zur Tatausführung vermissen lassen.

5.3.25. Motivation nach Eigenangabe des Brandstifters

Motiv	vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.
Anerkennungsbedürfnis	16	0.26
Rache	10	0.16
"jdm. Angst machen wollen"	5	0.08
" innerer Drang "	5	0.08
Enttäuschung über Mißerfolg/ persönliche Kränkung	4	0.07
Affekt (Wut, Zorn, etc.)	4	0.07
sexuell	2	0.03
Verdunkelung einer Straftat	2	0.03
Suizidversuch	1	0.02
ideologisch	1	0.02
Täter bestreitet	2	0.03
keine Angabe bzw. unklar	8	0.13
gesamt	61	1

5.3.26. Motivation nach Deutung von dritter Seite
(Fremddeutung)

Motivation	vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.
Geltungsdrang/ Anerkennungsbedürfnis	18	0.30
Enttäuschung über Mißerfolg/persönliche Kränkung	10	0.16
Bedrohung/Angst machen	4	0.07
Affekt (Wut, Zorn, etc.)	4	0.07
Verdunkelung einer Straftat	3	0.05
Konfliktlösungsversuch	2	0.03
Auftragsbrandstiftung	1	0.02
unklares Motiv	14	0.23
gesamt	61	1

5.3.27. Motiv / Auslösefunktion nach Analyse der Täterpersönlichkeit und Tatumstände (Faktorenanalyse)

Motiv / Auslösefunktion	vorsätzliche Brandstiftungen	
	abs.	rel.
Geltungsdrang/ Anerkennungsbedürfnis	18	0.30
Aggressionsentladung bei chron. Kränkungssituation	15	0.25
Omnipotenzstreben / Eigenpotenzsteigerung	8	0.13
Rache	6	0.10
Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	4	0.07
Verdunkelung einer Straftat	3	0.05
Konfliktlösungsversuch	2	0.03
Auftragsbrandstiftung	1	0.02
Bedrohung	1	0.02
Affekt	1	0.02
unklar	2	0.03
gesamt	61	1

5.3.28. Motivation der Mehrfach-/Serientäter

Motivation	Fremddeutung		Faktorenanalyse	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Geltungsdrang/ Anerkennungsbedürfnis	18	0.39	18	0.39
Rache	6	0.13	4	0.09
Affekt	4	0.09	1	0.02
Konfliktlösungs-versuch	1	0.02	1	0.02
Verdunkelung einer Straftat (incl. Entlastungsbrandstiftung)	1	0.02	1	0.02
Aggressionsentladung bei chron. Kränkungssituation	#	#	12	0.26
Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	#	#	3	0.07
Bedrohung/ Angsterzeugung	3	0.07	#	#
Omnipotenzstreben	#	#	5	0.11
unklar	13	0.28	1	0.02
Serienbrandstiftungen gesamt	46	1	46	1

5.3.29. Motivwechsel der Mehrfach-/Serientäter

Täter Nr.	Tat-Nr.	Gesamt-zahl BS	Motiv lt. F.D.	Motiv lt. F.A.
1	1-5	5	unklar	Aggressionsent-ladung
2	1-7	7	unklar	Aggressionsent-ladung
3	1-4	4	Geltungsdrang	Geltungsdrang
4	1-3	3	Angst machen	Omnipotenzstreben
5	1-2	2	Affekt	Ventilfunktion
6	1-2	2	Rache	Omnipotenzstreben
7	1-5	6	Geltungsdrang	Geltungsdrang
	6		Konfliktlös.v.	Konfliktlös.vers.
8	1-4	5	Geltungsdrang	Geltungsdrang
	5		Affekt	Ventilfunktion
9	1-3	6	Rache	Rache
	4		Affekt	Affekt
	5-6		Geltungsdrang	Geltungsdrang
10	1	4	Geltungsdrang	Geltungsdrang
	2		Rache	Rache
	3		Vertuschung	Vertuschung
	4		unklar	unklar
11	1-2	2	Geltungsdrang	Geltungsdrang

7 von 11 Serientätern sind innerhalb der Serie " motivtreu ".

5.3.30. Motivation der Rückfalltäter

Motivation	Fremddeutung abs.	Fremddeutung rel.	Faktorenanalyse abs.	Faktorenanalyse rel.
Geltungsdrang/ Anerkennungsbedürfnis	12	0.41	12	0.41
Rache	4	0.14	1	0.04
Konfliktlösungsversuch	1	0.04	1	0.04
Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	1	0.04	1	0.04
Verdunkelung einer Straftat (hier: Entlastungsbrand)	1	0.04	1	0.04
Bedrohung	1	0.04	1	0.04
Affekt	1	0.04	-	-
Enttäuschung über Mißerfolg/persönl. Kränkung	2	0.07	-	-
Aggressionsentladung bei chron. Kränkungssituation	#	#	6	0.21
Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	#	#	2	0.07
Omnipotenzstreben	#	#	3	0.10
unklar	6	0.21	1	0.04
Rückfallbrandstiftungen gesamt	29	1	29	1

5.3.31.1. Zusammenhang zwischen Motivation Tatentschluß

Motivation nach Fremddeutung	Tatentschluß		
	geplant	spontan	keine Angabe
Geltungsdrang	6	11	1
Rache	5	5	
Enttäuschung über Mißerfolg/pers.Kränkung	1	4	
Affekt	0	3	1
Bedrohung/ Angsterzeugung	3	1	
Vertuschung einer Straftat/Entlastungsbrand	1	2	
Konfliktlösungsversuch	0	2	
Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	1	0	
unklar	5	9	
gesamt	61		

5.3.31.2. Zusammenhang zwischen Motivation Tatentschluß

Motivation nach Faktorenanalyse	Tatentschluß		
	geplant	spontan	keine Angabe
Geltungsdrang	6	11	1
Aggressionsentladung bei chron.Kränkungssituation	5	10	
Rache	3	3	
Omnipotenzstreben	5	3	
Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	0	4	
Vertuschung einer Straftat/Entlastungsbrand	1	2	
Konfliktlösungsversuch	0	2	
Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	1	0	
Bedrohung	1	0	1
Affekt	0	0	
unklar	0	2	
gesamt	61		

5.3.32.1. Zusammenhang zwischen Motivation und Wahl des Brandobjekts

Motivation nach Fremddeutung	Objektwahl		
	gezielt	ungezielt	keine Angabe
Geltungsstreben	7	9	2
Rache	10	0	
Affekt	2	2	
Enttäuschung über Mißerfolg/pers. Kränk.	2	3	
Bedrohung/Angsterzeugung	4	0	
Vertuschung einer Straftat/Entlast.brand	1	2	
Konfliktlösungsversuch	1	1	
Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	1	0	
unklar	3	11	
gesamt	61		

5.3.32.2. Zusammenhang zwischen Motivation und Wahl des Brandobjekts

Motivation nach Faktorenanalyse	Objektwahl		
	gezielt	ungezielt	keine Angabe
Geltungsstreben	7	9	2
Omnipotenzstreben	8	0	
Rache	6	0	
Affekt	1	0	
Aggressionsentladung bei chron. Kränkungssituation	3	12	
Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau	1	3	
Bedrohung	1	0	
Vertuschung einer Straftat/Entlastungsbrand	1	2	
Konfliktlösungsversuch	1	1	
Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug	1	0	
unklar	1	1	
gesamt	61		

5.3.33.1. Zusammenhang zwischen Bekanntschaftsgrad des Täters zum Geschädigten und Motivation (Fremddeutung)

Motivation nach Fremddeutung	Bekanntschaftsgrad				
	eigene Familie	gut bekannt	flüchtig bekannt	unbe-kannt	keine Angabe
Geltungsstreben	1	2	1	7	7
Rache	1	9	-	-	-
Affekt	-	1	-	2	1
Bedrohung/ Angsterzeugung	3	1	-	-	-
Enttäuschung über Mißerfolg,Kränkung	1	2	1	1	-
Konfliktlösungs-versuch	-	1	-	1	-
Vertuschung einer Straftat/Entlast.b	1	-	-	2	-
Auftragsbrandst. zum Vers.betrug	-	-	-	1	-
unklar	1	5	2	6	-
Brandstiftungen gesamt	61				

5.3.33.2. Zusammenhang zwischen Bekanntschaftsgrad des Täters zum Geschädigten und Motivation (Faktorenanalyse)

Motivation nach Faktorenanalyse	Bekanntschaftsgrad				
	eigene Familie	gut bekannt	flüchtig bekannt	unbekannt	keine Angabe
Geltungsstreben	1	2	1	7	7
Rache	1	5	-	-	-
Affekt	-	1	-	-	-
Bedrohung	-	1	-	-	-
Aggressionsentl. bei chron. Kränkg.	1	7	2	5 1 Täter	-
Ventilfunktion bei akut.Spanngs.stau	1	-	-	2	1
Konfliktlösungsversuch	-	1	-	1	-
Vertuschung einer Straftat/Entlast.b.	1	-	-	2	-
Auftragsbrandst. zum Vers.betrug	-	-	-	1	-
unklar	-	-	1	1	-
Brandstiftungen gesamt	61				

5.3.34. Situation der fahrlässigen Brandstiftung

Situation	Brandstifter
unvorsichtiger Umgang mit Zigaretten/ Zigarettenasche	11 0.31
unsachgemäßer Umgang mit Heizgeräten	6 0.17
Mißachtung von Schutzvorschriften (bei der Arbeit)	4 0.11
unsachgemäßer Umgang mit offenem Feuer	4 0.11
Zündeln	-
sonstige	10 0.29
gesamt	35 1

5.3.35. Verhalten nach der vorsätzlichen Brandstiftung

Verhalten	vorsätzliche Brandstiftung			
	täterbezogen		tatbezogen	
	abs.	rel.	abs.	rel.
Flucht	11	0.40	23	0.38
Verbleib am Tatort	1	0.04	5	0.08
Verbleiben in der Nähe des Tatorts	8	0.30	16	0.26
Verlassen des Tatorts mit Verzögerung	-	-	-	-
sonstiges Verhalten	6	0.22	11	0.18
keine Angabe	1	0.04	6	0.10
gesamt	27	1	61	1

5.3.35.2. Spezielles Verhalten nach der vorsätzlichen Brandstiftung

Verhalten	vorsätzliche Brandstiftungen n=61	
	abs.	rel.
Verschleierungsversuch	11	0.18
Löschversuch	1	0.02
Selbstalarm	10	0.16
kein solches Verhalten	39	0.64

5.3.35.3. Verschleierungsversuch

Verschleierungsversuch	Brandstiftungen	
	vorsätzlich n=61	fahrlässig n=34
ja	11 0.18	4 0.12
nein	44 0.72	20 0.59
keine Angabe	6 0.10	10 0.29

5.3.35.4. Tätige Reue

Tätige Reue	Brandstiftungen	
	vorsätzlich n=61	fahrlässig n=34
Löschversuch	1 0.02	7 0.20
Tätige Reue	1 0.02	1 0.03
kein Löschversuch	49 0.80	13 0.38
keine Angabe	10 0.16	13 0.38

5.3.35.5. Selbstalarm

Selbstalarm		Brandstiftungen	
		vorsätzlich n=61	fahrlässig n=34
ja		10	11
		0.16	0.32
nein		41	15
		0.67	0.44
keine Angabe		10	8
		0.16	0.24
gesamt	abs.	61	34
	rel.	1	1

5.3.36.1. Zusammenhang zwischen Motivation und Verhalten nach der Brandstiftung (Fremddeutung)

Motivation nach Fremddeutung	Verhalten nach der Brandstiftung				
	Flucht	Verbleib am Tatort	Verbleib in Nähe	sonst.	ohne Angabe
Geltungsstreben	3	4 (1Täter)	2	4	5
Rache	4	-	1	5	-
Affekt	2	1	-	1	-
Konfliktlösungs-versuch	1	-	-	-	1
Vertuschung einer Straftat	-	-	1	1	-
Auftragsbrand-stiftung	1	-	-	-	-
Bedrohung/ Angsterzeugung	-	-	4 3x1Täter	-	-
Enttäuschung über Mißerfolg/Kränkung	2	-	3	-	-
unklar	9 6x1Täter	-	5	-	-
Gesamtzahl vors. Brandstiftungen	61				

5.3.36.1. Zusammenhang zwischen Motivation und Verhalten nach der Brandstiftung (Faktorenanalyse)

Motivation nach Faktorenanalyse	Verhalten nach der Brandstiftung				
	Flucht	Verbleib am Tatort	Verbleib in Nähe	sonst.	ohne Angabe
Geltungsstreben	3	5 (1Täter)	2	4	4
Rache	1	-	-	5	-
Affekt	-	-	-	1	-
Konfliktlösungs-versuch	1	-	-	-	1
Vertuschung einer Straftat	1	-	1	1	-
Auftragsbrand-stiftung	1	-	-	-	-
Bedrohung	-	-	1	-	-
Ventilfunktion bei akutem Spanngs.stau	2	-	1	-	1
Omnipotenzstreben	4	-	4 3x1Täter	-	-
Aggressionsentladung bei chron.Kränkung	9 6x1Tät.	-	6	-	-
unklar	1	-	1	-	-
Gesamtzahl vors. Brandstiftungen	61				

6. Das Strafverfahren

6.1. Gutachten vorhanden

Gutachten vorhanden	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
ja	16	1
	0.59	0.03
nein	11	34
	0.41	0.97
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

6.2. Angewandtes Strafrecht

Angewandtes Strafrecht	Brandstifter			
	vorsätzlich n=27		fahrlässig n=35	
	HW	JE	HW	JE
JGG	13	-	8	3
(§§ 105, 32 JGG)	0.93		0.53	0.15
StGB	1	13	7	17
	0.07	1	0.47	0.85
gesamt abs.	14	13	15	20
rel.	1	1	1	1

§ 32 JGG behandelt Fälle, in denen Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen verübt wurden.

6.2.1. Angewandte Paragraphen

Angewandter Paragraph	Brandstifter	
	vorsätzlich n=27	fahrlässig n=35
§ 306 StGB schwere Brandstiftung	14 0.52	23 0.66
§ 307 StGB besonders schwere Brandstiftung	-	-
§ 308 StGB Brandstiftung	14 0.52	6 0.17
§ 309 StGB fahrlässige Brandstiftung	-	35 1
§ 310 StGB Herbeiführen einer Brandgefahr	1 0.04	-
§ 265 StGB Versicherungsbetrug	2 0.07	-
gesamt abs.	27	35
rel.	1	1

6.2.2. Strafmaß

Strafmaß	Brandstifter	
	vorsätzlich	fahrlässig
Freiheitsstrafe	25 0.93	2 0.06
zur Bewährung	13 0.48	1 0.03
Strafaussetzung widerrufen	3 0.11	-
Geldstrafe	-	26 0.74
Zuchtmittel (§ 23 JGG)	7 0.26	7 0.20
Erziehungsmaßregeln (§ 9 JGG)	10 0.37	1 0.03
Führungsaufsicht angeordnet	7 0.26	1 0.03
gesamt	27 1	35 1

6.3. Schuldfähigkeit

Schuldfähigkeit		Brandstifter	
		vorsätzlich	fahrlässig
vermindert		19 0.70	1 0.03
uneingeschränkt		8 0.30	34 0.97
gesamt	abs.	27	35
	rel.	1	1

7. DISKUSSION

7.1. Die Altersverteilung

Das Durchschnittsalter der Brandstifter der vorliegenden Arbeit lag unter den vorsätzlichen Tätern bei 20;1 Jahren, während die fahrlässigen Brandstifter im Mittel 20;9 Jahre alt waren.
Die Altersgruppe der 18-25jährigen war 1981 an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs mit 11,4% beteiligt (LKA 1982).
Dem steht ein Anteil dieser Altersklasse an der Gesamtkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland von fast 28% im Jahr 1981 gegenüber (BKA, 1982).
Damit bildet diese Altersgruppe den Gipfel in der Kriminalitätsbelastungskurve.
Auch Untersuchungen anderer Autoren zeigen die Bedeutung dieser Population für die Brandstiftungskriminalität.
BERKE-MÜLLER (1966) konnte einen Anteil von 40% der 18-24jährigen Probanden seines 500köpfigen Kollektivs nachweisen.
LEWIS und YARNELL (1951) fanden einen Altersschwerpunkt zwischen 16 und 25 Jahren in ihrer Brandstifterpopulation.

7.2. Das Geschlecht

Die Männer dominieren die Brandlegungskriminalität.
Die Kriminalitätsstatistik 1981 des Bundeskriminalamts in Wiesbaden (BKA) weist unter den insgesamt 3.035 der vorsätzlichen Brandstiftung Verdächtigen lediglich 10,3% aus, die weiblichen Geschlechts waren.
Im vorliegenden Kollektiv waren nur 7% der vorsätzlichen und 14% der fahrlässigen Brandstifter Frauen.
Dies bei einer ausgeglichenen Geschlechterverteilung im Verhältnis 1:1 für 1981 in Baden-Württemberg (Statistisches Landesamt BW 1982).
Frühere Ergebnisse anderer Autoren bestätigen dieses Faktum (BERKE-MÜLLER, 1966; FLESZAR-SZUMIGAJOWA, 1969; LEVIN, 1976 u.a.).

7.3. Staatsangehörigkeit

Die ausländischen Täter hatten einen Anteil von 7% am Kollektiv.
Der Ausländeranteil dieser Altersgruppe lag 1981 in Baden-Württemberg bei ca. 10% (Statist. Landesamt Baden-Württ. 1982).

7.4. Wohnsituation

Der weitaus größte Teil der Brandstifter wohnte noch bei den Eltern.
Dies traf für über 50% der vorsätzlichen und für über 45% der fahrlässigen Brandstifter zu.
Allein oder mit eigener Familie lebten 18% der vorsätzlichen und 29% der fahrlässigen Täter.
Hier läßt sich ein leichter "Ablösungsvorsprung" der fahrlässigen Täter erkennen.
In diesem Zusammenhang fehlen uns Vergleichszahlen hinsichtlich der Gesamtbevölkerung. Immerhin lassen sich aus der Tatsache, daß über die Hälfte der vorsätzlichen Brandstifter noch bei den Eltern wohnten, wertvolle Rückschlüsse ziehen im Hinblick auf eine mangelnde bzw. mißglückte Ablösung vom Elternhaus, mithin auch bezüglich der Dynamik der Vater-Sohn-Beziehung, die in dieser Tätergruppe ja häufig gestört war.

7.5. Berufliche Situation

Betrachten wir die berufliche Situation der Brandstifter, so stellen wir fest, daß 37% der vorsätzlichen, jedoch lediglich 11% der fahrlässigen Täter arbeitslos waren.
Im Jahre 1978 waren 4,3% der erwerbstätigen Personen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos. Davon waren 28,5% unter 25 Jahre alt (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 1979).
Diese Zahlen könnten ein Anhaltspunkt sein für mögliche innerfamiliäre Spannungssituationen : Gefühle der Insuffizienz und der Unterlegenheit des Sohnes gegenüber dem Vater, sowie die Einstellung des Vaters zum Sohn als Versager und unnützen Kostgänger, sind denkbare und zu beobachtende Phänomene im Vorfeld der Brandstiftungsgeschichte.

7.6. Schulbildung und Schulabschluß

Etwa 20% der vorsätzlichen Brandstifter waren ehemalige Sonderschüler.
Dies korrelliert mit den Ergebnissen zur somato-psychischen Entwicklung, die einen relativ hohen Anteil frühkindlich Hirngeschädigter, minderbegabter und verhaltensauffälliger Probanden ausweisen.

Unter den fahrlässigen Brandstiftern sahen wir lediglich 6% Sonderschüler. Hier muß jedoch die geringe Informationsdichte berücksichtigt werden, da bei 46% der Probanden keine Angaben zu diesem Fragenkomplex vorlagen. Zudem liegen auch keine Vergleichszahlen zur Gesamtbevölkerung vor.
Unter den vorsätzlichen Brandstiftern waren 56% mit einem Hauptschulabschluß. In der erwerbstätigen Bevölkerung verfügten 1979 in der Bundesrepublik 64% der 20-25jährigen über diesen Schulabschluß.
Ohne Schulabschluß waren im gleichen Bezugsjahr 28% der Erwerbsbevölkerung und 39% der Wohnbevölkerung der 20-25jährigen (Presse- u. Informationsamt der Bundesregierung 1979).
Wir fanden in der Gruppe der 18-25jährigen vorsätzlichen Brandstifter lediglich 19% ohne Schulabschluß.

7.7. Soziale Schichtzugehörigkeit

Der unteren Mittelschicht gehörten 40%, der oberen Unterschicht mehr als 20% der vorsätzlichen Brandstifter an.
Bei den fahrlässigen Brandstiftern war auch hier die Informationsdichte zu gering, um eine Aussage machen zu können.
Auch haben statistische Vergleichszahlen hierzu nicht vorgelegen.

7.8. Persönliche Entwicklung

Die persönliche Entwicklung war bei allen vorsätzlichen Brandstiftern auffällig.
Mehr als ein Drittel der fahrlässigen Brandstifter zeigten hier ebenfalls Auffälligkeiten.

7.8.1. Die gesundheitliche Entwicklung

Die gesundheitliche Entwicklung war bei über 70% der vorsätzlichen Brandstifter gestört. Bei 30% fanden sich Geburtskomplikationen. Eine frühkindliche Hirnschädigung (LEMPP,1970) ließ sich für 37% der vorsätzlichen Täter annehmen.
Unter den vorsätzlichen Tätern waren über 50% neurologisch-psychiatrisch auffällig: Enuresis zeigte sich bei 15%, ein Sprachfehler bei 19%; Epileptiker (7%) und Spätentwickler (7%) waren weniger häufig.
Das psychische Handicap, dem viele vorsätzliche Brandstifter unterworfen sind, determiniert sie für eine Außenseiterposition oder eine Einzelgängerrolle im sozialen Umfeld. Außerdem ist es von Bedeutung im Hinblick auf sie Fähigkeit zur Eigensteuerung.
Hier zeigt sich oft mangelndes Vermögen, eigenes Verhalten und dessen mögliche Konsequenzen gedanklich in Form eines "Probelaufs" in der Vorstellung vorwegzunehmen und so Handlungskonzepte zu erarbeiten.

7.8.2. Erziehung und Sozialisation

Bei 48% der vorsätzlichen Brandstifter gab es Auffälligkeiten während der Erziehung und Sozialisation.

Über 20% hatten Heimaufenthalte hinter sich; bei über 25% war die Früherziehung durch Fremdpersonen erfolgt.

Eine auffällige schulische Entwicklung sahen wir bei 48% der vorsätzlichen Brandstifter; unter den fahrlässigen Tätern dagegen bei etwa 20%.

Unterdurchschnittliche Schulleistungen waren bei den vorsätzlichen Brandstiftern häufig (37%). In dieser Gruppe waren 18% sogenannte "Schulversager".
Immerhin hatten fast 75% der vorsätzlichen Brandstifter einen Schulabschluß.

7.8.3. Verhaltensauffälligkeiten in der Vorgeschichte

Vor der Brandstiftung waren über 90% der vorsätzlichen Brandstifter bereits verhaltensauffällig.

Dabei lag der hohe Alkoholkonsum mit über 80% an erster Stelle.

Bei ca. 40% der vorsätzlichen Täter fanden sich Eigentumsdelikte in der Vorgeschichte.

Auffallend war der häufige Wechsel oder Abbruch, vorwiegend im beruflichen Bereich (67%). Dies könnte ein Hinweis sein auf mangelnde Durchsetzungsfähigkeit, ungenügendes Durchhaltevermögen und geringe Frustrationstoleranz.

Drogenerfahrung hatten etwa 20% der vorsätzlichen Brandstifter.

Ebenso häufig (22%) waren Suizidversuche in der Vorgeschichte zu finden.

Bei ca. 10% der vorsätzlichen Täter wurde eine frühere Zündelneigung angegeben.

Der hohe Prozentsatz Verhaltensauffälliger unter den vorsätzlichen Brandstiftern läßt sich zwanglos aus den Ergebnissen erklären, die zur gesundheitlichen bzw. sozialen Entwicklung ermittelt wurden. Hier wirken sich die gestörten Erziehungsverhältnisse und die somato-psychische Benachteiligung aus. Die Entwicklung dieser Täter ist geprägt von Isolation und Frustration.

"Zündelneigung" dürfte wohl auch unter "normalen" Kindern in bestimmten Phasen der Entwicklung zu finden sein. KNAAPE und KURTH (1969) kamen in einer Umfrage unter 14-15jährigen zu dem Ergebnis, daß drei Viertel der Befragten, Freude am Feuer hatten.

Auch ein Forschungsprojekt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Marburg erwies eine spielerische Affinität zum Feuer (DAUNER, 1979).

Für die fahrlässigen Brandstifter lassen sich zu diesem Themenkreis mangels Information keine Aussagen machen.

7.8.4. broken-home-Situation

Für zwei Drittel der vorsätzlichen Brandstifter ließ sich eine broken-home-Situation nachweisen.
Dabei handelt es sich entweder um eine unvollständige oder um eine intern dissoziierte Familie. Das familiäre Milieu ist in diesen Fällen gestört. Nestwärme, Geborgenheit, Vertrauen zwischen Eltern und Kind fehlen oder sind erheblich gestört.

Auch hier tritt die Störung des Beziehungsgefüges zwischen Täter und sozialer Umwelt in Erscheinung. Bedeutsam ist dabei der Mangel an Rückhalt in der Familie und das Vertrauensdefizit im Verhältnis zu den Bezugspersonen.

7.8.5. Außenseiterposition

Die Außenseiterrolle ist typisch für viele vorsätzlichen Brandstifter.
In seiner Altersgruppe, der peer-group, war der vorsätzliche Brandstifter in 55% ein Außenseiter.
Bei fast der Hälfte fand sich eine Außenseiterposition in der Familie.
Der vorsätzliche Brandstifter ist zumeist ein kontaktgestörter Einzelgänger. Entsprechend legten auch über 90% ihren Brand allein.
Im Vergleich hierzu weist die Kriminalitätsstatistik der BRD für 1980 einen Anteil der alleinhandelnden Tatverdächtigen in Bezug zur Gesamtkriminalität von 68,9% aus (BKA 1982).
KLOSINSKI (1985) konnte eine Außenseiterposition für alle 10 Brandstifter des Kollektivs seiner Vergleichsstudie nachweisen.

7.8.6. Vater-Sohn-Konflikt

Ein solcher Konflikt lag bei mehr als einem Drittel der vorsätzlichen Brandstifter vor.
Schwer gestört war das Vater-Sohn-Verhältnis in etwa10% der Fälle.
Der Vater fehlte völlig bei fast 15% der vorsätzlichen Brandstifter.
Die dem Vater-Sohn-Konflikt zugrundeliegende Psychodynamik könnte bedeutsam sein für die Deliktwahl des Brandstifters. Die Brandstiftung als Akt der Auflehnung und des Ungehorsams gegen die väterliche Autorität, wie sie sich auch im Prometheus-Mythos darstellt, bietet sich für die Abfuhr von im Vater-Sohn-Konflikt gebundenen Aggressionen geradezu an.
Auch die im Brandstiftungsakt liegende Möglichkeit der Umkehrung einer Ohnmacht- in eine Allmachtsituation könnte hier eine Rolle spielen (KLOSINSKI, 1985).

7.8.7. Mutter-Kind-Beziehung

Bei nur 4 von 27 vorsätzlichen Brandstiftern war eine problematische Mutter-Kind-Beziehung festzustellen.
In der Studie von KLOSINSKI (1985) wurde die Beziehung zur Mutter nur bei 1 von 10 vorsätzlichen Brandstiftern als problematisch bezeichnet.
In der Beziehung zur Mutter scheinen diese Probanden demnach keine nennenswerten Schwierigkeiten zu haben.

7.8.8. Geschwisterrivalität

Geschwisterrivalität konnten wir für etwa 10% der vorsätzlichen Brandstifter ermitteln.
Hier sehen wir eine weitere Quelle möglicher Kränkung. Beim vorsätzlichen Brandstifter findet man häufig das Gefühl, zu kurz gekommen und benachteiligt zu sein, oder gegenüber anderen zurückgesetzt zu werden.

7.9. Psychische Situation zur Tatzeit

Die psychische Verfassung war mit einer Ausnahme bei allen vorsätzlichen Brandstiftern auffällig.

Auch bei den fahrlässigen Brandstiftern konnte bei etwa 10% eine psychische Ausnahmesituation gefunden werden.
Betrachtet man die Lebensgeschichte vieler Brandstifter, so beobachtet man häufig eine im Grunde permanent gestörte psychische Befindlichkeit, die möglicherweise letztlich den Boden für die "Brandstiftungsgenese" bereitet, jedoch nicht notwendig das unmittelbar auslösende Element zu sein braucht.
Erst durch das Hinzutreten anderer Faktoren, wie etwa aktueller Belastungen und Konflikte gewinnt die psychische Grundstörung ihre "Zündkraft" für den Brandstiftungsimpuls.

7.9.1. Verhaltensauffälligkeiten zur Tatzeit

Mit Ausnahme eines Täters waren alle vorsätzlichen Brandstifter zur Tatzeit verhaltensauffällig.

Über die Hälfte dieser Täter zeigte das Symptom des "häufigen Wechsels", meist in Bezug auf den Arbeitsplatz. Hierbei handelte es sich meist um unterdurchschnittlich begabte ungelernte Arbeiter, denen nur unqualifizierte Tätigkeiten übertragen wurden.
Entsprechend unbefriedigend waren dann oft die Arbeit selbst, das Arbeitsklima und die Bezahlung. Solche Randbedingungen im Zusammenwirken mit unzureichend entwickelter Frustrationstoleranz und mangelndem Durchhaltevermögen bieten eine Erklärung für dieses Phänomen. Die Folge ist ein deutliches Defizit an Selbstwertgefühl, das man ohnehin bei vielen Brandstiftungsdelinqenten findet.
Auch INCIARDI (1970) beschreibt in seiner Arbeit den Brandstifter als ungelernten Arbeiter mit unregelmäßiger Arbeitspraxis.

Über erhöhte Aggressivität wurde von 37% der vorsätzlichen Brandstifter berichtet. Diese Aggressivität war häufig verbunden mit der Unfähigkeit, Aggressionen adäquat zu äußern, also einer Aggressionshemmung.

Die Brandstiftung bietet sich hier an als Ausdrucksform für unterdrückte aggressive Impulse, da es die Brandstiftung, wie kein anderes Aggressionsdelikt ermöglicht, ohne direkte Konfrontation mit dem Gegener und unter geringem Aufwand ein ungeheues Inferno zu entfesseln, enormen Schaden anzurichten, und bei alldem unerkannt zu bleiben.

Die Brandstiftung ist somit auch durch eine gewisse Heimtücke charakterisiert und wird nicht von ungefähr als die "Tat eines Feiglings" bezeichnet.
Über 20% der vorsätzlichen Täter zeigten Störungen in der Affektverarbeitung.
Bei über 25% der vorsätzlichen Brandstifter fanden sich Kontaktstörungen. In diesem Zusammenhang wurden nur augenfällige Störungen des zwischenmenschlichen Kontakts erfaßt. In subtiler Form dürften Brandstifter in weit größerem Ausmaß Kontaktschwierigkeiten haben. Die große Zahl der Außenseiter unter den vorsätzlichen Brandstiftern ist hierfür ein Indiz.

7.9.2. Besondere Belastungssituation während der Tatzeit

Unter einer besonders belastenden Situation standen 78% der vorsätzlichen Brandstifter während der Tatzeit.
Bei über 40% lagen die Probleme in der Familie, am Arbeitsplatz hatten 15% der vorsätzlichen Täter Schwierigkeiten.
Solche Belastungssituationen können im Sinne einer Triggerfunktion aufgestauten aggressiven Impulsen zum Durchbruch verhelfen, da die intrapsychischen Kontrollinstanzen dem psychischen Druck nicht mehr standhalten und zusammenbrechen.
Oft kann der Täter bei einer späteren Vernehmung gar nicht mehr sagen, warum er den Brand gelegt hat.

7.10. Vorstrafen

Mehr als zwei Drittel der vorsätzlichen Brandstifter waren bereits vorbestraft.
19% (aus der Gesamtpopulation) waren schon wegen früherer Brandlegungen strafrechtlich belangt worden. Hierbei scheint es keine Rolle zu spielen, ob es sich bei der Brandstiftung um die erste Straftat handelte, oder ob sie in der Folge anderer Delikte in Erscheinung trat. Die Brandstiftung ist in der Deliktfolge in jeder Phase krimineller Entwicklung gleichgewichtig zu beobachten.
Eine einzige Vorstrafe wiesen mehr als 25% der vorbestraften vorsätzlichen Brandstifter auf. Ebenso häufig waren Brandstifter mit zwei Vorstrafen.
Es scheint, daß bei den vorsätzlichen Brandstiftern eine allgemeine Bereitschaft zur Begehung unerlaubter Handlungen vorliegt. Hierin liegt wieder

der Aspekt des Ungehorsams und der Auflehnung gegen Autoritäten.
Als Deliktwahl findet sich dabei am häufigsten der Diebstahl.
Das Diebstahlsdelikt steht aber auch an 1. Stelle der Gesamtkriminalität der BRD (BKA,1982; LKA,1982), so daß man den Diebstahl nicht als "brandstifterspezifische" Vorstrafe sehen darf.
Vielmehr finden sich als Vorstrafen eine Vielzahl unterschiedlichster Vergehen, ohne daß eine besondere Häufung bestimmter Delikte zu verzeichnen wäre, die von der Verteilung in der Gesamtkriminalität abweichen würde.

Auffällig ist auch der hohe Anteil (43%) der Vorbestraften unter den fahrlässigen Brandstiftern dieser Altersgruppe. Auch hier zeigt sich Diebstahl als das häufigste Delikt.
In der Lebensführung dieser Probanden meint man eine gewisse Unordnung, eine "Disziplinlosigkeit" entdecken zu können, die das Zustandekommen eines fahrlässigen Brandes begünstigen mag. Leider sind auch hier die Angaben zu den Lebensverhältnissen zu lückenhaft, um deutlichere Aussagen zuzulassen. Lediglich die Erhebungen zum Tathergang, die meist auch Rückschlüsse auf die Lebensführung zulassen, legen diesen Gedanken nahe.

7.11. Tatzeit

Der zeitliche Schwerpunkt der Brandstiftungskriminalität liegt an den Wochenenden, d.h. am Freitag und Samstag zwischen 0.00 Uhr und 2.00 Uhr nachts. Etwa ein Viertel aller Brandstiftungen ereignen sich am Freitag, ebensoviele am Samstag.
Im Verlauf der Woche sind der Brandstifter bzw. die Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt oft berufstätig. Die tägliche Routine läßt keinen allzu großen Spielraum für die Aktivierung von Konflikten. Am Wochenende dann treten die zurückgedrängten Probleme um so deutlicher zutage. Familiärer Streit etwa oder Konflikte mit der Partnerin werden häufig aktualisiert und führen zunehmend zu Unzufriedenheit und Stress.
Meist geht der Brandstifter ins Wirtshaus und sucht dort den Ärger mit Alkohol "hinunterzuspülen". Auf dem Nachhauseweg kommt es dann oftmals "spontan" zum Entschluß, etwas anzuzünden. So läßt sich m.E. erklären, warum gerade am Wochende häufig Brände gelegt werden.
Bei den fahrlässigen Brandstiftern ließ sich keine zeitliche Häufung nachweisen.

7.12. Jahreszeitliche Häufung

Eine jahreszeitliche Häufung konnte weder für die vorsätzlichen noch die fahrlässigen Brandstifter gefunden werden.

7.13. Räumliche Verteilung

Zwei Drittel aller vorsätzlichen Brandstiftungen ereigneten sich auf dem Land. Obwohl es sich bei Baden-Württemberg um ein hochindustrialisiertes Bundesland handelt, ist doch in weiten Landesteilen eine ländliche Struktur vorherrschend. Die einzige Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Sieht man die räumliche Verteilung der Brandstiftungen auf diesem Hintergrund, so darf man eine gleichmäßige Streuung der Brandstiftungen über ländlichen und städtischen Bereich annehmen.

7.14. Wahl des Brandobjekts

In mehr als 25% wählte der Brandstifter eine Scheune, einen Heuschober oder ähnliche Gebäude. Der vorsätzliche Brandstifter bevorzugt Objekte, die leicht zugänglich (69%), unbewohnt, unbewacht und unbeobachtet sind und sich gerade in der Nähe befinden.
Möglicherweise spielt hier auch eine Rolle, daß es sich bei diesen Objekten oftmals um leicht entzündliche und mit spektakulärer Wirkung brennende Gebäude handelt.
Im städtischen Bereich sind bevorzugte Brandobjekte Lagerhäuser und Holzgegenstände aller Art, wie Türen, Paletten u.ä.

Fabrik- und Werkstatträume sind hier in etwa 10% betroffen. Meist handelt es sich dabei um Racheakte gegen den Arbeitgeber. Der eigene Arbeitsplatz wurde immerhin bei 10 von 61 Brandstiftungen angezündet. ARNOLD (1966) erwähnt ebenfalls solche Brandstiftungen gegen den Arbeitgeber.
Wohnhäuser sind im allgemeinen wenig brandstiftungsgefährdet (8%). Dies bestätigt die von Brandstiftern oft vorgebrachte Beteuerung, sie hätten keine Menschen schädigen wollen. Der Brandstifter vermeidet es daher im allgemeinen, bewohnte Gebäude in Brand zu stecken.

7.15. Verletzungs- oder Tötungsabsicht

In einem einzigen Fall wurde eine solche Absicht offen zugegeben. Man muß aber davon ausgehen, daß nicht alle, die einen solchen Vorsatz hatten, auch bereit waren, diesen offen zuzugeben. Dies hätte ja naturgemäß auch Konsequenzen für den Inhalt der Anklage und damit auch für die Strafzumessung.
Eine billigende Inkkaufnahme der Verletzung oder Tötung eines Menschen lehnen mithin ca. 60% der Täter ab. Unter Betrachtung der vorherrschenden Motivationen und des persönlichen Hintergrunds der vorsätzlichen Brandstifter erscheinen die Angaben der Täter hierzu insgesamt glaubwürdig zu sein.

7.16. Die Brandstiftungsmotivation

7.16.1. Zur Problematik der Motivationsermittlung

Bei der Frage nach dem Motiv des Brandstifters kann eine einfache, einleuchtende und nachvollziehbare Antwort vom Täter selbst nur in den seltensten Fällen erwartet werden.
Bei jeglicher Motivation, die menschlichem Verhalten zugrundeliegt, handelt es sich um ein äußerst komplexes Netzwerk verschiedener Einflußfaktoren aus ganz unterschiedlichen Bereichen menschlicher Existenz.
So darf der Begriff der Motivation nicht als lineares Bindeglied, sozusagen als Katalysator, zwischen situativer Ausgangslage und finalem Verhalten gesehen werden gesehen werden, welches auf ein umschriebenes Ziel oder einen bestimmten Zweck hin gerichtet erscheint. Vielmehr umschreibt der Begriff Motivation die erhöhte Aktivierung, mithin die potentielle Bereitschaft eines Menschen, dem Impuls in Richtung auf ein bestimmtes Verhalten nachzugeben (OERTER, 1969).
Eine solche Aktivierung unterliegt verschiedenen Bedingungsfaktoren. Dazu gehören unter anderem biographische, gesundheitliche, intellektuelle, individuell-psychische, soziale, milieubedingte und situative Faktoren (DORSCH, 1982).
Die Motivation kann, abhängig vom Individuum und der jeweiligen Situation, der Reflexion unterliegen und somit in gewisser Weise kontrolliert und modifiziert werden; sie kann aber auch vollkommen unreflektiert, lediglich Triebimpulsen folgend, wirksam werden.

Auf diesem Hintergrund zeichnet sich bereits die Problematik der Umschreibung und Umreißung bestimmter scharf gegeneinander abgrenzbarer Motivationsformen ab.
Brandstiftungen, denen einklar umschriebenes, sozusagen "klassisches" Brandstiftungsmotiv zugrundeliegt, wie etwa das Rachemotiv, sind nicht sehr häufig.
Im Unterschied zur Motivation beschreibt der Begriff des Motivs einen klar definierten Beweggrund, der mit einer bestimmten Zielsetzung eines konsekutiven Verhaltens nicht identisch zu sein braucht (DORSCH, 1982).

Oftmals handelt es sich bei der Brandstiftungsmotivation eher um ein "Motivbündel" oder "Motivknäuel".
Es kommt bei der Analyse darauf an, solche komplizierten Motivationsstrukturen zu entkoppeln und in ihre Einzelkomponenten zu zerlegen. In dieser Auflösung solcher "Motivknäuel" in ihre Einzelstrukturen werden einzelne Motivtionsbestandteile deutlich und ihr Zusammenspiel wird überschaubar. Es lassen sich so bestimmte Motivationsgruppen bilden, die eine Handhabung und Bewertung im Rahmen des Gesamtkollektivs erleichtern.
Dieses Vorgehen, möglichst viele relevante Faktoren bei den Brandstiftern zu erfassen und dadurch ein Bedingungsgefüge der jeweiligen Brandstiftungsmotivation zu ermitteln und sichtbar zu machen, wird durch den Begriff "Faktorenanalyse" umschrieben.
Die Brandstiftungsmotivation wurde zunächst aus drei Perspektiven beleuchtet:

a) der eigenen Aussage des Brandstifters
b) der Deutung von dritter Seite (Ermittlungsbehörden,Gutachter etc.),der sogenannten Fremddeutung
c) der Motivation aus Sicht des Verfassers nach Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Angaben zur Biographie, zur Lebenssituation und zum Tathergang (Faktorenanalyse).

Die differenzierte Untersuchung der Beziehungen zwischen der Motivation und bedeutenden Tatmerkmalen wurde einmal auf der Basis der Fremddeutung, zum andern auf dem Boden der Faktorenanalyse durchgeführt.
Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß es sich bei der Aussage des Brandstifters zum Motiv um eine problematische, nur bedingt und eingeschränkt verwertbare Darstellung der Motivation handelt.
Denn oftmals stellt die Motivangabe des Täters lediglich ein "Erklärungsangebot" an die Strafverfolgungsbehörden und die soziale Umwelt dar (HALLERMANN, 1962; LEMPP, 1975; SPÖHR, 1980).
LEMPP (1975) fordert hinsichtlich der Verwertbarkeit der Aussage des Täters zum Motiv:
"daß der Täter sich

1. seines Motivs überhaupt bewußt war, daß er
2. sich an seine damaligen Überlegungen erinnern kann und daß er
3. das, was er damals wußte und woran er sich erinnern kann, auch zu verbalisieren vermag".

LEMPP stellt fest, alle drei Voraussetzungen seien in den meisten Fällen nicht gegeben.
WAGNER (1974) konstatiert, daß "die dominierenden Bestandteile der Motivation <nicht selten> nur sehr lose oder auch gar keine Beziehungen zu dem vom Probanden (nachträglich) angeführten Motiv haben."

Eine auffallende Diskrepanz zwischen der Eigenangabe des Täters zum Motiv und der Fremddeutung zeigt sich nur im hohen Anteil unklarer Brandstiftungsmotivationen im Rahmen der Fremddeutung. Häufig wurde hier die Aussage des Täters zum Motiv nicht akzeptiert, möglicherweise auch unter Berücksichtigung der oben dargelegten Problematik.
So mußte etwa in den Fällen, wo der Täter sexuelle, suizidale oder ideologisch begründete Brandstiftungsmotivationen angegeben wurden, nach eingehender Prüfung von anderen Motivlagen ausgegangen werden.

7.16.2. Zur Problematik des Literaturvergleichs

Die Ergebnisse anderer Autoren zur Brandstiftermotivation sind untereinander und mit den eigenen Ergebnissen nur unter Vorbehalt vergleichbar. Zum einen liegen den verschiedenen Studien Populationen unterschiedlichen Alters bzw. ohne Altersdifferenzierung zugrunde, auf der anderen Seite handelt es sich dabei häufig um Kollektive, die einer Vorauswahl unterlagen.
Darüberhinaus fehlt oft eine klare Definition der einzelnen Motive bzw. Motivationen, oder aber, es bleibt unklar, auf welcher Aussage oder Deutung die jeweilige Angabe zum Motiv beruht.
Auf einen zahlenbezogenen Vergleich mit Ergebnissen anderer Autoren mußte daher weitgehend verzichtet werden.

7.16.3. Die Motivation der Brandstifter

7.16.3.1. Geltungsstreben/Anerkennungsbedürfnis

Mehr als ein Viertel der vorsätzlichen Brandstifter gibt an, aus einem *Anerkennungsbedürfnis* heraus, die Brandstiftung begangen zu haben.
Durch den Brand wollten sie die Gelegenheit schaffen, durch ihren scheinbar selbstlosen, oft wagemutigen Einsatz bei den Lösch- und Bergungsarbeiten, der Umwelt beweisen zu können, Achtung und Anerkennung wert zu sein.
Bei diesen Täter handelt es sich überwiegend um Menschen mit einer tiefgreifenden Selbstwertproblematik, die häufig durch das Verhalten der sozialen Umwelt verstärkt und unterhalten wird.
Meist handelt es sich bei diesen Tätern um Außenseiter und Einzelgänger, die über die Brandstiftung den verzweifelten Versuch unternehmen, in die soziale Gemeinschaft als geschätzte und gleichwertige Partner aufgenommen zu werden. Tatsächlich gelingt es diesen Probanden auch, für eine gewisse Zeit Wertschätzung und Anerkennung durch die Umwelt zu erreichen. Dieser Erfolg ist jedoch erfahrungsgemäß von kurzer Dauer, so daß der Brandstifter glaubt, nur durch eine erneute "Heldentat", Anerkennung und soziale Integration erlangen zu können.
Daher sahen wir unter den Serientätern (39% F.A.), wie auch den Rückfalltätern (41% F.A.) viele, die aus solchem *Geltungsstreben* zum Brandstifter wurden.
Auch die meisten Feuerwehrleute (3 von 4) unter den vorsätzlichen Brandstiftern legten Feuer aufgrund dieser Motivation.
WAGNER (1974) beobachtete in einem Kollektiv von 45 begutachteten Brandstiftern 18, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr waren.

Er fand bei den Feuerwehrleuten, wie auch bei der Mehrzahl der restlichen Probanden als Brandstiftungsmotivation "Geltungsstreben" - oft einhergehend mit reflektierten oder unreflektierten Minderwertigkeits- oder Benachteiligungsgefühlen" (WAGNER, 1974).

7.16.3.2. Rache

Das Motiv *Rache* wird von 16% der Brandstifter angegeben. Die Rache gehört zu den "klassischen" Brandstiftungsmotiven. Einer persönlichen Kränkung folgt die Vergeltung am Eigentum des Urhebers der Kränkung. Auf der Grundlage von Eigenaussage des Täters und Fremddeutung ist Rache das zweithäufigste Motiv. Nach Analyse der Bedingungsfaktoren jedoch tritt das Rachemotiv hinter anderen Motivationsarten zurück.

7.16.3.3. Omnipotenzstreben

"Jemandem Angst einjagen" zu wollen, wurde als Motiv bei 8% (E.A.) der Brandstiftungen genannt.
In einem Fall ging es dem Täter darum, eine Person direkt zu bedrohen.
Den anderen Brandstiftungen lag eine sog. Ohnmacht-/Allmacht-Situation zugrunde, wo im Akt der Brandstiftung der Wunsch nach Allmacht, *Omnipotenzstreben*, zum Ausdruck kommt (SPÖHR, 1980; KLOSINSKI, 1985).
Durch die Brandstiftung kommt es zur Umwandlung wehrloser Ohnmacht in eine Allmachtposition, die es ermöglicht, sich aufgestauter aggressiver Impulse zu entledigen. Die Brandstiftung richtet sich hier meist gegen Autoritäten, wie Eltern, Arbeitgeber etc., gegen die man sich vermeintlich oder tatsächlich nicht zur Wehr setzen kann.

Solchen Brandstiftungen geht häufig ein häuslicher Streit oder eine Konfrontation mit dem Arbeitgeber voraus, Situationen, die mit Demütigung und Kränkung verbunden sind.

7.16.3.4. " Innerer Drang "

Ein Brandstifter gab an, einem *"inneren Drang"* gefolgt zu sein, als er in kurzer zeitlicher Folge 5 Brände hintereinander legte.
Laut Fremddeutung blieb die Motivation dieses Brandstifters unklar. Aufgrund der Faktorenanalyse mußten diese Brandstiftungen als Aggressionsentladungen infolge chronisch erlebter Kränkungssituationen aufgefaßt werden.

7.16.3.5. Enttäuschung über Mißerfolg/persönliche Kränkung

Die *Enttäuschung über einen Mißerfolg* oder ein *kränkendes Erlebnis* war in 7% (E.A.) aller vorsätzlichen Brandstiftungen Anlaß zur Tat.
Auch hier erkennt man eine Verletzung des Selbstwertgefühls, ein Gefühl der Demütigung, am Ausgangspunkt der Brandstiftung.
Im Unterschied zur Brandstiftung aus Rache oder den meisten Brandtaten, aus Omnipotenzstreben, wo sich gestaute Aggressionen gerichtet entladen, verläuft hier die Abfuhr der aggressiven Impulse zumeist ungerichtet und ziellos.

7.16.3.6. Affekt

Als *Affekttat* war die Brandstiftung von den Tätern in 7% der Fälle bezeichnet worden.
Solche Brandstiftungen entstehen auf dem Boden plötzlich und unvermittelt auftretender starker Emotionen, die einen impulsiven und damit relativ unkontrollierten, eingeschränkt steuerbaren Tatablauf induzieren. Die "Affektbrandstiftung" zeichnet sich aus durch die Unmittelbarkeit des Tatentschlusses im Rahmen aktuellen Affekterlebens.

7.16.3.7. Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau

Von der Brandstiftung aus Affekt ist diejenige zu unterscheiden, die eine *Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau* erfüllt.
In der Faktorenanalyse wurde eine solche Ventilfunktion für 7% der Brandstiftungen angenommen.
Die Brandstiftung mit Ventilfunktion setzt einen Spannungsstau voraus, der aufgrund einer situativen Gegebenheit akut auftritt, d.h. sich in relativ kurzer Zeit aufbaut und sich dann im Feuerlegen entlädt.
Die Quelle für den Spannungsstau können dabei Affektspannungen oder Triebspannungen sein.
Im Unterschied zur Affekttat fehlt in diesen Fällen die Unmittelbarkeit der zeitlichen Folge zwischen affektauslösendem Ereignis und Tatgeschehen.
In der Vorszene sieht man zum Beispiel konflikthafte Auseinandersetzungen mit dem Partner, die latent vorhandene Versagens- und Verlustängste aktualisieren.

Das Ausagieren solcher Spannungssituationen in Form der Brandstiftung vollzieht sich auf dem Boden einer Neurotisierung der Erlebnisverarbeitung bzw. neurotisch fixierter Verhaltensmuster.
Diese Brandstifter zeigen eine mangelnde Fähigkeit, sich mit Konflikten aktiv auseinanderzusetzen. Sie neigen dazu, schnell von den Mitmenschen enttäuscht zu sein und treten bei auftauchenden Problemen den inneren und äußeren Rückzug an.

7.16.3.8. Agressionsentladung bei chronisch erlebter Kränkungssituation

Die Brandstiftungen , die der *Aggresssionsentladung bei chronisch erlebten Kränkungssituationen* dienen, grenzen sich durch den Zeitfaktor gegen die Brandstiftungen mit Ventilfunktion ab. In der Bewertung durch die Faktorenanalyse stellt diese Motivation mit 25% die 2.stärkste Gruppe der Brandstiftungsmotivation dar.
Diese Täter sind häufig intellektuell oder körperlich benachteiligt (<Thersites-Komplex>, STUTTE, 1962/63), oft auch milieugeschädigt. Mißerfolge und Kränkungen haben ihr Leben geprägt. Sie leiden häufig unter dem Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit, der Insuffizienz gegenüber den Leistungsanforderungen des täglichen Lebens. Oft fühlen sie sich benachteiligt und ungerecht behandelt und leben in einer Stimmung der Resignation und Hoffnungslosigkeit dahin.
Diese Brandstifter sind zumeist, auch aufgrund ihres geringen Selbstwertgefühls, kontaktgestört und so schon früh zu Außenseitern in ihrer sozialen Umwelt geworden.
In der Äußerung ihrer Gefühle, besonders auch aggressiver Gefühlsinhalte sind sie häufig gehemmt und durch mangelnde Verbalisationsfähigkeit behindert.
WAGNER (1974) nennt die chronische soziale Frustration mit und ohne kompensatorisches Geltungsstreben den allgemeinsten Motivationsbestandteil."

7.16.3.9. Sexuelle Motivation

Ein *sexuelles Motiv* wurde in 2 Fällen (3%) vom Brandstifter angegeben. In beiden Fällen wurde jedoch eine "eindeutige und unmittelbare sexuelle Stimulation durch das Feuerlegen", wie LEONHARD (1964) sie fordert, vermißt (zit. nach WAGNER, 1974).

Weder in der Fremddeutung, noch durch Faktorenanalyse, ließ sich diese Motivation bestätigen.

7.16.3.10.-11. Suizidversuch - Ideologische Motivation

Jeweils ein Brandstifter nannte als Motiv für die Brandstiftung einen *Suizidversuch* bzw. eine *ideologische Motivation*.
Auch in diesen Fällen mußte in anbetracht der Persönlichkeit des Täters, der Tatumstände, sowie des Verhaltens nach der Brandstiftung, von anderen Motivlagen ausgegangen werden.
Sexuelle, suizidale oder ideologische Motive sind auch von anderen Autoren selten beobachtet worden (LEWIS/YARNELL, 1951;HELMER, 1965; BERKE- MÜLLER, 1966; GRASSBERGER, 1966; FLESZAR-SZUMIGAJOWA, 1969; LEONHARD, 1969; SCOTT, 1974, 1978; NAKATA, 1976; MADISON, 1978).

7.16.3.12. Konfliktlösungsversuch

Zwei Tätern diente die Brandstiftung als *Konfliktlösungsversuch* (F.D.;F.A.).
Ein Delinquent wollte mit der Brandstiftung erreichen, in eines Heimes an einen anderen Arbeitsplatz versetzt zu werden. Ein anderer wollte durch die Brandstiftung die unmittelbar bevorstehende Abreise zu einem Heimaufenthalt verhindern.
Bei diesen Brandstiftungen handelte es sich um untaugliche Versuche, situative Lebensbedingungen zu beeinflussen, mitzubestimmen oder zu ändern. Die Täter waren nicht in der Lage, Handlungs- und Planungskonzepte in ihrer Vorstellung zu entwerfen und dadurch ihr Verhalten adäquat zu steuern.
Die Brände wurden gelegt aus einer stark emotionalisierten Unluststimmung und des Mißempfindens über eine Situation, die man anders nicht beeinflussen zu können glaubte.

7.16.3.13. Vertuschung einer Straftat - Entlastungsbrandstiftung

Drei Brandstiftungen waren zur *Vertuschung einer Straftat* begangen worden. Zwei der Täter legten Feuer, um einen Einbruch zu vertuschen bzw. um Spuren zu verwischen. Ein Brandstifter legte einen sogenannten "Entlastungsbrand", um den Tatverdacht aufgrund einer zuvor begangenen Brandstiftung von sich abzulenken.

7.16.3.14. Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug

Unter den untersuchten Brandstiftungen fand sich ein Fall im Zusammenhang mit *Versicherungsbetrug*.

Hierbei handelte es sich um eine *"Auftragsbrandstiftung"* zweier junger Ausländer, die im Auftrag eines Landsmannes gegen Geld Brand an dessen Restaurant legten. (Kasuistik 9)

Bei diesen Tätern handelte es sich jedoch keinesfalls um Profis, wie man sie in den Vereinigten Staaten häufiger beobachtet.

LEVIN (1976) bezeichnet "arson for profit", als die am stärksten ansteigende Form der Brandstiftungskriminalität in den USA.

7.16.3.15. Unklare Motivation

Bei 13% der Brandstiftungen war sich der Täter selbst über sein Motiv nicht im klaren bzw. konnte die Beweggründe für sein Handeln nicht beschreiben.

Im Rahmen der Fremddeutung stieg der Anteil der *motivisch unklaren* Brandstiftungen auf fast 25%. Das bedeutet, die Angabe des Brandstifters zum Motiv war unbefriedigend oder nicht nachvollziehbar.

Nach Zusammenführen aller möglichen relevanten Bedingungsfaktoren (Faktorenanalyse) ließen sich viele dieser Brandstiftungen in ihrem Bedingungsgefüge verstehen und motivisch interpretieren.

So ließ sich der Anteil der motivisch unklaren Brandstiftungen auf 2 Fälle reduzieren.

7.17. TATMERKMALE

7.17.1. Zusammenhang zwischen Tatentschluß und Motivation

Eine der Brandstiftung vorausgehende *Planung* war nur in 38% aller vorsätzlichen Brandstiftungen nachweisbar.
Die Mehrzahl der Brandstifter legte das Feuer spontan, ohne vorherige Überlegung.
Geplant wurden Brandstiftungen mit vielfältigem motivischen Hintergrund. Brandstiftungen aus Rache und Geltungsdrang fanden sich neben solchen, die zur Bedrohung von Menschen oder zum Versicherungsbetrug dienten. Alle Brände, denen ein Affekt oder ein Konfliktlösungsversuch als Motiv zugrunde lag, waren spontan gelegt worden. Ebenso entsprangen alle Brandstiftungen, deren Motiv unklar geblieben war, einem spontanen Tatentschluß.
Brandstiftungen aus Geltungsdrang bzw. zur Aggressionsentladung wurden zweimal sooft spontan, als mit Planung ausgeführt. Das überrascht nicht, da die Entladung einer Aggression dem Wesen nach spontan erfolgt. Auch der psychodynamische Hintergrund des Geltungsdrangs impliziert eher einen spontanen Tatentschluß,abhängig von der Aktualisierung psychischer Konflikte.

7.17.2. Zusammenhang zwischen Motivation und Brandobjektwahl

Eine gezielte Objektwahl fand bei über 50% der vorsätzlichen Brandstiftungen statt.

Das bedeutet, daß ein erheblicher Teil (44%) aller Brandstiftungen Objekte betrifft, die in keiner unmittelbaren Beziehung zum Täter bzw. dem Tatmotiv stehen. Dieses Ergebnis korrelliert mit der Tatsache, daß fast 60% der vorsätzlichen Brandstiftungen impulsiv, d.h. einer spontanen Eingebung folgend, begangen wurden. Es wurde das angezündet, was sich zur Zeit des Impulsdurchbruches in der Nähe befand und ohne große Schwierigkeiten in Brand gesteckt werden konnte.
Durch eine gezielte Objektwahl zeichnen sich vor allem Brandstiftungen aus denen als Motiv Rache, Versicherungsbetrug oder Omnipotenzstreben zugrundeliegt.

7.17.3. Zusammenhang zwischen Tatentschluß und Brandobjektwahl

Bei fast 40% der spontan ausgeführten Brandstiftungen war das Objekt gezielt ausgewählt worden. In diesen Fällen richteten sich unter anderem latent vorhandene Aggressionen oder Rachebedürfnis gegen den Urheber einer Kränkung.
Bei 13 von insgesamt 36 spontan gelegten Bränden war der Geschädigte dem Täter gut bekannt.
Bei einem Drittel aller vorsätzlichen Brandstiftungen kannte der Täter den Geschädigten gut; ebensooft kannten sie sich nicht.
Wenn Täter und Geschädigter sich häufig gut kannten, ist das auch darauf zurückzuführen, daß der überwiegende Teil der Brandstiftungen auf dem Land stattfindet, wo die Bewohner sich eher kennen, als in der Stadt.
Bei den fahrlässigen Brandstiftungen war in einem Viertel der Fälle die eigene Familie betroffen, während dies bei den vorsätzlichen Brandstiftungen in immerhin 13% der Fall war.

7.17.4. Einzeltäter - Gruppentäter

Fast 90% der vorsätzlichen Brandstifter sind Einzeltäter. Der Anteil der alleinhandelnden Täter an der Gesamtkriminalität in der BRD im Jahr 1981 betrug dagegen 68,5% (BKA, 1982).
Dieses Ergebnis paßt in das Bild vom Brandstifter als Einzelgänger und Außenseiter.

7.17.5. Rückfalltäter

Mehr als 40% der vorsätzlichen Brandstifter waren rückfällig. Das häufigste Motiv in dieser Tätergruppe war Geltungsdrang.
Unter den fahrlässigen Brandstiftern fand sich kein Rückfalltäter.

7.17.6. Mehrfach- / Serientäter

Über 40% der vorsätzlichen Brandstifter gehörten zu diesem Täterkreis. Sie waren für 74% aller vorsätzlichen Brandstiftungen verantwortlich.

Auch hier stand an 1. Stelle die Brandstiftung aus Geltungsdrang.

6 von 11 Serientätern waren Rückfalltäter.

Das besondere Gewicht des Geltungsstrebens in der Motivation der Rückfall- bzw. Serientäter läßt sich wohl über das Ziel erklären, über die Brandstiftung das ereichen zu wollen, worauf es diesen Tätern ankommt: Anerkennung durch die Mitmenschen. Diese Anerkennung können sie durch ihren Einsatz bei den Löscharbeiten nur kurzfristig erreichen. Ihre "Heldentat" gerät bald in Vergessenheit. Unter diesem Aspekt läßt sich die

"Motivtreue" der Serientäter verstehen. 7 der 11 Serientäter handelten innerhalb einer Serie immer aus demselben Motiv.

7.17.7. Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

4 von 27 vorsätzlichen Brandstiftern waren zum Tatzeitpunkt Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
Diese Brandstifter legten meist Feuer, um sich beim Löscheinsatz hervortun zu können. Bei HELMER (1965) findet sich der sogenannte "Feuerwehrehrgeiz" bei 15 von 308 Serienbrandstiftungen.
WAGNER (1974) fand unter 45 von ihm begutachteten Brandstiftern 18, die Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr waren.

7.17.8. Begleitkriminalität

Krimininelle Begleithandlungen waren bei 6 von 61 vorsätzlichen Brandstiftungen zu beobachten. 3 davon als Versuch, einen Einbruch zu vertuschen, Spuren zu verwischen, aber auch aus Ärger über zu geringe Beute. Insgesamt gesehen stellen kriminelle Begleitaktivitäten bei Brandstiftungen die Ausnahme dar.

7.17.9. Alkoholeinfluß

Bei mehr als 75% aller vorsätzlichen Brandstiftungen stand der Täter unter Alkoholeinfluß.
Hier spielt der Alkohol wohl durch seine Auswirkungen auf Eigensteuerungsfähigkeit und Urteilsvermögen eine entscheidende Rolle als bahnendes Agens im Brandstiftungsgeschehen. Die Kontrolle hemmender psychischer Instanzen wird hierbei zurückgedrängt oder ausgeschaltet und der Faktor des Emotionalen in Erleben und Verhaltenssteuerung rückt in den Vordergrund.
Vor allem für das Verständnis der Dynamik beim Zustandekommen der "spontan" gelegten Brände ist die Berücksichtigung dieser Tatkomponente bedeutsam.
Der Zusammenhang zwischen Brandstiftung und Alkohol wurde von vielen Autoren beschrieben (GRUHLE, 1914, 1936; TÖBBEN, 1934; BERKE-MÜLLER, 1966; STRUCK, 1970; KLOSINSKI, 1985).
Alkoholeinfluß war bei den spontan gelegten Bränden zweimal so häufig, als bei den geplanten Brandstiftungen. So fanden von 35 "spontanen" Brandstiftungen 30 (86%) unter Alkoholeinfluß statt. Bei den geplanten Bränden lag die Alkoholbeteiligung bei ca. 60%.

7.17.10. Ausgangssituation der fahrlässigen Brandstiftung

Am weitaus häufigsten war der *unvorsichtige Umgang mit Zigaretten* bzw. deren Asche Ursache fahrlässiger Brände.
Einige Täter schliefen ein, als sie im Bett noch ihre Zigarette vor dem Einschlafen rauchten. Andere wieder entleerten ihre Aschenbecher in brennbare Behältnisse, die dann Feuer fingen.

Die zweithäufigste Ursache war der *unvorsichtige bzw. unsachgemäße Umgang mit Heizkörpern* aller Art.

Während der Durchführung *feuergefährlicher Arbeiten* kam es zum Brand, wenn Sicherheitsvorschriften mißachtet wurden.

Weitere Brandursachen war der *unvorsichtige Umgang mit offenem Feuer,* wie auf dem Tisch stehende brennende Kerzen oder unzureichend gelöschte Lagerfeuer.
Im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Brandstiftung (die allerdings Merkmale einer vorsätzlichen Brandstiftung trägt; Kasuistik 17), kam es zum einzig beobachteten Todesfall im gesamten Untersuchungsgut.
Fahrlässige Brände, denen Zündelneigung oder kindlicher Spieltrieb zugrundelag (ELL, 1983), wurden im Kollektiv der Heranwachsenden und Jungerwachsenen nicht beobachtet.

7.17.11. Verhalten nach der Brandstiftung

Zwei Drittel der vorsätzlichen Brandstifter ergriffen nach der Brandlegung die Flucht.
Nur ein einziger verblieb unmittelbar am Tatort. Dabei handelte es sich um einen Serienbrandstifter, der am Arbeitsplatz immer wieder Brände legte, um durch seinen Löscheinsatz Aufsehen zu erregen. Er hoffte so, innerhalb des Betriebes einen anspruchsvolleren Arbeitsplatz erhalten zu können, der für ihn mit mehr Anerkennung verbunden gewesen wäre.
In der Nähe des Tatorts verblieben immerhin fast 30% der vorsätzlichen Brandstifter. Der Großteil dieser Täter legte Feuer, um angestauten Aggressionen, die auf chronische Kränkungserlebnisse zurückzuführen waren, Luft zu schaffen.
Der Anblick des Feuers, seiner Zerstörungskraft, letztlich des aggressiven Elements im Feuer könnte für diese Brandstifter möglicherweise eine kathartische Funktion gehabt haben.
Einige Brandstifter kehrten als Feuerwehrleute oder Löschhelfer wieder an den Tatort zurück, nachdem sie ihn zunächst verlassen hatten. Bei diesen Tätern handelte es sich um Brandstifter aus Geltungsdrang. Anhand dieses Motivs ist auch der Umstand zu verstehen, daß 5 Brandstifter selbst die Feuerwehr alarmierten.
2 vorsätzlichen Brandstiftern gelang es, das selbst gelegte Feuer wieder zu löschen, bevor größerer Schaden entstand (§ 310 StGB,<tätige Reue>).
Bei 18% der vorsätzlichen Brandstiftungen wurde versucht durch Irreführung der Ermittlungsbehörden (z.B. Entlastungsbrände am Gebäude der eigenen Familie), oder Verwischung von Spuren, die Tat zu verdunkeln.

7.18. Strafverfahren

Über 90% der heranwachsenden vorsätzlichen Brandstifter wurden nach dem §105 JGG verurteilt.
Das Gericht sah in diesen Fällen als erwiesen an, daß bei diesen Tätern eine Reifungsverzögerung vorgelegen habe, so daß sie einem Jugendlichen gleichzusetzen waren. Nur ein Täter wurde nach dem StGB, also als Erwachsener behandelt.
Bei den fahrlässigen Brandstiftern wurden nur 53% nach dem JGG (Jugendgerichtsgesetz) verurteilt.
Die unterschiedliche Einschätzung und Behandlung dieser beiden Tätergruppen könnte zum einen darauf beruhen, daß sich unter den vorsätzlichen Brandstiftern tatsächlich vorwiegend reifungsretardierte Persönlichkeiten finden, zum andern auch auf der Tatsache, daß diese Täter viel häufiger einer psychiatrischen Begutachtung unterzogen werden, als dies bei fahrlässigen Tätern der Fall ist. Hinzu kommt, daß einfache Straftaten, wie sie die fahrlässige Brandstiftung darstellt, durch Erlaß eines Strafbefehls, also ohne Hauptverhandlung geahndet werden können, somit eine Begutachtung bzw. Einstufung als Jugendlicher nicht erfolgt.

3 von 20 jungerwachsenen fahrlässigen Brandstiftern wurden gemäß § 32 JGG verurteilt, da die Brandstiftung im Zusammenhang mit Straftaten verhandelt wurde, die sie noch als Heranwachsende begangen hatten.
Über die Hälfte der vorsätzlichen Brandstifter wurde wegen schwerer Brandstiftung (§ 306 StGB) zur Rechenschaft gezogen.
Die fahrlässigen Brandstifter erfüllten diesen Strafttatbestand in zwei Dritteln der Fälle.
Der geringere Anteil schwerer Brandstiftungen bei den vorsätzlichen Brandstiftern könnte auf einer gewissen Vorauswahl des Brandobjekts durch die vorsätzlichen Täter beruhen, die ja zumeist eine Verletzungs- oder Tötungsabsicht verneinen.
Im Einzelfall wird der Brandstifter in der Tatsituation nicht darüber nachdenken, ob er Menschen gefährdet. Aufgrund der Tatsache aber, daß bei den vorsätzlichen Brandstiftungen nur 3 Personen verletzt wurden, kann man annehmen, daß auch im Akt der Brandstiftung die Funktion intrapsychischer Kontrollinstanzen nicht aufgehoben ist; wenn auch die Umstände der Tat und die Rätselhaftigkeit der Beweggründe des Brandstifters gelegentlich diesen Eindruck entstehen lassen.

Immerhin fällt auf, daß nur in 7 von 61 vorsätzlichen Brandstiftungen Gebäude in Brand gesetzt wurden, bei denen der Täter davon ausgehen mußte, daß Menschen unmittelbar in Gefahr geraten würden. In den übrigen Fällen schwerer Brandstiftung konnte der Täter annehmen, zur Zeit der Brandlegung keine Menschen zu gefährden.
Gefährlicher scheinen die fahrlässigen Brandstiftungen zu sein, zumal hier eine Steuerung des Brandgeschehens meist nicht gegeben ist.

Zu fast drei Vierteln waren hier Wohnhäuser das Brandobjekt, Menschen mithin häufig in unmittelbarer Gefahr, verletzt oder getötet zu werden. Hier gab es auch den einzigen Todesfall im ausgewerteten Gesamtkollektiv (Kasuistik 17).
4 Menschen wurden durch fahrlässige Brandstiftungen verletzt.
Zwei vorsätzliche Brandstifter wurden wegen Versicherungsbetrug verurteilt (§ 265 StGB). Die beiden hatten gemeinsam als "Auftragsbrandstifter" Feuer an eine Gaststätte gelegt, um dem Inhaber den Versicherungsbetrug zu ermöglichen (Kasuistik 9).
Für über 60% der vorsätzlichen Brandstifter wurde ein psychiatrisches Sachverständigengutachten erstellt.
Die Schuldfähigkeit wurde bei 70% der vorsätzlichen Brandstifter als vermindert angesehen. Hier kam es häufig durch intellektuelle Minderbegabung und neurotische Fehlhaltungen, oft im Zusammenwirken mit Alkohol, zur Einschränkung der Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der eigenen Handlungsweise bzw. zur Minderung der Fähigkeit, gemäß dieser Einsicht zu handeln, so daß § 21 StGB zur Anwendung kam.
Unter den fahrlässigen Brandstiftern sahen wir nur einen einzigen Fall verminderter Schuldfähigkeit.Die fahrlässige Brandstiftung wird allgemein eher als ein "Unglücksfall" betrachtet. Als einfaches Delikt wird es häufig nur per Strafbefehl geahndet, so daß der Frage einer verminderten Schuldfähigkeit nur selten nachgegangen wird.
Zu einer Freiheitsstrafe wurden über 90% der vorsätzlichen Brandstifter verurteilt; davon wurde gut die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt.
Knapp 75% der fahrlässigen Brandstifter wurden zu einer Geldstrafe verurteilt. In lediglich 2 von 35 Fällen kam es zur Verhängung einer Freiheitsstrafe, davon einmal zur Bewährung.

8. Vergleich von Tat- und Persönlichkeitsmerkmalen jugendlicher und heranwachsender/jungerwachsener Brandstifter

(Diesem Vergleich zugrunde liegen die Ergebnisse der Dissertation von KRAUSS, UWE; Jugendliche Brandstifter, ihre Taten und Motive; eine Untersuchung anhand der Strafakten von 15 vorsätzlichen und 10 fahrlässigen Tätern; Medizinische Dissertation, Universität Tübingen, Publikation in Vorbereitung.)

8. PSYCHOSOZIALE ENTWICKLUNG

Im Rahmen der Ergebnisse zur gesundheitlichen Entwicklung der vorsätzlichen Brandstifter fällt die große gesundheitliche Belastung der HW/JE-Täter im Vergleich zu den jugendlichen Brandstiftern auf.

Einer gestörten *somato-psychischen Entwicklung* bei 70% der HW/JE-Gruppe stehen "nur" 27% bei den Jugendlichen gegenüber.

Zieht man die Beurteilung der *Schuldfähigkeit* der vorsätzlichen Brandstifter durch die Gerichte zum Vergleich heran, so zählt man in der HW/JE-Gruppe ebenfalls einen Anteil von 70% mit verminderter Schuldfähigkeit, bei lediglich 7% (=1 Täter) unter den jugendlichen Brandstiftern.
Dies könnte hindeuten auf eine unterschiedliche Bedingungskonstellation der vorsätzlichen Brandstiftung in diesen beiden Altersgruppen.

Die Brandstiftung Heranwachsender und Jungerwachsener könnte eher auf dem Boden von Störungen der intellektuellen, psychischen, sowie der sozialen Entwicklungsgeschichte erklärbar sein, während die Brandstiftung Jugendlicher wohl häufiger im Zusammenhang mit altersspezifischen Reifungsvorgängen, intrapsychischen Konflikten, sowie unter gruppendynamischen Aspekten zu sehen ist.

So fanden wir unter den jugendlichen Brandtätern 20%, die in einer Gruppe Feuer gelegt haben, während in der HW/JE-Gruppe lediglich 10% *Gruppentäter* waren.

Hierin könnte sich ein entwicklungs- und persönlichkeitsbezogener Unterschied der beiden Täterkreise offenbaren.
Während etwa in der Gruppe der jugendlichen Täter Autoritätskonflikte im Rahmen pubertärer Erlebens- und Verhaltensmuster im Brandstiftungsgeschehen ausagiert werden, stellen Autoritätskonflikte oftmals lediglich Brennpunkte einer insgesamt tiefgreifend und auf Dauer gestörten psychosozialen Entwicklung dar.
Die häufig eingeschränkte Fähigkeit gedanklicher und verbaler Konfliktverarbeitung bei den heranwachsenden und jungerwachsenen Tätern ist diesbezüglich und im Hinblick auf den aktuellen Tatablauf von entscheidender Bedeutung.
Betrachtet man die Beziehung der vorsätzlichen Brandstifter zu ihrem sozialen Umfeld, so lassen sich gewisse Gemeinsamkeiten für beide Altersgruppen feststellen.

Beide Tätergruppen zeigen *Störungen im Kontakt* zu den Mitmenschen in etwa 20%.

Auch bezüglich der Isolation innerhalb der Familie finden sich nahezu identische Zahlen. In der HW/JE-Gruppe waren fast die Hälfte (48%) *Außenseiter* in der Familie, ebenso bei den jugendlichen Brandstiftern.
Hinsichtlich des Außenseitertums in der peer-group differieren die Zahlen wieder. Hier hatte ein Drittel der jugendlichen Brandstifter Beziehungsstörungen zu den Altersgenossen
Bei den Heranwachsenden und Jungerwachsenen war über die Hälfte (56%) von ihrer Altersgruppe isoliert.
Es scheint, daß sich in diesen Ergebnissen bei den jugendlichen Tätern bereits eine Entwicklung andeutet, die innerhalb zeitlich bestimmter Grenzen durch pubertäre Verhaltens- und Beziehungsmuster noch kompensiert werden kann, sich im Heranwachsenden- und Jungerwachsenenalter jedoch fortsetzt und endgültig manifestiert.
Festzuhalten bleibt, daß ein großer Teil der vorsätzlichen Brandstifter beider Alterskollektive Schwierigkeiten beim Kontakt zum sozialen Umfeld hat, und sich dadurch in einer Außenseiter- bzw. Einzelgängersituation befindet.

Auch für die Familienstruktur der Brandstifter ließen sich für beide Altersgruppen in erheblichem Umfang Störungen ermitteln.

Bei 2 Dritteln konnte in beiden Tätergruppen eine *broken-home-Situation* nachgewiesen werden, wobei der Anteil der biologisch unvollständigen Familien bei den jugendlichen Brandstiftern höher lag; umgekehrt bei den HW/JE-Tätern eine funktionelle broken-home-Situation überwog.

Ein schwerer *Vater-Sohn-Konflikt* war bei den jugendlichen Brandstiftern zweimal so häufig, wie bei den HW/JE-Tätern.

Zum einen ist dies auf den Umstand zurückzuführen, das Heranwachsende und Jungerwachsene sich vom Elternhaus wohl eher gelöst haben, selbständig wohnen und so eher die Möglichkeit haben, familiären Konflikten zu entgehen, während sich Jugendliche dieses Alters zumeist noch in finanzieller, sozialer und juristischer Abhängigkeit zur Familie befinden und so mit höherer Wahrscheinlichkeit mit Konflikten konfrontiert werden.
Hinzu kommen wiederum altersentsprechende Autoritätskonflikte, die in der Familie, namentlich in der Beziehung zum Vater, ausgetragen werden.
So lebten 85% der jugendlichen Brandstifter bei den Eltern, während etwa die Hälfte der HW/JE-Täter noch im Elternhaus lebte.

In der *kriminellen Vorgeschichte* sind Eigentumsdelikte bei beiden Tätergruppen häufig. 60% der jugendlichen und über 50% der HW/JE-Brandstifter waren diesbezüglich vorbelastet.
Bei den jugendlichen vorsätzlichen Brandstiftern zeigte sich eine hohe Vorstrafenquote. Zwei Drittel waren vorbestraft, ebenso viele, wie unter den HW/JE-Tätern.
Betrachtet man die Zahl der Vorstrafen als eine Funktion der Zeit, so kann man dieses Ergebnis deuten als vergleichsweise höhere Intensität krimineller Aktivität bei den jugendlichen Brandstiftern.
Bei den fahrlässigen Brandstiftern zeigt sich eine andere Verteilung der Vorstrafenbelastung. In diesem Täterkollektiv waren 43% der HW/JE-Täter bereits vorbestraft gegenüber lediglich 13% unter den jugendlichen Brandstiftern.
Versteht man auch hier die Zahl der Vorstrafen als Funktion der Zeit, so kann man schließen, daß die Vortrafenbelastung der jugendlichen Täter vermutlich deshalb geringer ist, weil die Zeitspanne möglicher krimineller Aktivität im Vergleich zu den HW/JE-Tätern natürlich kürzer ist.

Bei der Betrachtung der Brandursachen fahrlässiger Brände finden wir unter den jugendlichen Delinquenten 28%, welche durch Zundeln Brände verursacht haben. In der HW/JE-Gruppe wurde keine *"Zündelbrandstiftung"* beobachtet.
Bei den jugendlichen Zündlern dürfte das Persistieren eines gewissen kindlichen Spieltriebs (ELL, 1983), wie auch einer besonderen Faszination, die das Feuer gerade auch in diesem Lebensabschnitt auf die Jugendlichen ausübt, Bedeutung haben. Außerdem dürften altersspezifische Freizeitaktivitäten eine Rolle spielen.

Vergleich der Tatumstände

Eine *auffällige psychische Situation zur Tatzeit* war überaus häufig zu beobachten, sowohl bei den jugendlichen Brandstiftern (80%), als auch bei den HW/JE-Tätern. Hier war nur ein Täter unauffällig.

Augenfällig ist besonders die Verschiedenartigkeit bzw. die unterschiedliche Ausprägung von *Verhaltensauffälligkeiten* in beiden Täterkreisen im zeitlichen Rahmen der Brandstiftung.
Störungen in der Aggressionsverarbeitung konnten bei jugendlichen Tätern zweimal so häufig wie bei den HW/JE-Brandstiftern nachgewiesen werden.
So zeigten aggressionsgehemmtes Verhalten 13% der Jugendlichen und 7% der Heranwachsenden und Jungerwachsenen.
Ausgeprägte Aggressivität ließ sich bei 67% der jugendlichen gegenüber 37% bei den HW/JE-Brandtätern feststellen.

Labilität und Unstetigkeit der Lebensführung war eher bei den HW/JE-Brandstiftern erkennbar. Über die Hälfte dieser Altersgruppe zeigte das Phänomen "häufiger Wechsel" der Arbeits- oder Wohnverhältnisse.
Bei den jugendlichen Brandstiftern zeigte sich diese Verhaltensauffälligkeit dagegen nur bei einem Fünftel der Population.
Auch bei der Interpretation dieser Ergebnisse sind die jeweiligen altersspezifischen Lebensumstände zu berücksichtigen.
Die Lebenssituation der Jugendlichen wird noch zum großen Teil durch die äußeren sozialen Bedingungen bestimmt, wie Schulpflicht, Wohnen bei den Eltern, finanzielle Abhängigkeit etc.

Bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen hingegen sind diese äußeren halt- und richtunggebenden Rahmenstrukturen häufiger nicht mehr gegeben. In diesem Entwicklungsabschnitt sind verstärkt Eigeninitiative, Eigenverantwortlichkeit, Durchsetzungsfähigkeit und Leistungswille ausschlaggebend für eine geglückte soziale Eingliederung und erfolgreiche Lebensführung.
Mangelnde Frustrationstoleranz, fehlendes Durchsetzungsvermögen, überhöhte Ansprüche und Gratifikationserwartungen bei geringem Leistungswillen und mangelnder Qualifikation, sind oft der Grund für wiederholte Aufgabe des Arbeitsplatzes und immer wieder neue, verzweifelte Versuche, finanzielle Gratifikation und soziale Anerkennung im Arbeitsleben zu erreichen.

Zu dieser oft beobachteten ungeordneten und enttäuschungsreichen Lebensführung gehört auch der regelmäßige *Alkoholmißbrauch* bei den heranwachsenden und jungerwachsenen Brandstiftern, der sich dann eben auch im Rahmen des Brandstiftungsgeschehens manifestiert. Bei über drei Vierteln der vorsätzlichen Brandstiftungen dieser Tätergruppe war Alkohol im Spiel.

Die Brandstiftungen Jugendlicher dagegen fanden nur in einem Drittel der Fälle unter Alkoholeinfluß statt. Dies könnte ein Hinweis sein auf Unterschiede in der Psychodynamik bzw. der motivischen Grundlage der vorsätzlichen Brandstiftung bei jugendlichen bzw. HW/JE-Brandstiftern.

In der *Vorszene vorsätzlicher Brandstiftungen* lassen sich aktuelle Mißerfolgserlebnisse bei beiden Tätergruppen mit etwa gleicher Häufigkeit nachweisen. Einen unmittelbar vorangegangenen Streit, oder eine persönliche Auseinandersetzung etwa mit den Eltern, dem Partner oder dem Arbeitgeber waren viel häufiger bei den HW/JE-Tätern (>30%) als bei den jugendlichen Brandstiftern.
Eine aktuelle Zurücksetzung ging bei den HW/JE-Tätern ebenfalls häufiger (19%) als bei den Jugendlichen (7%) der Brandstiftung voraus.
Die Brandstiftung Jugendlicher erfolgte eher spontan (98%) und ungezielt (72%), als bei den HW/JE-Brandstiftern, die wesentlich seltener spontan (59%) und ungezielt (44%) Feuer legten. In Einklang mit diesem Ergebnis steht die Tatsache, daß der Geschädigte den jugendlichen Brandstiftern häufiger unbekannt war (72%) als den HW/JE-Tätern (31%).
Die Gründe für die Unterschiede sind unter anderem zu suchen in der andersartigen Verteilung der Motivation beider Tätergruppen.

Der Wunsch, Macht zu spüren, war bei 42% der jugendlichen Täter von dritter Seite als Motiv genannt worden.
Solches *Omnipotenzstreben* sahen wir bei den HW/JE-Brandstiftern jedoch in lediglich 13% als Brandstiftungsmotivation.

Dagegen beobachtete man das *Rachemotiv* bei Jugendlichen seltener (2%) als bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen (10%).

Geltungsbedürfnis stellt sowohl für jugendliche wie heranwachsende bzw. jungerwachsene Brandstifter in etwa 30% das Tatmotiv dar.

Vor Gericht erhielten fast ebensoviele jugendliche (87%) wie HW/JE-Brandstifter (>90%) eine Freiheitsstrafe.
Das Gericht gewährte jedoch den jugendlichen Tätern viel häufiger Strafaussetzung zur Bewährung (>90%) als den heranwachsenden und jungerwachsenen Tätern (<50%). Hier spielte wohl die hohe Rückfallhäufigkeit (>40%) bei den HW/JE-Brandstiftern eine wesentliche Rolle. Unter den jugendlichen Tätern war kein Rückfalltäter.

9. Der vorsätzliche Brandstifter - Versuch einer Typologie

Bei der Auswertung der Strafakten, der Lektüre von Sachverständigengutachten, Jugendgerichtshilfeberichten und Zeugenvernehmungen stößt man immer wieder auf Entsprechungen, Ähnlichkeiten und Parallelen in Werdegang, persönlicher Entwicklung, Schullaufbahn, Situation im Berufsleben, überhaupt der Lebenssituation und Persönlichkeitsstruktur des Brandstifters. So entwickelt sich aus der Vielzahl von Fakten und Befunden die Vorstellung eines bestimmten Brandstiftertypus. Eines Persönlichkeitstyps also, der in einer bestimmten Erfahrungs- und Erlebniswelt lebt, und dabei durch eine bestimmte Konzeption in der Erlebnisverarbeitung und Verhaltenssteuerung auffällt.

Diese spezifischen Merkmale, in Verbindung mit bestimmten situativen Konstellationen und der sich auf diesem Hintergrund entwickelnden Dynamik, ermöglichen eine Annäherung an das Verständnis der "Brandstiftungsgenese".

Beim Brandstifter handelt es sich in den allermeisten Fällen um einen Mann. Eine ungestörte und regelrechte Persönlichkeitsentwicklung ist so gut wie nie gegeben. Schon früh, oft schon bei der Geburt, kommt es zu Komplikationen in der somato-psychischen Entwicklung. In vielen Fällen lassen sich bei eingehender neurologischer und psychologischer Untersuchung frühkindliche Hirnschädigungen nachweisen, die sich im weiteren Lebensverlauf als geistige und psychische Retardierungen manifestieren werden. Häufig findet man Teilleistungsstörungen, wobei meist die verbalen Funktionen betroffen sind.

Diese ungünstigen somato-psychischen Vorraussetzungen treffen beim Brandstifter unglücklicherweise häufig mit ebenso ungünstigen Milieufaktoren zusammen. Oft sind die Eltern selbst sozial und psychisch auffällig und die innerfamiliären Beziehungen gestört, wie der hohe Anteil an broken-home-Situationen zeigt. Relativ oft wurde der Brandstifter nicht von den Eltern, sondern von anderen Personen, meist Verwandten, häufig auch im Heim erzogen.
Hier fällt auf, daß schon in dieser frühen Entwicklungsphase durch die äußeren und situativen Gegebenheiten die Möglichkeit fehlt, dauerhafte, kontinuierliche und vertrauensvolle Beziehungen zu den Bezugspersonen herstellen zu können.
Nachdem der Brandstifter nicht selten schon in der vorschulischen Entwicklung auffällig geworden war, werden mit dem Schuleintritt die Probleme augenfällig.

Benachteiligt durch Teilleistungsstörungen, störend durch auffälliges Verhalten, sowie durch schlechte Milieubedingungen, wird der Brandstifter früh zum Schulversager. In vielen Fällen wird er dann an eine Sonderschule überwiesen.
Der Brandstifter leidet aufgrund dieser Bedingungen oftmals an Störungen des Selbstwertgefühls. Er merkt, daß er gegenüber anderen ein Defizit an Leistungsvermögen und Fähigkeiten aufweist.
Diesem mangelnden Selbstvertrauen steht der Wunsch gegenüber, Erfolg und Anerkennung im Beruf, in der Familie , im Freundeskreis und im gemeinschaftlichen Leben zu finden. Die ungenügende Leistungskraft geht jedoch regelmäßig mit der Unfähigkeit einher, sich Ziele zu setzen, Leistungswillen zu entwickeln und Wünsche aufzuschieben.
Der Brandstifter sieht oft nur den Vorsprung der anderen im materiellen und sozialen Bereich. Er kann jedoch nicht begreifen, daß diese Gratifikationen mit bestimmten Leistungen verknüpft sind. So beginnt er etwa eine Lehre und hat bald schon keine Lust mehr, sich anzustrengen.
Häufig ist er auch einfach von seiner Berufswahl überfordert. Ein Versagen in der Berufsschule gibt nicht selten den Anlaß, die Ausbildung abzubrechen.
Nun bleibt dem Brandstifter nur noch die Möglichkeit, sich als Hilfsarbeiter zu verdingen. Diese Arbeiten bieten selten Erfolgserlebnisse und schon gar nicht die soziale Anerkennung, die der Brandstifter so dringend braucht. Von jeder Arbeit ist er enttäuscht. Entweder ist sie zu schmutzig; oder es gibt Schwierigkeiten mit dem Chef oder den Kollegen; oder sie wird zu schlecht bezahlt. So kommt es zu häufig wechselnden Arbeitsverhältnissen.
Hier kommt die unterentwickelte Frustrationstoleranz und das mangelnde Durchhalte- und Durchsetzungsvermögen des Brandstifters zum Ausdruck.

Die Schwierigkeiten im Beruf finden ihre Entsprechung im privaten und sozialen Bereich. Aufgrund seiner Selbstwertproblematik und seiner geringen Integrationsfähigkeit kommt es zu Störungen im Kontakt mit dem sozialen Umfeld.

Der Brandstifter ist kaum fähig, sich einen Freundeskreis zu schaffen und tragfeste Beziehungen zu anderen aufzubauen. Hinzu kommt, daß er sich oft inadäquat, und für die Umgebung unverständlich, verhält. Er wird daher zum Außenseiter in Familie, in der peer-group und in der sozialen Gemeinschaft. Kontakt findet er, wenn überhaupt, nur zu anderen problematischen Personen.

Der Brandstifter lebt, da er zudem nicht in der Lage ist, eine Strategie der Lebensbewältigung zu entwickeln, in einer dauernden Kränkungssituation. Immer wieder sieht er sich gedemütigt. Er entwickelt daher Aggressionen, die er jedoch nicht adäquat äußern kann. Er trinkt regelmäßig große Mengen Alkohol, wohl um dieser quälenden Situation zu entfliehen und seine Gefühle zu betäuben.

Irgendwann wird der Brandstifter straffällig, wobei die Brandstiftung in keiner Stufe der kriminellen Entwicklung einen Schwerpunkt hat. Zum Zeitpunkt der Brandstiftung ist er häufig schon einmal oder auch mehrfach vorbestraft.

Die Brandstiftung scheint auf dem Höhepunkt einer solchermaßen verlaufenen Entwicklung stattzufinden. Die familiären, beruflichen und zwischenmenschlichen Schwierigkeiten sind häufig, meist am Wochenende, wo solche Konflikte oft aktiviert werden, wieder deutlich zutage getreten.

Aus einer Vorszene, Streit mit den Eltern, dem Arbeitgeber oder dem Partner, geht der Brandstifter dann gekränkt und gedemütigt ins Wirtshaus, um seinen Ärger und seine ganze Frustration "hinunterzuspülen".
Spät nachts, wenn sich der Brandstifter angetrunken auf dem Heimweg befindet, kommt es zum Brandstiftungsimpuls. Spontan steckt der Brandstifter dann leicht zugängliche Objekte in Brand, die gerade in der Nähe sind. In den meisten Fällen will der Brandstifter nicht, daß Menschen zu schaden kommen. Zumeist legt er Feuer an Objekte, bei denen eine unmittelbare Gefährdung von Menschen unwahrscheinlich ist.

Das Geltungsbedürfnis wird durch das Aufsehen und die Aufregung befriedigt, die durch den Brand entsteht. Zudem findet eine Brandstiftung immer große Beachtung in der Öffentlichkeit. In einigen Fällen ist der Brandstifter gar selbst als Feuerwehrmann an den Löscharbeiten beteiligt, wo er unter Umständen durch besondere Einsatzfreude auffällt. Oft genügt ihm aber auch schon das Bewußtsein, derjenige zu sein, der dieses "Riesenspektakel" inszeniert hat.
In der Brandstiftung entladen sich die schon lange aufgestauten Aggressionen. Der Brandstifter läßt im Feuer all seine Probleme, Kränkungen und Mißerfolge in Rauch aufgehen. Im Feuer kann der aggressionsgehemmte Brandstifter seine zerstörerischen und aggressiven Impulse endlich zum Ausdruck bringen.

10. ZUSAMMENFASSUNG

Anhand der Strafakten, der in den Jahren 1978 - 1981 in einem umschriebenen Gebiet Baden - Württembergs nach den §§ 306-310, 265 StGB rechtskräftig verurteilten heranwachsenden und jungerwachsenen Brandstifter in der Altersgruppe bis 25 Jahre, wurden die Daten von 27 vorsätzlichen (61 Brände) und 35 fahrlässigen Brandstiftern (34 Brände) nach psychosozialen und kriminologischen Gesichtspunkten ausgewertet.

In der Biographie vieler vorsätzlicher Brandstifter sind Störungen der somato-psychischen Entwicklung nachweisbar. Häufig handelt es sich um reifungsretardierte, minderbegabte oder neurotische Persönlichkeiten. Daher wurde von den Gerichten vielen verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt.

Viele sind ehemalige Heimkinder oder sind durch Fremdpersonen erzogen worden. Die große Zahl gestörter Familienstrukturen (broken-home-Situation) ist auffallend.

Aufgrund psychischer, intellektueller oder körperlicher Schwächen leiden die vorsätzlichen Brandstifter häufig unter Minderwertigkeitsgefühlen und werden zum kontaktgestörten Einzelgänger. Entsprechend oft sind sie Außenseiter in ihrer peer-group oder ihrer Familie. Schon früh, zumeist wegen Eigentumsdelikten, verhaltensauffällig, sind sie häufig zum Tatzeitpunkt bereits vorbestraft.

Häufig sind Rückfalltäter unter den vorsätzlichen Brandstiftern.

Geltungsstreben auf dem Hintergrund einer Selbstwertproblematik und Isolation im sozialen Umfeld, ist die häufigste Brandstiftungsmmotivation.

Fast so häufig sind jene Brandstiftungen, bei denen es zur Entladung aufgestauter Aggressionen aufgrund chronischer Frustration und Kränkungserlebnissen im sozialen und zwischenmenschlichen Bereich kommt.

Die Umkehrung einer Ohnmacht- in eine Allmachtsituation durch die Brandstiftung, schafft einigen Tätern die Möglichkeit, sich in der Konfrontation mit Autoritäten zu behaupten.

Zumeist wird das Feuer, einem plötzlichen Impuls folgend, spontan gelegt, ohne Reflexion oder planvolles Vorgehen.

Oft ist der Brandstiftung eine aktuelle Demütigungs- oder Kränkungsszene vorangegangen, welche die Dynamik des Tatablaufs mit beeinflußt.

Bei der vorsätzlichen Brandstiftung ist häufig Alkohol im Spiel.

Die fahrlässigen Brandstifter fallen durch eine hohe Vorstrafenbelastung auf. Im Tatgeschehen läßt sich eine gewisse Gedankenlosigkeit und Leichtfertigkeit im Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen oder Situationen feststellen.

Eine Annäherung an das Verständnis der Beweggründe des Brandstifters und der Psychodynamik des Brandstiftungsgeschehens ist vielleicht möglich über eine Auseinandersetzung mit der mythologisch überlieferten Gestalt des Feuers, als Element mit hohem Symbolgehalt und seiner großen Bedeutung für die kulturelle und geistige Entwicklung der Menschheit.

So finden wir in vielen Brandstiftungen etwas vom Prometheus-Mythos wieder - der Geschichte der Auflehnung gegen die väterliche Autorität, des Drängens des Unvollkommenen zur Vollkommenheit.

11. KASUISTIK

11.1. Vorsätzliche Brandstiftungen

11.1.1. Kasuistik 1: Eine Brandstiftung aus Geltungsdrang

Gerhard K. wurde als 2. von 5 Kindern geboren. Die Eltern scheinen für Gerhard nur wenig Zeit gehabt zu haben. Der Bau des Eigenheims hatte sie sehr in Anspruch genommen.

Nach dem Hauptschulabschluß begann Gerhard eine Mechanikerlehre, die er jedoch wegen seiner schlechten Leistungen in der Berufschule wieder abbrach. In den nun häufig wechselnden Arbeitsverhältnissen war er vor allem als Lagerist tätig. Zur Tatzeit befand er sich wegen einer Verletzung im Krankenstand. Mit seiner Verlobten bewohnte er eine gemeinsame Wohnung.

Das Gerichtshilfegutachten beschreibt Gerhard K. als sensibel, aber aggressiv, mit mangelndem Selbstbewußtsein. Seine Verlobte schien die dominierende Persönlichkeit in der Beziehung der beiden zu sein. Sein Bruder und auch Kameraden der Feuerwehr, der er angehörte, charakterisierten ihn als "wichtigtuerisch, großmäulig und aggressiv".

Mit dem Zugführer der Feuerwehr hatte Gerhard immer wieder Differenzen. Im Kreis der Feuerwehrleute galt er als Außenseiter und wurde nicht ganz ernst genommen.

Mit 21 Jahren wurde Gerhard K. wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bestraft.

Bei der ersten Brandstiftung, die ihm zur Last gelegt wurde, war er 22 Jahre alt. Diese Brandstiftung hat er nie zugegeben.

Gerhard K. kam eines nachts aufgeregt in die Polizeidienststelle seines Heimatorts und meldete den Brand eines schuppenähnlichen Holzlattenverschlags, der zur Lagerung von Abfällen diente. Der Brand konnte durch Anwohner frühzeitig gelöscht werden. Über diese Tatsache war Gerhard K. sichtlich enttäuscht gewesen.

Diese Reaktion, sowie widersprüchliche Aussagen in Bezug auf die Brandentdeckung, weckten bei den Polizeibeamten, denen er im übrigen persönlich bekannt war, einen ersten Verdacht.

Knapp zwei Wochen später kam es im Verlaufe einer Nacht zu 3 Brandstiftungen. An diesem Tag war Gerhard K. in verschiedenen Gaststätten gewesen, nachdem er mit seiner Verlobten in Streit geraten war, und hatte ca. 5l Bier, sowie Cognac getrunken. Nach einer Diskussion mit Bekannten verließ er die Gaststätte in aufgebrachtem Zustand. Darauf streifte er ziellos durch die nächtliche Stadt. Gegen 23.00 Uhr kam er an ein, im Umbau befindliches Wohn- und Geschäftshaus. Er ging hinein und entzündete eine Plastikfolie, die zum Staubschutz an einer Holztreppe hing. Diese Treppe war der einzige Zugang zu den im 1. Stock des Gebäudes gelegenen Wohnungen.

Gerhard K. ahnte nicht daß sich zu diesem Zeitpunkt Menschen im Gebäude aufhielten. Nach der Brandstiftung verließ er sofort das Haus, kehrte aber nach wenigen Minuten zurück um beim Löschen zu helfen. Anschließend kehrte er wieder in die Gaststätte zurück.

Gegen 2.00 Uhr verließ er das Gasthaus wieder, um erneut einen Streifzug durch die Stadt zu machen. An einem alten leerstehenden Gebäude fiel ihm auf, daß die Tür unverschlossen war. Aus Neugierde, wie er später angab, betrat er das Haus. Dort entzündete er mit dem Feuerzeug herumliegende Papierabfälle und schürte das Feuer mit herumliegenden Holztüren.

Dann begab er sich auf die Polizeiwache, um dort auf die Auslösung des Feueralarms zu warten, wie er später zugab. Dort unterhielt er sich, deutlich alkoholisiert, mit den ihm bekannten Beamten, bis Feueralarm gegeben wurde. Umgehend begab er sich daraufhin zur Funkleitstelle der Feuerwehr, wo er bei der Organisation der Löscharbeiten mitwirkte. Als der Brand gelöscht war ging er zur Brandstelle, um sich das Ausmaß der Zerstörung zu betrachten.

Daraufhin besuchte er wieder eine Gaststätte. Wieder brach er nach einiger Zeit zu einem "Spaziergang" auf. Gegen 3.00 Uhr kam er an einem Müllcontainer vorbei, der im Freien stand. Nachdem er dessen Inhalt in Brand gesteckt hatte, blieb er in der Nähe, um der bald eintreffenden Feuerwehr beim Löschen zuzuschauen. Später war er noch beim Aufräumen der Löschschläuche behilflich.

Bald fiel der Tatverdacht auf Gerhard K., da er durch sein sonderbares Verhalten aufgefallen war. Er gab zu, die Brände gelegt zu haben. Später bereute er seine Taten. Ein Motiv konnte er nicht angeben, "vielleicht habe er die Feuerwehr anrücken sehen wollen." Auch machte er seinen reichlichen Alkoholgenuß für sein Verhalten verantwortlich. Sein Blutalkoholgehalt wurde später errechnet auf 1,5-2 Promille.

Den Vorhalt der Polizeibeamten, durch seinen tatkräftigen Einsatz bei den Löscharbeiten, die Anerkennung seiner Feuerwehrkameraden gewinnen zu wollen, wies er von sich.

Gerhard K. wurde wegen einer Brandstiftung, unter Berücksichtigung verminderter Schuldfähigkeit infolge Alkoholgenusses, zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, die auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

11.1.2. Kasuistik 2: Eine Brandstiftung als Aggressionsentladung bei chronisch erlebter Kränkungssituation

Im Laufe von 4 Wochen kam es in einer Kleingartenanlage zu insgesamt 5 Brandstiftungen an Gartenhäusern.

Eines Nachts war Otto S., aus einem Wirtshaus kommend, wo er reichlich dem Alkohol zugesprochen hatte, auf dem Weg nach Hause. Dieser führte ihn an einer Gartenkolonie vorüber. Hier überkam ihn plötzlich, wie er später sagte, "irgend ein Drang", in eines dieser Häuschen einzubrechen. So verschaffte er sich gewaltsam Zugang zu einer Gartenlaube, wo er zunächst nach alkoholischen Getränken suchte. Tatsächlich wurde er auch fündig und konsumierte an Ort und Stelle einen Teil seiner Beute.

Anschließend stellte er eine brennende Kerze unter eine Gardine und verließ die Hütte. Diese begann alsbald lichterloh zu brennen. Otto S. beobachtete aus einiger Entfernung, wie die Feuerwehr anrückte und das Feuer löschte. Zu diesem Brand gab er später an : "von vornherein hatte ich die Absicht, eine solche Hütte anzuzünden."

Nachdem die Feuerwehr wieder abgerückt war, verspürte Otto S. abermals diesen "inneren Drang".-"Ich wollte mehr Feuer sehen", sagte er später.

Deshalb sei er abermals in ein Gartenhäuschen eingebrochen, wo er mit seinem Feuerzeug ein Bündel Zeitungen in Brand steckte. Wieder beobachtete er von einem nahegelegenen Punkt die Brandentwicklung und das Anrücken der Feuerwehr.

Etwa zwei Wochen später führte sein Weg ihn wieder an den Schrebergärten vorbei. Wieder kam er aus seiner Stammkneipe. Wieder überkam ihn der "Gedanke, ein Häuschen anzünden zu müssen". Die folgende Brandstiftung verlief nach dem bekannten Muster.

6 Tage danach legte er in kürzester Zeit Feuer an 2 weitere Gartenhäuser.

"Mich zog es wieder zu der Gartenanlage, ich mußte wieder ein Gartenhäuschen anzünden", sagte er bei der Vernehmung.

Wieder hatte er vorher in seiner Stammwirtschaft erhebliche Mengen Alkohol getrunken.

Weitere 7 Tage später war Otto S. abermals auf dem Weg durch die Kleingartenanlage. Diesmal hatte er seinen jüngeren Bruder bei sich. In der Gaststätte hatte er wieder reichlich Alkohol getrunken. Wieder hatte er vor, eine Hütte anzuzünden. Diesmal jedoch wurde er von postierten Polizeibeamten gestellt.

Der zur Tatzeit 22jährige Otto S. wuchs bei den Eltern zusammen mit elf Geschwistern auf. Das älteste Geschwister war ein Bruder mit 28, das jüngste, ein Bruder von 7 Jahren. Der Vater war von Beruf Handwerker und seit einem Jahr berentet. Ein Bruder hatte sich mit 27 Jahren das Leben genommen. Eine Schwester war mit 7 Jahren von einem PKW tödlich überfahren worden.

Die Mutter konnte weder lesen noch schreiben; sie hatte nie eine Schule besucht. Alle Kinder waren auf der Sonderschule. Otto selbst war von der Sonderschule für Lernbehinderte mit 15 Jahren abgegangen. Er kann weder schreiben noch lesen. Im Anschluß an die Sonderschule war er in ein Jugendwerk eingewiesen worden, wo er eine Dreherlehre absolvieren sollte. Dort war er mehrfach ausgerissen. Schließlich war er als Hilfsarbeiter tätig.

Fünf Jahre vor der aktuellen Brandstiftungsserie hatte er bereits einen Brand gelegt. Damals wollte er sich angeblich das Leben nehmen, "weil mich meine Freunde ausgestoßen hatten, ich mit meinen Eltern Krach hatte, mich keiner verstand und ich mit niemandem sprechen konnte."

Wegen dieser Brandstiftung und wegen Diebstahl bzw. Diebstahlversuch an Kraftfahrzeugen und Fahren ohne Fahrerlaubnis in nahezu 20 Fällen war Otto S. zu einer Freiheitsstrafe unbestimmter Dauer von 1 bis 3 Jahren verurteilt worden.

Nach zweieinhalb Jahren war Otto entlassen worden und hatte dann zwei Jahre in beschützenden Werkstätten gearbeitet. Diese Arbeit hatte er aufgegeben, weil er zu wenig verdient hatte. Daraufhin hatte er vermehrt Alkohol getrunken. Zwischen ihm und seinen Eltern kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen, weil er der Forderung der Mutter, sie finanziell zu entlasten, nicht nachkommen wollte. Die Ehe der Eltern war offensichtlich zerrüttet, die Mutter beging offen Ehebruch, so daß die innerfamiliären Spannungen stetig zunahmen. Seine eigene Partnerschaft ging in die Brüche, nachdem die Verlobte bei einem Verkehrsunfall das Kind verlor, das sie erwartete.

Seine letzte Arbeitsstelle hatte er aufgegeben, weil er sich überfordert fühlte.

Otto S. war zunehmend verzweifelt und verwahrloste. Er trank nun ständig Alkohol und nahm zeitweise auch Drogen zu sich.

Der Sachverständige beschrieb Otto S. als einen intellektuell minderbegabten, dem Bereich leichten Schwachsinns zuzuordnenden Probanden (IQ HAWIE 72). Er bescheinigte ihm Differenzierungsmängel, sowohl in den rationalen Kontrollfunktionen, als auch in seiner entwicklungsretardierten Trieb- und Affektstruktur. Das heißt, bei Otto S. lag eine erhöhte Abhängigkeit der Reaktions- und Verhaltensweisen von momentanen subjektiven Stimmungen, Bedürfnissen, respektive vom gefühlsmäßigen Aufforderungscharakter äußerer Konstellationen, vor.

Otto S. wurde wegen Brandstiftung in 5 Fällen zu einer 2jährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

11.1.3. Kasuistik 3: Eine Brandstiftung aus Omnipotenzstreben

Die zur Tatzeit 19jährige Beate F. kam durch eine komplizierte Geburt zur Welt. Die frühkindliche Entwicklung verlief jedoch unauffällig.

Beate war das 11. von 14 Kindern einer Vertriebenenfamilie, die unter äußerst ungünstigen Bedingungen eine 4-Zimmerwohnung in einer Barackensiedlung bewohnte. Beide Eltern waren alkoholabhängig. Die Mutter war dem großen Haushalt nicht gewachsen. Sie wurde als bösartig und vulgär beschrieben.

Erst der Umzug in eine städtische Sozialwohnung, der Auszug älterer Geschwister aus der Wohnung und eine Alkoholentzugskur des Vaters brachten eine Besserung der desolaten Verhältnisse. Der nunmehr berentete Vater führte nun den Haushalt; die Mutter war weiter hierzu nicht in der Lage.

Beate F. hatte einen schweren Sprachfehler und war mit einem IQ von 58 (HAWIE) debil. In der Familie hatte sie eine Außenseiterposition inne. Von den Geschwistern wurde sie immerzu gehänselt, von den Eltern oft geschlagen.

Mit 6 Jahren kam Beate in eine Sonderschule. Sie war nicht dazu in der Lage, dort entsprechende Leistungen zu erbringen, so daß sie eine Klasse mehrfach wiederholen mußte. Außerdem schwänzte sie häufig die Schule.

Als Beate 14 Jahre alt war, wurde den Eltern das Sorgerecht entzogen. Für zwei Jahre wurde sie in ein Heim für Lernbehinderte eingewiesen, aus dem sie immer wieder ausriß, bis sie schließlich nach Hause entlassen wurde.

Mit 14 Jahren traten erstmalig epileptische Anfälle auf, die besonders durch reichlichen Alkohol- oder Koffeingenuß provoziert wurden.

Nach einem Suizidversuch im Alter von 16 Jahren wurde sie für kurze Zeit in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus behandelt. Auch später äußerte sie immer wieder Selbstmordabsichten.

Da eine weitere Beschulung nicht sinnvoll schien, besuchte sie ein Internat, das sie mit 18 Jahren als Küchengehilfin verließ.

Zwei Arbeitsverhältnisse gab sie bereits nach jeweils einem halben Jahr auf. Zur Zeit der Brandstiftung arbeitete sie in einer Textilfabrik als Büglerin.

Am Tag der ersten Brandstiftung hatte es, wie so oft, Streit mit den Eltern gegeben. Diese warfen ihr vor, sich mit Männern herumzutreiben. Das wollte Beate sich nicht länger gefallen lassen; und um den Eltern einen Denkzettel zu verpassen, beschloß sie, das Haus anzuzünden, das von zwei weiteren Familien bewohnt wurde.

Nachdem sie noch schnell eine Flasche Bier getrunken hatte, zog sie sich Lederhandschuhe an, um keine Fingerabdrücke zu hinterlassen, und begab sich gegen 20.30 Uhr in den Keller des Hauses. Dort legte sie dann mit Streichhölzern, die sie Ihrem Vater entwendet hatte, Feuer an einen Stapel Altpapier.

Da sie das Papier nur oberflächlich angezündet hatte, kam es nicht zum Ausbruch des geplanten Feuers. Beate war über diesen Mißerfolg sehr enttäuscht. Deshalb wiederholte sie die Brandlegung an derselben Stelle und zur selben Zeit am darauffolgenden Tage. Diesmal legte sie das Feuer an einer tiefergelegenen Stelle des Papierstapels und überzeugte sich vor dem Verlassen des Kellers, daß es auch richtig brannte. Sie hoffte, der in der Nähe stehende Heizöltank würde durch die entstehende Hitze explodieren und das auslaufende Öl den Brand schüren. Daraufhin schlich sie sich nach oben in die Wohnung und legte sich ins Bett.

Kurze Zeit später herrschte helle Aufregung im Haus. Beates Mutter war durch die starke Rauchentwicklung auf das Feuer aufmerksam geworden. Das Durcheinander und die herrschende Aufregung provozierten Beate zu einem Lachanfall. Um die Panik der Familie noch zu steigern erzählte sie allen, der Heizöltank werde gleich "in die Luft fliegen".

Die rasch anrückende Feuerwehr löschte jedoch den Brand, bevor er größeren Schaden anrichten konnte.

Zwei Tage darauf lag Beate erneut mit ihrer Mutter im Streit. Die Mutter beschimpfte sie als "Hure". Sie habe Angst, daß Beate eines Tages ein uneheliches Kind mit nach Hause bringe. Die übrigen Familienmitglieder stellten sich auf die Seite der Mutter. Dies versetzte Beate in ohnmächtige Wut.

Daraufhin schlich sich Beate gegen 22.00 Uhr abermals in den Keller, um Brand zu legen. Wieder steckte sie herumliegendes Altpapier an. Als sie sicher war, daß das Feuer sich ausbreiten würde, ging sie wieder ins Bett. Auch diesmal wurde das Feuer bald entdeckt und rechtzeitig gelöscht.

Vierzehn Tage darauf legte Beate, wieder nach einem Streit mit den Eltern, ein weiteres Mal Feuer.

Diesmal setzte sie die Kunststoffisolierung des Badezimmerfensters in Brand. Jetzt lief sie jedoch zu ihren Eltern und machte sie selbst auf den Brand aufmerksam. Sie behauptete daraufhin, einen jungen Mann am Fenster gesehen zu haben.

Zehn Tage nach diesem Vorfall stellte sie sich der Polizei. Als Motiv gab sie zu Protokoll, sie habe ihren Eltern "Angst einjagen wollen."

Bei der psychiatrisch-gutachterlichen Untersuchung wurden ein verlangsamter Denkablauf, inadäquate Verhaltensweisen und Gefühls- äußerungen festgestellt. Im Benton-Test fand sich ein ernsthafter Hinweis auf eine erworbene Schädigung der Intelligenzfunktion.

Der IQ von 58 (HAWIE) lag unter dem 1%-Rang gleichaltriger Frauen. Das EEG zeigte eine erhöhte zentralnervöse Erregbarkeit, die unter bestimmten Stimuli zum Krampfanfall führen kann.

Durch das Zusammenwirken der Faktoren:

a) erhebliche Stimmungslabilität
b) hirnorganisches Anfallsleiden
c) Debilität
d) epileptische Verstimmungszustände
e) milieubedingte Verhaltensstörung

war laut Sachverständigengutachten eine eindeutig beeinträchtigte Eigensteuerungsfähigkeit gegeben. Der Sachverständige empfahl, Beate verminderte Schuldfähigkeit zuzuerkennen und angesichts des retardierten Entwicklungszustandes, Jugendstrafrecht anzuwenden. Gleichzeitig wies er auf die Wiederholungsgefahr hin, die unter gleichartigen Bedingungen bestehe.

In der Hauptverhandlung wurde Beate F. wegen versuchter schwerer Brandstiftung in 3 Fällen verurteilt. Nach Verbüßung einer Jugendstrafe sollte Beate in einem Psychiatrischen Landeskrankenhaus oder einem beschützenden Heim untergebracht werden.

Nach Verbüßung der 20monatigen Jugendstrafe wurde die Unterbringung auf 5 Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

11.1.4. Kasuistik 4 : Eine Brandstiftung aus Rache

Der zur Tatzeit 24 Jahre alte Klaus B. war in einfachen aber geordneten Verhältnissen aufgewachsen. Nach dem Hauptsschulabschluß absolvierte er erfolgreich eine Lehre als Versicherungskaufmann. Während seiner Bundeswehrzeit wurde er alkoholabhängig. Hier war es auch zu einer ersten Vorstrafe wegen eigenmächtiger Abwesenheit von der Truppe. Nach Ableistung des Grundwehrdienstes kehrte er an seinen früheren Arbeitsplatz zurück. Mit 21 Jahren wurde er entlassen und war daraufhin zwei Jahre arbeitslos. Anschließend war er als Hilfsarbeiter in kurzdauernden Arbeitsverhältnissen bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt.

In dieser Zeit erhielt er zwei weitere Vorstrafen wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Urkundenfälschung und Betrug.

Klaus B. bewohnte mit seinen Eltern eine Wohnung in einem Mietshaus, das von einem Hausmeister verwaltet wurde. Dieser überwachte pedantisch die Einhaltung der Hausordnung und hatte sich demzufolge bei der Mieterschaft unbeliebt gemacht. Auch mit Klaus B. hatte er öfter Streit gehabt.

Am Tatabend traf B. in seiner Stammkneipe mehrere Freunde und Bekannte, die zum Großteil im selben Haus wohnten. Das Tischgespräch kreiste vorwiegend um den verhassten Hausmeister und seine ärgerliche Art, mit den Hausbewohnern umzugehen. In dieser Runde wurde ausgiebig dem Alkohol zugesprochen. Dessen Einfluß und den im Verlauf des Gesprächs geweckten Emotionen war es zuzuschreiben, daß Klaus B. die Gaststätte kurz nach Mitternacht verließ, um dem Hausmeister "noch eins auszuwischen", wie er seinen Bekannten ankündigte. Er begab sich zu dem mit Brennholz gefüllten Schuppen des Hausmeisters und ließ diesen in Flammen aufgehen.

Kurz nachdem der Geschädigte am Brandort erschienen war, tauchte auch Klaus B. wieder auf, um seiner Freude über das Feuer Ausdruck zu verleihen, und den Hausverwalter mit seiner Schadenfreude zu ärgern.

Da zunächst ein Freund von B. unter Tatverdacht festgenommen wurde, ging er noch in derselben Nacht zur Polizei und stellte sich selbst. Die Betsimmung des Blutalkoholgehalts ergab 2,3 Promille.

In 2. Instanz wurde B. der Brandstiftung für schuldig befunden. Unter Einbeziehung einer anderen Verurteilung wegen Sachbeschädigung wurde er zu 10 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

11.1.5. Kasuistik 5 : Brandstiftung mit Ventilfunktion bei akutem Spannungsstau

Der zur Tatzeit 21jährige Ludwig Z. wurde als jüngeres von zwei Kindern geboren. Bei der Geburt sei Ludwig nach Aussage der Mutter "am ganzen Körper blau gewesen." Im Alter von 8 Jahren sei er wegen Bettnässen und Nägelkauen von einem Nervenarzt mit Valium behandelt worden. Seine Suchtanamnese beginnt im Alter von 10 Jahren. In diesem Alter begann er zu rauchen. Sein Zigarettenkonsum steigerte sich rasch auf 30-40/Tag. Mit 11 Jahren begann er dann Alkohol zu trinken, vor allem Whisky. Über sogenannte Schnüffelstoffe, wie Klebstoff, organische Lösungsmittel oder Benzin, kam er zum Haschischkonsum. Mit 14 Jahren nahm er LSD; ab dem 15. Lebensjahr spritzte er dann Heroin. Nach drei Jahren täglichen "Fixens" beschränkte er seinen Heroinkonsum auf das Wochenende. Die übrige Zeit behalf er sich mit Medikamenten, die ihm sein Arzt verordnet hatte. Der Grund für seinen Rauschmittelmißbrauch seien Minderwertigkeitsgefühle, Neugier, Abenteuerlust und Erlebnishunger gewesen.

Auch Auflehnung gegen die Autorität seiner Eltern habe eine Rolle gespielt. Während der Vater ihn dauernd mit der Forderung, das Gymnasium zu besuchen, bedrängt habe, sei seine Mutter ständig um ihn besorgt gewesen und habe ihn an der Entfaltung von Eigeninitiative gehindert. Wenn er Drogen genommen hatte, habe er sich entspannt und vergnügt gefühlt.

Mit 15 und 21 Jahren wurde er jeweils wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Eine Entziehungskur im Alter von 22 Jahren hatte er nach einem Monat wieder aufgegeben.

Die Hauptschule und eine einjährige kaufmännische Schule absolvierte Ludwig Z. ohne große Probleme. Eine erste Lehre als Maler mußte er aus gesundheitlichen Gründen abbrechen. Die anschließende Ausbildung zum Tischler schloß er 20jährig ab.

Wegen einer Hepatitiserkrankung mußte er ein Jahr aussetzen. In der Folgezeit war er immer wieder krank.

Ludwig Z. hatte bereits zwei Suizidversuche unternommen, bei denen jedoch keine reale Lebensgefahr bestanden haben soll.

Seine psychische Situation zur Tatzeit war zum einen geprägt durch die Unfähigkeit, seiner Drogenabhängigkeit Herr zu werden; zum andern durch das Gefühl der Insuffizienz und des Versagens, das aus dieser Unfähigkeit resultierte. Zudem hatte seine Ehefrau gedroht, ihn wegen eines anderen Mannes zu verlassen.

In den letzten Tagen vor der Brandstiftung war es des öfteren zu Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gekommen. So auch am Tag der Brandstiftung.

Am Abend waren die Eheleute zum Kegeln mit Freunden eingeladen. Als sie aufbrachen, nahm die Frau einen zuvor gepackten Koffer mit, da sie nach dem Streit die Nacht nicht mit ihrem Mann verbringen wollte.

Auf der Kegelbahn, wo Ludwig Z. mehrere Glas Bier und einige Tabletten eines Tranquillizers eingenommen hatte, kam es wieder zu Zwistigkeiten zwischen den Eheleuten und auch mit anderen Gästen. Nachdem seine Frau von einem Bekannten zun ihren Eltern gebracht worden war, wo sie die Nacht verbringen wollte, ließ sich Ludwig von einem Freund nach Hause bringen. Diesem schien er bedrückt, in sich gekehrt und aggressiv. Zuhause versuchte er erfolglos seine Frau telefonisch zu erreichen.

Nun schüttete er zwei Flaschen Spiritus auf den Teppichboden und steckte ihn in Brand. Als die Flammen hochschlugen, rief er die Feuerwehr. Ob es sich bei dieser Tat wieder um einen demonstrativen Selbstmordversuch handelte, oder ob er nur aus Rücksicht auf die Hausbewohner seinen Vorsatz nicht ausführte, wie er später beteuerte, blieb unklar.

Es entstand ein Schaden von DM 75.000.

Der hinzugezogene Sachverständige sah in dem Probanden eine labile, selbstunsichere Persönlichkeit, deren Steuerungsfähigkeit vermutlich durch den Suchtmittelmißbrauch vermindert war. Verminderte Schuldfähigkeit wurde Z. zugebilligt.

Wegen eines Verbrechens der schweren Brandstiftung wurde er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

11.1.6. Kasuistik 6 : Brandstiftung zur Verdunkelung einer Straftat

Michael F. kam nach einer komplizierten Schwangerschaft zur Welt und mußte nach der Geburt im Inkubator behandelt werden.

Die psychomotorische Entwicklung in den ersten Lebensjahren verlief unauffällig. Im Kindergarten jedoch kam es zu ersten Problemen. Michael störte häufig und lag immer wieder im Streit mit den anderen Kindern. Die Grundschule mußte er nach dem ersten Schuljahr verlassen, nachdem er zum 2. Mal nicht versetzt wurde. Nach 4 Jahren Sonderschule für Lernbehinderte wechselte er wieder auf die Hauptschule, die er mit 16 Jahren ohne Abschluß verließ.

Eine Schreinerlehre im elterlichen Betrieb brach er wegen Differenzen mit Kollegen und Schwierigkeiten in der Berufsschule nach einem Jahr ab. Nach Abschluß einer anschließenden Ausbildung zum Dekorateur, wurde er wegen Unpünktlichkeit und häufiger Abwesenheit entlassen. Anschließend arbeitet er ein Jahr bei verschiedenen Firmen, wo ihm ebenfalls wegen ständigen Zuspätkommens gekündigt wurde.

In der Zeit vor der Brandstiftung lebte er von Geldbeträgen, die er von Freunden und Bekannten "gepumpt" hatte.

Zwei Jahre vor der Brandstiftung hatte er seine Mutter bei einem häuslichen Streit unabsichtlich schwer verletzt. Daraufhin war er eine Woche von zuhause weggeblieben. Als er zurückkam, war sein Zimmer bereits an einen Fremden vermietet.

Seit der Kindheit hatte es Spannungen in der Familie gegeben. Michael wurde häufig geschlagen und eingesperrt. Er fühlte sich gegenüber seinem älteren Bruder vernachlässigt und benachteiligt. Der Bruder, der ohne Probleme heranwuchs, sollte später das elterliche Geschäft übernehmen.

Einmal wurde Michael für zwei Wochen vom Schulunterricht ausgeschlossen, nachdem er gegen einen Lehrer tätlich geworden war.

Während der Schulzeit war es auch zu ersten Diebereien in der Familie gekommen.

Sein Vorstrafenregister wies zwei Einträge auf: im Alter von 18 Jahren mehrere Eigentumsdelikte und Hehlerei, sowie fortgesetzten Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz mit 19 Jahren.

Zum Tatzeitpunkt war Michael F. 20 Jahre alt.

Am Tatabend hatte er eine Flasche Wein und einen halben Liter Rum getrunken. Daraufhin besuchte er einen Freund, mit dem er weitertrank. Auf dem Nachhauseweg kam er kurz nach Mitternacht an einem Fabrikgebäude vorüber.

Einem spontanen Einfall folgend, überstieg er die Mauer zum Betriebsgelände und drang durch ein eingeschlagenes Fenster in die Büroräume ein, in der Hoffnung, dort Bargeld zu finden. Seine Beute bestand jedoch lediglich aus einer Flasche Schnaps. Als ihm plötzlich klar wurde, daß er bei seinem Einbruch vermutlich eine Menge Spuren hinterlassen hatte, die zu seiner Ergreifung führen könnten, beschloß er, aus Angst, erneut gefaßt zu werden, ein Feuer zu legen, um mögliche Spuren zu verwischen. Er nahm an, daß sich zu dieser Zeit keine Menschen im Gebäude aufhielten. So zündete er mehrere Papiertaschentücher an und verstreute sie im Raum. Dann verließ er den Tatort und ging nach Hause.

Bei dem Brand, bei dessen Bekämpfung auch Vater und Bruder, als Feuerwehrleute im Einsatz waren, entstanden ein Schaden von DM 100.000.

Die polizeilichen Ermittlungen führten schließlich zu Michael F., der sich bei der Überprüfung seines Alibis in Widersprüche verwickelte. Mehrere Indizien machten ihn der Tat dringend verdächtig. Schließlich gestand er.

Während der Untersuchungshaft wurde Michael F. durch einen Jugendpsychiater untersucht.

Aufgrund der testpsychologischen Untersuchung ergab sich eine Teilleistungsschwäche, die den Verdacht auf eine frühkindliche Hirnschädigung aufkommen ließ.

Die tiefenpsychologische Exploration ergab eine ausgeprägte Geschwisterrivalität, wie eine problematische Mutter-Kind-Beziehung.

Die agressiven Verhaltensstörungen deutete der Sachverständige als Ergebnis einer sekundären Neurotisierung, bedingt durch ein Fehlverhalten der Umwelt auf die spezielle Problematik des Kindes.

Schulversagen, Autoritätskonflikt mit dem Vater, die gestörte Beziehung zur Mutter und die Rivalität mit dem Bruder führten über eine Außenseiterposition zum weitgehenden Ausschluß aus dem Familienverband. Der Ablösungsprozeß vom Elternhaus war keineswegs abgeschlossen. Es bestand der starke Wunsch nach Geborgenheit und Schutz, was er in der Beziehung zu seiner Freundin zu realisieren hoffte.

Der Gutachter empfahl dem Gericht, auf den heranwachsenden Täter, wegen seiner mangelnden Reife, Jugendstrafrecht anzuwenden.

Im Hinblick auf die wahrscheinliche Hirnschädigung, die neurotische Beziehungsstörung zu den Eltern und die Alkoholeinwirkung nahm er eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit an.

In der Hauptverhandlung billigte das Gericht Michael F. eingeschränkte Schuldfähigkeit zu und verurteilte ihn wegen Brandstiftung und besonders schwerem Diebstahl zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren. Später wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

11.1.7. Kasuistik 7 : Eine Brandstiftung als Konfliktlösungsversuch

Ulrich Z. verbrachte die ersten 6 Jahre seines Lebens im Haushalt seiner Großeltern, da seine Mutter ganztägig berufstätig war. Dann war die Familie an einen anderen Ort gezogen, wo Ulrich mit schlechtem Erfolg die Grundschule besuchte. Dort hatte er noch ein oder zwei Freunde finden können. In der Hauptschule konnte er dann keinen Anschluß an die Klassenkameraden finden. So war er früh zum Einzelgänger geworden. Nach dem Hauptschulabschluß wollte Ulrich Z. eine Ausbildung zum Buchdrucker oder Buchhändler machen, da er sich auch in seiner Freizeit am liebsten mit Büchern beschäftigte. Nachdem es ihm jedoch nicht gelungen war, eine entsprechende Lehrstelle zu finden, hatte ihn sein Vater in ein Arbeits verhältnis, in einer am Ort ansässigen Möbelfirma, gezwungen, wo er als Hilfskraft tätig war.

Die Ehe der Eltern war mißglückt. Beide sprachen dem Alkohol zu; häufig kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen.

Der Vater, von Beruf Kraftfahrer, und daher selten zuhause, wird von Ulrich Z. als aktiv und sportlich beschrieben, aber auch als unbeherrscht aufbrausend und gewalttätig. Ulrich erlebte seinen Vater in einer Ambivalenz von Furcht und Bewunderung. Häufig gab es Streit zwischen beiden.

Die Mutter schilderte Ulrich Z. als sehr reizbar, jedoch herzlicher, nachsichtiger und weniger streng.

Ulrich hat noch drei Geschwister, eine 25jährige Schwester, die nicht mehr zuhause wohnt, einen 19jährigen Bruder, der dem Vater sehr ähnlich sei, sowie einen weiteren Bruder von 13 Jahren, mit dem er sich gut verstehe, da er ähnliche Interessen habe, wie er selbst.

Er selbst war zur Tatzeit fast 21 Jahre alt.

Ulrich glaubte, als ältester Sohn den Erwartungen des Vaters nicht entsprochen zu haben, da er in seinem Wesen ganz anders als dieser gewesen sei. Er meinte, deshalb vom Vater oft aus nichtigem Anlaß, bis zu seinem 20. Lebensjahr häufig geschlagen worden zu sein. So wie er war, habe er sich von der Familie nicht akzeptiert gefühlt. Er sei kontaktscheu und ein Einzelgänger, der viel zuhause über Büchern gesessen habe.

Man habe ihm deshalb oft Vorhaltungen gemacht und ihm die Bücher weggesperrt. Im Grunde jedoch sehne er sich selber nach Gesellschaft, auch weil die andern Familienmitglieder sehr gesellig seien. Eine Freundin habe er noch nie gehabt.

Mit 17 Jahren hatte Ulrich mit Schlaftabletten einen Selbstmordversuch unternommen. Mit 18 Jahren hatte er das erste Mal versucht, von zuhause auszuziehen.

Der Vater hatte jedoch seine Annonce in der Zeitung gesehen und ihn dafür "windelweich" geschlagen. Später habe er noch öfter versucht, auszuziehen, habe aber nie richtig den Absprung geschafft.

In seine Freizeit gehe er oft allein spazieren, hin und wieder ins Kino, oder in die Wirtschaft, besonders, wenn es zuhause wieder Schwierigkeiten gegeben habe.

Die erste Brandstiftung begeht Ulrich Z. im Jahr 1979. Damals arbeitet er bei der Möbelfabrik Q., wo sein Vater ihn untergebracht hatte. Am Tattag sei er vom Chef des öfteren ohne Grund angeschrien worden. Auch die Kollegen hätten ihn schikaniert.

Am Abend war es dann zuhause zum Streit mit dem Vater gekommen. Daraufhin hatte Ulrich eine Gaststätte besucht und dort zwei Liter Bier getrunken. Dann machte er einen "Spaziergang" zum Betriebsgelände seiner Firma. Im Betriebshof sah er noch die Glut des Feuers glimmen, in dem er am Nachmittag Holzabfälle verbrannt hatte.

Er fachte das Feuer wieder an und setzte dazu noch einen Holzstapel in Brand, so daß Gefahr bestand, daß das Feuer auf die angrenzenden Fabrik- und Wohngebäude übergreifen konnte.

Ulrich Z. gab an, angesichts des Feuers ein angenehmes Gefühl gehabt zu haben. Das Gefühl, etwas besonderes gemacht zu haben. Wenig später habe er es mit der Angst bekommen und versucht, das Feuer zu löschen. Als sein Chef am Brandort auftauchte, war er geflüchtet. Hinterher habe er sich erleichtert gefühlt. Er konnte nicht recht begreifen, warum er den Brand gelegt hatte.

Wegen dieser Brandstiftung wurde Ulrich Z. zu einer Jugendstrafe von 12 Monaten verurteilt, die auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein halbes Jahr später legte Ulrich Z. innerhalb von drei Tagen zweimal Feuer auf dem Betriebsgelände derselben Firma. Wegen einer Krankmeldung, die sein Chef nicht akzeptieren wollte, war er wenige Monate zuvor entlassen worden. Daraufhin hatte sich die Situation zuhause wieder zugespitzt. Die genauen Umstände dieser Brandstiftungen sind nicht genau dokumentiert, da sie nur im Zusammenhang mit der aktuellen Brandstiftung erwähnt werden.

Wegen dieser Brandstiftungen wurde Ulrich Z. erneut zu einer Jugendstrafe von 12 Monaten verurteilt, die wieder auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Er wurde einem Bewährungshelfer unterstellt. Außerdem wurde ihm aufgegeben, in einem Bewährungsheim eine Wohnung zu nehmen. Ende 1980 sollte Ulrich vom Bewährungshelfer dorthin gebracht werden.

Damals nahm er eine Verletzung zum Anlaß, seine Abreise in das Heim zu verschieben. Inzwischen hatte er homoerotische Beziehungen zu älteren Männern aufgenommen, die er nicht lösen wollte.

An einem Sonntag machte Ulrich Z. eine Runde durch mehrere Lokale und sprach reichlich dem Alkohol zu.

Am darauffolgenden Tag sollte die Abreise in das Bewährungsheim stattfinden. Sein Nachhauseweg führte ihn gegen 1.00 Uhr wieder an der Möbelfabrik des Q. vorbei. Spontan entschloß er sich, wieder Feuer zu legen. So setzte er mittels angezündeter Plastikplanen wieder Holzstapel in Brand. Da an diesem Tag nasse Witterung herrschte, wurde die Ausbreitung des Feuers verhindert. Er geriet sofort in Tatverdacht und wurde noch in derselben Nacht festgenommen.

Der sachverständige Gutachter meinte Ulrich habe "wesentliche Aufgaben der Pubertät, wie Ablösung von und kritische Distanz zum Elternhaus, Erkennen der eigenen Grenzen und Möglichkeiten, Abgrenzung von und soziale Bindungen zu andern Menschen, insgesamt den Autoritäts- und Loyalitätskonflikt nur unzureichend gelöst." Er sei "höflich zurückhaltend, ungemein gehemmt und unsicher. Ulrich sei gehemmt, "Gefühle wahrzunehmen und zu äußern, insbesondere Aggressionen zu äußern und auszuagieren." Insgesamt sei er wenig durchsetzungsfähig und neige dazu, alles hinunterzuschlucken.

Das Gericht unterstellte, Ulrich Z. habe es sich "zur guten Gewohnheit gemacht, Konflikte dadurch zu lösen, daß er Brände lege". Es widerrief daher die Strafaussetzung der vorangegangenen Verurteilungen und bildete eine Gesamtstrafe von 3 Jahren, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde.

11.1.8. Kasuistik 8 : Auftragsbrandstiftung zum Versicherungsbetrug

In einer Herbstnacht des Jahres 1980 brach gegen 1.00 Uhr in der Gaststätte einer süddeutschen Stadt ein Brand aus. Die alarmierte Feuerwehr konnte das Feuer, das bereits die über dem Lokal gelegenen Wohnungen bedrohte, rasch unter Kontrolle bringen. Der entstandene Schaden belief sich auf DM 200.000. Menschen waren nicht zu Schaden gekommen. Die Gaststätte hatte Ruhetag.

Kurze Zeit später erhielt die Polizei einen Brief, aus dem hervorging, wer für den Brand verantwortlich war. Der Brief stammte von einem der Täter, dem 20 Jahre alten, ledigen Gastarbeiter Paolo H., der sich nach der Tat in sein Heimatland abgesetzt hatte, sich jetzt aber der Polizei stellen wollte, um "die Ehre seiner Familie wiederherzustellen." Durch dieses Geständnis waren auch die Mittäter überführt. Dabei handelte es sich um den ebenfalls 20jährigen ledigen Gastarbeiter Miguel A., der bereits einige Tage zuvor wegen eines Rauschgiftdelikts festgenommen worden war, sowie den 38jährigen Pächter der Gaststätte, Fernando G., der aufgrund der Aussage eines V-Mannes ermittelt worden war.

Die Ermittlungen ergaben, daß der Wirt des Lokals die beiden jungen Landsleute angestiftet hatte, sein Restaurant in Brand zu stecken, um die Versicherungssumme aus einer kurz zuvor abgeschlossenen Versicherung kassieren zu können.

Der von seinen Gläubigern hart bedrängte Gaststätteninhaber war eines Tages an Miguel A. mit der Bitte herangetreten, ihm jemanden zu vermitteln, der sein Lokal gegen einen Betrag von DM 5.000 in Brand stecken solle. Miguel A. nahm diesen Auftrag zunächst nicht weiter ernst, bis er erneut vom Wirt darauf angesprochen wurde. Diesmal machte er Miguel den Vorschlag, sich das Geld doch selbst zu verdienen.

Dieser erzählte daraufhin seinem Freund Paolo H. von diesem Angebot.

Wieder wurde der Vorstoß des Landsmanns nicht ganz ernst genommen.

Beide waren arbeitlos und infolgedessen "knapp bei Kasse". Trotzdem dachten sie noch nicht ernsthaft daran, den Auftrag anzunehmen, selbst als das "Honorar" auf DM 8.000 erhöht wurde.

Vielmehr wollten sie mit der Sache nichts zu tun haben, ja, sie wollten ihren Landsmann sogar davon abbringen. Dieser jedoch schüchterte die beiden ein und drängte ihnen einen Vorschuß von DM 200 auf. Nun fühlten sich die beiden Freunde dazu verpflichtet, den Brandstiftungsauftrag auszuführen.

Am Tattag besorgten sie, den Weisungen des Anstifters folgend, mehrere Kanister Benzin. Bevor sie sich zum Tatort begaben, tranken sich die beiden aber erst einmal Mut an. Gegen 0.30 Uhr führten sie den Auftrag aus, indem sie das Mobiliar des Lokals mit Benzin übergoßen und dann von außen einen brennenden Stofflappen hinein warfen. Noch im Weglaufen hörten sie, wie das Benzin sich explosionsartig entzündete.

Als sie später nach ihren Gedanken und Gefühlen zur Tat befragt wurden, sagten sie, sie seien am Tatabend noch unschlüssig gewesen, ob sie den Brand legen sollten.

Ihre Angst und Nervosität hätten sie mit Alkohol bekämpft. Sie glaubten, nicht mehr "aussteigen" zu können, nachdem sie das Geld genommen hatten.

Das Gericht sprach die Angeklagten der vorsätzlichen schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Versicherungsbetrug schuldig und verurteilte Paolo H. zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

Miguel A. war das vierte von 7 Kindern eines kleinen Handwerkers. In seiner Heimat besuchte er die Hauptschule mit durchschnittlichem Erfolg.

Nach der Schule folgte der 13jährige mit Mutter und drei Geschwistern dem Vater in die Bundesrepublik, der schon einige Jahre dort lebte. Hier ging er ein weiteres Jahr zur Schule. Eine anschließende Schlosserlehre brach er ab, weil die Arbeit "zu schwer und zu schmutzig" gewesen sei. In der Folgezeit war er als Hilfsarbeiter in wechselnden Arbeitsverhältnissen tätig. Zur Zeit der Tat war er arbeitslos.

Miguel war früher schon strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit 17 Jahren hatte er sich einem 11jährigen Mädchen sexuell genähert. Mit achzehn kam es wegen dreier Fälle von Beförderungserschleichung, mit neunzehn wegen gemeinschaftlichem Diebstahl zu Geldstrafen. Zwei Wochen vor der Brandstiftung wurde Miguel A. von Zivilfahndern des Rauschgiftdezernats beim Handel mit Heroin gefaßt.

Paolo H. war als das erste Kind seiner Mutter unehelich zur Welt gekommen. Der Vater ein wohlhabender Mann, hatte die Mutter einen Monat nach der Geburt im Stich gelassen. Die Mutter hatte ein Jahr darauf einen anderen Mann geheiratet. Zum Vater, der Unterhaltszahlungen verweigerte, hatte Paolo keinen Kontakt. Er wuchs im Haushalt der Großeltern, einfachen Landarbeitern, heran.

Durch die häufig wechselnden Arbeitsstellen des Großvaters war er gezwungen, oft die Schule zu wechseln, so daß seine Schulleistungen unterdurchschnittlich blieben. Die Unehelichkeit empfand er als Schande. Er mied Kontakte und entwickelte sich zum Einzelgänger.

Mit zehn Jahren zog er zur Mutter. Diese hatte sich inzwischen von ihrem Mann getrennt, mit dem sie eine gemeinsame Tochter hatte. Paolo hatte das Gefühl, seine Schwester würde ihm vorgezogen. Als die Mutter mit einem neuen Mann zusammenzog, brach Paolo den Kontakt ab, und lebte von nun an bei seinem Onkel, der schon früher die Vaterstelle bei ihm vertreten hatte.

Als der Onkel dann nach Deutschland ging, um dort zu arbeiten folgte er ihm wegen der besseren Verdienstmöglichkeiten. Hier fand Arbeit er Arbeit bei einer Reinigungsfirma, die ihm DM 300 monatlich bezahlte. Er bekam jedoch keine Arbeitserlaubnis und wurde nach kurzer Zeit schon wieder entlassen. Zur Tatzeit war auch er arbeitslos.

11.1.9. Kasuistik 9 : Eine motivisch unklare Brandstiftung

Peter M. war das vierte von 8 Kindern angesehener Eltern. Geburt und Kindheit waren laut Angabe der Mutter normal. Wegen ungenügender Leistungen mußte er die 3. Grundschulklasse wiederholen. Zu den Schulkameraden hatte er nach eigener Aussage einen recht guten Kontakt, er sei immer ein lebhafter Typ gewesen. Später, in der 8. Klasse habe er eine Art Anführerrolle gehabt. Trotz mangelhafter Konzentrationsfähigkeit schaffte er den Hauptschulabschluß. In seiner Freizeit hätte Peter gerne in einem Verein Fußball gespielt, was jedoch am Widerstand des Vaters gescheitert sei, der ihn beim Hausbau und in der Landwirtschaft gebraucht habe. Da ihn der Vater immer wegen seiner Geschicklichkeit gelobt habe, half er ihm auch recht gerne bei der Arbeit. Weil er nicht Fußball spielte, aber auch weil er, anders als die Kameraden, keine feste Freundin hatte, fühlte er sich immer ein wenig als Außenseiter.

Nach der Schule begann Peter M. eine Metzgerlehre. Zum Tatzeitpunkt war er im 3. Lehrjahr. Die Arbeit machte ihm Spaß. Mit Meister und Kollegen kam er gut aus; er war wie viele seiner Kollegen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Nebenbei verdiente sich Peter noch etwas Geld, indem er bei Festlichkeiten und Veranstaltungen bediente.

Bei diesen Gelegenheiten begann er auch, größere Mengen Alkohol zu sich zu nehmen, auch weil sie für ihn umsonst waren. Obwohl er sich dagegen wehrte, nahm sein Alkoholkonsum stetig zu.

Peter bewohnte gemeinsam mit einem jüngeren Bruder ein Zimmer. Die innerfamiliären Beziehungen waren fest strukturiert, durch die gemeinsame Arbeit im Familienverband bestand ein fester Zusammenhalt.

Maßgebliche Autorität war der Vater, der durch seinen Hauptberuf als Fernfahrer wenig Zeit hatte.

Seit etwa einem Jahr vor der Brandstiftung fühlte Peter sich subjektiv in einer Außenseiterrolle. Er hatte das Gefühl, nicht akzeptiert zu werden und fühlte sich ungerecht behandelt.

Den Eltern war aufgefallen, daß er des öfteren angetrunken nach Hause kam und sich immer mehr gegen die Übernahme von Aufgaben im Elternhaus sträubte.

Innerhalb von zwei Monaten legte Peter M. 7 Brände. Er war gerade 19 Jahre alt geworden. Alle Brandstiftungen fanden im Umkreis von 300m zum Elternhaus statt. Vor jeder Brandstiftung hatte er im Gasthaus kräftig getrunken.

Vor seiner ersten Brandstiftung nahm er ca. 6 Liter Bier zu sich. Als er gegen 1.3o Uhr von der Gaststätte nach Hause kam, hatte er plötzlich das Gefühl, er müsse noch etwas machen. So schlich er sich in die am Nachbarhaus angebaute Scheune und steckte dort lagerndes Stroh in Brand. Daraufhin ging er wieder nach Hause, legte sich ins Bett und schlief, bis ihn seine Schwester weckte, da er als Feuerwehrmann an den Löscharbeiten teilnehmen sollte. Es entstand ein Schaden von DM 25o.ooo.

Zwei Tage später war er wieder auf dem Weg von der Gaststätte nach Hause, als er gegen 2.oo Uhr einem spontanen Entschluß folgend einen Schuppen, der ebenfalls an ein Wohnhaus grenzte, in Brand setzte.

Wieder wurde er geweckt, um sich mit Vater und Bruder an der Feuerbekämpfung zu beteiligen. Der Schaden betrug diesmal DM 36o.ooo.

Nun blieb Peter einige Tage zuhause, um seinen Alkoholmißbrauch in den Griff zu bekommen und so weiteren Brandstiftungsimpulsen zu entgehen.

Dann jedoch war er wieder im Gasthaus und kam, wieder gegen 2.oo Uhr auf dem Heimweg am Handwerksbetrieb seines Lehrherrn vorüber. Auch hier legte er Brand. Wieder war er bei den Löscharbeiten dabei. Der entstandene Schaden: DM 6o.ooo. Als Angestellter war auch er zunächst verdächtig. Für seine Schuld gab es jedoch keinen Hinweis.

Nun organisierten die besorgten Bürger einen Patrouillendienst.

Knapp zwei Wochen später kam Peter nach einer Festlichkeit angetrunken an der Scheune eines Bekannten vorbei und steckte sie in Brand. Wieder löschte er mit. Der Schaden blieb gering, da das Feuer schnell entdeckt wurde.

Eine weitere Woche später versuchte er, ein leerstehendes Fabrikgebäude anzuzünden. Dieser Versuch schlug jedoch fehl. Wie und wo er Feuer legen wollte, konnte er wegen alkoholbedingter Erinnerungslücken nicht mehr sagen.

Weitere drei Wochen später steckte er, wieder angezecht, gegen Mitternacht die elterliche Scheune in Brand. Wieder legte er sich ins Bett und schlief ein. Erst nach mehreren Stunden kam es zum Ausbruch des Feuers, da das entzündete Heu zunächst nur geglostet hatte. Das Feuer griff auch auf das Wohngebäude über. Der Schaden belief sich auf DM 18o.ooo.

Wieder kam Verdacht gegen ihn auf, ließ sich jedoch abermals nicht bestätigen.

Zwei weitere Wochen später war Peter M., wieder angetrunken, diesmal schon gegen 2o.oo Uhr unterwegs nach Hause.

Ohne sich darum zu kümmern, ob er beobachtet würde, steckte er einen Schuppen in Brand, der dem örtlichen Feuerwehrkommandanten gehörte. Anschließend ging er nach Hause. Dort wurde er wieder zusammmen mit Vater und Bruder zum Löscheinsatz aufgerufen. Wieder entstand ein Schaden von DM 18o.ooo.

Nach dieser Brandstiftung war er wieder verdächtig. Schließlich gestand er seine Täterschaft. Ein Motiv oder irgendwelche Beweggründe für seine Taten konnte er nicht angeben. Immer nach der Entdeckung der Brände sei ihm klar geworden, daß er der Urheber der Brände sein müsse. Er meinte, zu den fraglichen Zeitpunkten nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, sein Verhalten bewußt zu steuern. Um dieser Situation ein Ende zu machen, habe er schließlich das Geständnis abgelegt. Nachträglich habe er seine Taten bereut.

Bei den Löscharbeiten war er nie durch besonderen Eifer oder durch fasziniertes Betrachten des Feuers aufgefallen.

Während der Untersuchungshaft wurde Peter M. durch einen Kinder- und Jugendpsychiater untersucht. Dieser diagnostizierte eine verbale Teilleistungsschwäche bei leicht überdurchschnittlicher intellektueller Leistungsfähigkeit. Außerdem fand er eine mäßige, in der Kompensation befindliche Eigensteuerungslabilität. Als Ursache nahm er eine hirnorganische Störung an, die im EEG in Form einer fokalen Dysrhythmie nachweisbar war. Aufgrund dieser Beeinträchtigung sei es während der pubertären und pubertär-adoleszenten Entwicklung zu einer sekundären Neurotisierung gekommen, die zu einer Entwicklungskrise mit Störungen der Verselbständigung und Ablösung führte.

Die Brandstiftungen wurden als Ausdruck der adoleszenten Entwicklungskrise gesehen.

In der forensischen Beurteilung empfahl der Sachverständige, Peter M. wegen seiner verzögerten Persönlichkeitsentwicklung nach § 105 JGG als Jugendlichen zu behandeln. Aufgrund der neurotischen Störung im Zusammenhang mit Alkoholeinwirkung attestierte er dem Angeklagten verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB).

Wegen vier Verbrechen der schweren und einer einfachen vorsätzlichen Brandstiftung wurde Peter M. zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt. Eine heilerzieherische Behandlung wurde angeordnet.

11.2. Fahrlässige Brandstiftungen

11.2.1.1. Kasuistik 10 : Unvorsichtiger Umgang mit offenem Feuer

Der zur Tatzeit 18jährige Roland T. war bereits zweimal wegen gemeinschaftlichem Diebstahl vorbestraft. Zur Tatzeit arbeitete er als Kellner in einer Diskothek. Am Tag des Brandes kam er gegen 4.oo Uhr von seiner Arbeit nach Hause. Wie immer hatte er auch an diesem Abend reichlich Alkohol zu sich genommen.

Bevor er zu Bett ging, wollte er es sich noch etwas gemütlich machen. Zu diesem Zweck steckte er eine auf dem Wohnzimmertisch stehende Kerze an. Als er dann später ins Bett ging, vergaß er, die Kerze zu löschen. Gegen 6.oo Uhr stand das Zimmer in Flammen. Vermutlich hatte eine seiner Katzen die Kerze umgestoßen.

Die schnell herbeigerufene Feuerwehr konnte den Brand rasch löschen. Es entstand ein Schaden von DM 6o.ooo.

Roland T. wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung zu einer Geldstrafe verurteilt.

11.2.1.2. Kasuistik 11 : Unvorsichtiger Umgang mit offenem Feuer

Der zur Tatzeit 18 Jahre alte Frieder H. wuchs zusammen mit sechs Geschwistern bei seinen Eltern auf. Seine Jugend war mitgeprägt durch den schlechten Gesundheitszustand des Vaters, der an den Folgen einer Kriegsverletzung zu leiden hatte, und sich infolgedessen häufig reizbar und unbeherrscht zeigte. Im Anschluß an die Grundschule , wo er eine Klasse wiederholen mußte, besucht er die Hauptschule und eine einjährige Berufs- fachschule. Eine Bäckerlehre brach er ab, da ihm die Arbeitszeiten nicht zusagten.

Mit 14 Jahren wurde er wegen Hehlerei richterlich ermahnt. Bis zur Brandstiftung arbeitete er in wechselnden Arbeitsverhältnissen. Die Freizeit verbrachte er in Gaststätten, wo er seine Freunde freihielt.

Seine Mittäter waren der knapp 15 Jahre alte Gregor C. und der 16jährige Detlef J.

Gregor C. lebte mit der Mutter- der Vater war unbekannt-und drei Geschwistern zusammen. Er besuchte die 8. Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte.

Detlef J. wuchs als zweites KInd bei seinen Eltern auf. Er besuchte ebenfalls die Sonderschule für Lernbehinderte. Mit fünfzehn war er wegen Diebstahls richterlich verwarnt worden.
An einem Rosenmontag trafen sich die drei mit anderen Freunden in einer im Wald gelegenen Blockhütte, die mit einer Grillstelle ausgerüstet ist. Hier versuchte die Gruppe ein Feuer zu entfachen, um die mitgebrachten Würste zu braten. Das Feuer kam jedoch nicht so recht in gang, so daß sich die restlichen Kameraden bald wieder verabschiedeten.
Die drei Zurückgebliebenen verharrten noch bis gegen 22.oo Uhr in der Hütte. Dann gingen sie nach Hause, nachdem sie die Reste des mißglückten Feuers mit Getränkeresten übergossen hatten. Sie waren überzeugt, damit das Feuer restlos gelöscht zu haben.
Am nächsten Vormittag fanden dann Spaziergänger die Hütte in hellen Flammen stehend. Die jungen Männer konnten anhand der zurückgelassenen Abfälle als Täter ermittelt werden.
Die 6 weiteren Mitangeklagten wurden vom Tatvorwurf freigesprochen, da sie darauf vertrauen durften, daß die Zurückgebliebenen das Feuer sicher löschen würden.

Die beiden Schüler wurden zu gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Detlef H. wurde außerdem wegen Hehlerei verwarnt.
Frieder H. erhielt zunächst eine Geldstrafe, die ihm später erlassen wurde, da er wegen anderer schwerer Delikte (gemeinschaftlicher räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer in Tateinheit mit räuberischer Erpressung und wegen weiterer gemeinschaftlicher schwerer Körperverletzung) zu einer Jugendstrafe von 3 Jahren verurteilt wurde.

11.2.2. Kasuistik 12 : Unvorsichtiger Umgang mit heißer Asche

Die 23jährige Hausfrau Susanne B. legte am Heiligen Abend vor dem Zubettgehen noch einmal Kohlen nach, im Ofen, der sich im Schlafzimmer befand. Darauf nahm sie aus dem Aschefach des Ofens mit bloßen Händen die noch lauwarme Asche und füllte sie in einen Pappkarton. Dieser wiederum stand auf dem mit Linoleum ausgelegten Holzboden.

Am nächsten Morgen erwachte sie vom Schreien ihrer neun Monate alten Tochter. Im Schlafzimmer stand dichter Qualm. An der Stelle, wo der Karton stand, schwelte der Fußboden. Dieser war bis auf die darunterliegende Balkenkonstruktion durchgebrannt.

Der Brand mußte durch die Feuerwehr gelöscht werden. Der entstandene Schaden betrug DM 1.5oo.
Da Susanne B. auf das Angebot des Gerichts, gegen eine Geldbuße von DM 15o.- das Verfahren einzustellen, nicht reagierte, erhielt sie einen Strafbefehl über 10 Tagessätze à DM 2o.-.

11.2.3.1. Kasuistik 13 : Unvorsichtiger Umgang mit Zigaretten

Der fast 19 Jahre alte Metzgerlehrling Gerhard A. hatte nach dem Aufstehen gegen 7.oo Uhr seine "Frühstückszigarette" geraucht und diese anschließend im Aschenbecher ausgedrückt. Danach machte er sich auf den Weg zur Berufsschule.
Die vermutlich weiterglimmende Zigarettenkippe setzt im Aschenbecher liegende Papierschnipsel in Brand. Dadurch breitete sich der Brand auf das ganze Zimmer aus. Selbst die Nachbarwohnung wurde in Mitleidenschaft gezogen. Bevor die Feuerwehr den Brand unter Kontrolle bekommen konnte, war bereits ein Schaden von DM 2o.ooo zu verzeichnen.
Gerhard A. erhielt einen Strafbefehl über 20 Tagessätze à DM 15.-.

11.2.3.2. Kasuistik 14 : Die Zigarette im Bett

Der zur Tatzeit 23 Jahre alte Richard M. absolvierte nach Abschluß der Sonderschule für Lernbehinderte eine einjährige Aufbauschule. Die sich anschließende Ausbildung zum Elektriker brach er nach einem Jahr wegen mangelnder Leistungen in der Berufsschule ab. Von da an arbeitete er bei verschiedenen Firmen als Hilfsarbeiter.
Wegen Autodiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis war Richard M. mit siebzehn Jahren erstmals strafrechtlich belangt worden. Es folgten weitere Straftaten, wie Diebstahl, Körperverletzung und Zechprellerei.
Eine Alkoholentzugskur im Alter von 22 Jahren brach er vorzeitig ab.
Am Tattag hatte Richard M. bis gegen 2.oo Uhr ausgiebig gezecht und sich nach seiner Heimkehr im Bett noch eine Zigarette angezündet.

In der Nacht erwachte er dann durch die Rauch- und Hitzeentwicklung, die von seiner angesengten Bettdecke ausging.
Daraufhin schüttete er eine Schüssel Wasser über das glimmende Bettzeug. Nun glaubte er, die Gefahr sei gebannt. Er begab sich ins Wohnzimmer, um dort den Rest der Nacht zu verbringen.
Am Morgen gegen 6.oo Uhr wurde er durch "Sturmläuten" an der Wohnungstür geweckt. Nun hörte er aus seinem Schlafzimmer krachende und knisternde Geräusche. Beim Öffnen der Tür schlugen ihm Flammen entgegen.
Es war ein Schaden von DM 15o.ooo entstanden.
Wegen fahrlässiger Brandstiftung erhielt Richard M. einen Strafbefehl über 90 Tagessätze à DM 3o.-.

11.2.4. Kasuistik 15 : Unsachgemäßer Umgang mit Heizkörpern

Der fast 21jährige Malergeselle Bodo N. bewohnte ein Zimmer in der Wohnung der Großmutter, bei der er seine ganze Kindheit verbracht hatte. Bodos Vater ist unbekannt. Bodo selbst ist Vater zweier Kinder, neun Monate und zwei Jahre alt, die bei seiner Frau wohnten. Die Eheleute lebten seit drei Monaten in Scheidung.
Bodo N. ist wegen unerlaubtem Waffenbesitz vorbestraft.
Das Zimmer, das N. bewohnte, war ohne fest installierten Heizkörper. Da es empfindlich kalt war, behalf er sich mit einem leistungststarken elektrischen Heizlüfter. Am Tag des Brandes verließ er gegen 14.oo Uhr sein Zimmer, um ins Kino zu gehen. Um das Zimmer warm zu halten, stellte er den Heizkörper auf die thermostatgeregelte Automatikstufe ein.Als sich das Gerät wieder einschaltete, bildete sich über dem Heizlüfter durch darüberhängende Kleidungstücke ein Hitzestau, so daß die Kleider nach einiger Zeit Feuer fingen. Das Feuer breitete sich auf den ganzen Raum aus.
Bodos Großmutter bemerkte den Brand, und ein herbeigeeilter Nachbar konnte ihn löschen. Die alarmierte Feuerwehr schätzte den Schaden auf DM 12.ooo.
Bodo N. erhielt einen Strafbefehl über 10 Tagesätze à DM 4o.-.

11.2.5. Kasuistik 16: Mißachtung von Sicherheitsvorschriften bei feuergefährlichen Arbeiten

Der 24jährige ledige Heizungsbauer Hans-Georg D. arbeitete im Auftrag seiner Firma an der Verlegung von Heizrohren in einem Gasthaus. Bei Schweißarbeiten an einem Rohr unterhalb einer Zwischendecke zwischen zwei Stockwerken entzündete sich gegen 12.3o Uhr durch Funkenflug das aus Kokosfasern bestehende Füllmateriel in der Zwischendecke.
Obwohl ein als Brandwache abgestellter Mitarbeiter den Brand sofort bemerkte und Alarm schlug, gelang es den beiden auch nicht mit bereitgestellten Feuerlöschern, den Brand unter Kontrolle zu bringen.
Die Feuerwehr mußte benachrichtigt werden. Der entstandene Schaden betrug DM 7o.ooo.
Durch einen Brandsachverständigen konnte Hans-Georg D. nachgewiesen werden, daß er nicht alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte - er hatte es unterlassen das entzündbare Material durch feuerdämmende Stoffe abzudecken.
Wegen fahrlässiger Brandstiftung erhielt er einen Strafbefehl über 25 Tagessätze à DM 4o.-.
Dieses Strafmaß wurde auch in einer Hauptverhandlung bestätigt.

11.2.6. Kasuistik 17 : Eine "untypische" fahrlässige Brandstiftung mit Todesfolge

Im Spätsommer 1980 ging bei der Feuerwehrleitstelle einer süddeutschen Kreisstadt der Notruf ein, das städtische Obdachlosenheim würde brennen. Kurze Zeit später war die Feuerwehr am Brandort.
Bei ihrem Eintreffen schlugen die Flammen vom Erdgeschoß ausgehend, bereits durch das Treppenhaus in die oberen Stockwerke. Dicke Rauchschwaden begleiteten das Feuer.
In einem Zimmer, das nur 1o Meter vom Brandherd entfernt war, lag zu diesem Zeitpunkt der 58jährige Günter S., der Alkoholiker war und seit langem krank war. S. hatte am Nachmittag reichlich getrunken und schlief seinen Rausch aus. Dort atmete er den eindringenden Rauch unbemerkt ein.
Die Feuerwehr hatte den Brand schnell unter Kontrolle.
Der Hausmeister hatte die Feuerwehrleute darauf aufmerksam gemacht, daß S. sich noch in seinem Zimmer befinde. Die Feuerwehr brach daraufhin die Tür ein

und barg den bereits bewußtlosen S., der sofort ins Krankenhaus gebracht wurde, wo er kurze Zeit später an den Folgen einer Rauchvergiftung starb.
Die später durchgeführte Obduktion ergab, daß er an einem ausgedehnten Lungenemphysem, sowie an einem Bronchialkarzinom im Frühstadium gelitten hatte.
Als Täter wurden später der zur Tatzeit 21jährige Harry F., sowie der 31 Jahre alte Helmut G. ermittelt.

Bei Helmut G. handelte es sich nach gutachterlicher Aussage um einen deutlich minderbegabten Mann an der Grenze zur Debilität,der weder lesen noch schreiben konnte und unter sehr ungünstigen äußeren und erzieherischen Verhältnissen aufwuchs.
Zur Zeit der Brandstiftung war er als Hilfsarbeiter tätig.
Harry F. wurde als siebtes von neun Kindern geboren. Nach drei Jahren Grundschule wurde er wegen ständigen Schulschwänzens in eine Sonderschule überwiesen. Mit 12 Jahren kam er in ein Erziehungsheim; "in das Erziehungsheim kam ich, weil meine Mutter nicht mit mir fertig wurde. Aus dem Heim bin ich dann ausgerissen." In der Folgezeit lebte Harry von Diebstählen. In den Jahren 1975-1980 verbüßte Harry mehrere Haftstrafen wegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub. In der Zeit seiner letzten Haftstrafe starb die Mutter. Der Vater war schon gestorben, als Harry zehn Jahre altwar. Er hatte Selbstmord begangen. Danach mußte die Familie ins Obdachlosenasyl umziehen. Dort wohntwn außer Harry zur Tatzeit noch eine Schwester und ein Bruder. Zuletzt war er als Bauhelfer tätig.
Laut Gutachter sei Harry F. normmal intelligent. Er sei schon früh schwer verwahrlost. Soziale Auffälligkeiten und psychische Abweichungen seien auf milieureaktive Schäden zurückzuführen.
Zur Tatgeschichte:
Oskar E., ein Mitbewohner des Obdachlosenheims, und unmittelbarer Nachbar der beiden Täter, litt offenbar unter einem krankhaften Sammlertick. Im Laufe der Zeit hatte er im Flur, nachdem er schon seine beiden Räume fast bis zur Decke mit Altmaterial aufgefüllt hatte, ebenfalls Gerümpel angehäuft, das er vom Spermüll und aus sonstigen Quellen heranschaffte. Der Abfall füllte den Flur schon zur Hälfte aus. Es handelte sich dabei vorwiegend um defekte Radio- und Fernsehgeräte, alte Konservendosen und Flaschen, sowie gebündeltes Zeitungspapier. Teilweise befanden sich auch Lebensmittelreste darunter.
Mehrmals hatten die Bewohner die zuständige Behörde dringend gebeten, Abhilfe zu schaffen, doch es geschah nichts.

Der Angeklagte Helmut G., der nur drei Zimmer entfernt wohnte und besonders durch diesen Zustand beeinträchtigt war, äußerte etwa zwei Wochen vor dem Brand den Gedanken, es sei wohl das Beste, das ganze Zeug einfach anzuzünden.

Am Tag des Brandes saßen Harry F. und Helmut G. zusammen in dessen Wohnung unterhielten sich und tranken Bier. Gegen 2o.oo Uhr mußte F. auf die Toilette. Als er auf dem Weg dorthin an dem stinkenden Gerümpelhaufen vorbeikam, faßte er spontan den Entschluß, diesen anzuzünden. Er hatte vor, den Unrat in Brand zu stecken und wenn er Feuer gefangen hatte, gleich die Feuerwehr zu rufen, um zu löschen. Dann, so meinte er, müsse die Stadt den Abfall wegschaffen. So nahm er einen Benzinkanister, der zufällig auf der Toilette deponiert war und G. gehörte, um das Gerümpel damit zu überschütten, damit es besser brennen sollte. Inzwischen kam Helmut G. hinzu und wurde in den Plan eingeweiht. Dann schütteten sie Benzin auf den Abfall und setzten ihn in Brand. Zunächst verließen sie die Brandstätte und wollten mit dem Feueralarm noch etwas warten, bis der Unrat richtig brannte. 15 Minuten später wurden sie durch "Feuer"-Rufe wieder auf den Brand aufmerksam gemacht. Als sie hinzu kamen schlugen die Flammen bereits bis zur Decke. Nun lief Harry F. zur nächsten Telefonzelle, um die Feuerwehr zu rufen.
Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß die beiden Angeklagten die Inbrandsetzung des Gebäudes weder beabsichtigten, noch damit rechneten oder sie billigend in Kauf genommen hatten. Daher hatten sie bezüglich der Inbrandsetzung des Gebäudes lediglich bewußt fahrlässig gehandelt.
Die beiden wurden jeweils zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Literaturverzeichnis

BACHELARD, G. (1959)
Psychoanalyse des Feuers
Schwab, Stuttgart

Behördenverzeichnis von Baden -Württemberg (1984)
Braun, Karlsruhe

BERKE-MÜLLER, P. (1966)
500 Brandstifter und ihre Taten
Kriminalistik, 397-400

BERNER, P., SPIEL, W. (1963)
Jugendliche Brandstifter
Acta Paed. Psych. 30 , 197-210

BLUMBERG, N. H. (1981)
Arson update: A review of the literature on firesetting
Bull Am Acad Psychiatry Law 9 , 255-265

Bundeskriminalamt (1982)
Polizeiliche Kriminalstatistik 1981
Wiesbaden

Bundesregierung, Presse- und Informationsamt (1979)
Soziale Daten 1978
Bonn

CHRISTOFFEL, H. (1944)
Trieb und Kultur
Schwabe, Basel

DAUNER, J. (1979)
Brandstiftung durch Kinder
Huber, Bern, Stuttgart, Wien

ELL, E. (1983)
Wenn Kinder zündeln. Vorschläge zur Feuererziehung.
Katzmann, Tübingen

FLESZAR-SZUMIGAJOWA, J. (1969)
The perpetrators of arson in forensic-psychiatric material.
Pol Med J 8 , 212-219

FRAZER, J. G. (1977)
Der goldene Zweig
Ullstein, Berlin, Frankfurt/M.

FRAZER, J. G. (1930)
Myths of the origin of fire
Macmillan, London

FREISE, R. (1969)
Studie zum Feuer
Dissertation, Universität Tübingen

FREUD, S. (1974)
Zur Gewinnung des Feuers
Suhrkamp, Franfurt/M.

GRASSBERGER, R. (1966)
Brandstiftung
in: Sieverts, R. (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie
Berlin

GRUBER, A. R., HECK, E. T., MINTZER, E. (1981)
Children who set fires: Some background and behavioral characteristics.
Am J Orthopsychiatr 51 (3), 484-487

HALLERMANN, W. (1962)
Brandstiftung als Ausdruck seelisch abnormen Verhaltens
Deutsches medizinisches Journal 13 , 52-58

HELLMAN, D. S., BLACKMAN, N. (1966)
Enuresis, firesetting and cruelty to animals: a triad predictive of adult crime.
Am J Psychiatry 122 , 1431-1435

HELMER, G. (1965)
Serienbrandstifter
Arch Krim 136 , 106, 156

HENTIG, H. v. (1965)
Der Mordbrand und neun andere Verbrecherstudien.
in: Heinitz, E., Kielwein G., Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, Bd. 11
Luchterhand, Neuwied am Rhein

HIOB, J. (1979)
Zur Typologie des Brandstifters
Mschr Krim 53 , 110

HUTH, O. (1943)
Vesta. Untersuchungen zum indogermanischen Feuerkult
Leipzig, Berlin

JESCHEK, H. H. (Hrsg.) (1981)
Strafgesetzbuch
Beck, München

JUNG, C. G. (1912)
Wandlungen und Symbole der Libido
Leipzig, Wien

KAMMERER, T. H., SINGER, L., MICHAEL,D. (1967)
Les incendiaires. Étude criminologique, clinique et psychologique de 72 cas
Annales médico-psychologiques, Paris, 125 , 687-716

KAUFMAN, J., HEIMS, L. W., REISER, D. E. (1961)
A re-eveluation of the pychodynamics of fire-setting
Am J Psychiatry 31 , 123-127

KLOSINSKI, G. (1985)
Jugendliche Brandstifter und Sexualdelinquenten
Forensia 5 , 149-156

KNAAPE, K. H., KURTH, E. (1969)
Kinder und Jugendliche als Brandstifter
Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 21 , 469-471

KRAUSS, U. (Publikation in Vorbereitung)
Jugendliche Brandstifter, ihre Taten und Motive; eine Untersuchung anhand der Strafakten von 15 vorsätzlichen und 40 fahrlässigen Tätern
Medizinische Dissertation, Universität Tübingen

KUHN, A. (1886)
Die Herabkunft des Feuers und des Göttertranks
Mythologische Studien, Bd. 1, Gütersloh

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (1982)
Polizeiliche Kriminalstatistik
Stuttgart 1982

LANGELÜDDECKE, A., BRESSER, P. H. (1976)
Gerichtliche Psychiatrie
de Gruyter, Berlin

LEMPP, R. (1970)
Frühkindliche Hirnschädigung und Neurose
2. Auflage, Huber, Bern, Stuttgart, Wien

LEMPP, R. (1975)
Die Verständigung über das Tatmotiv in Jugendgerichtsverfahren.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 62 , 41-49

LEONHARD, K. (1964)
Instinkte und Urinstinkte menschlicher Sexualität.
Enke, Stuttgart

LEVIN, B. (1976)
Psychological characteristics of firesetters
Fire Journal 70 , 36-40

LEWIS, N. D. C., YARNELL, H. (1951)
Pathological fire-setting (pyromania)
Nervous Mental Dis Monogr 82 , 8-26

LORENZ, J. (1961)
Brandstiftung in Überforderungssituationen bei weiblichen Tätern
Dissertation, Universität Kiel

MACHT, L. B., MACK, J. E. (1968)
The firesetter syndrome
Psychiatry 31 , 277-288

MADISON, A. (1978)
Arson
Watts, London

MANNHARDT, W. (1877)
Wald- und Feldkulte
Berlin

MAVROMATIS, M., LION, J. R. (1977)
A primer on pyromania
Dis Nerv Syst 38 , 954-955

MIERS, H. E. (1970)
Lexikon des Geheimwissens
Bauer, Freiburg im Breisgau

NAKATA, O. (1976)
The criminological study on serial arson
Act Crim Japon 42 (3) , 102-113

NISSEN, G. (1980)
Dissozialität und Verwahrlosung
in: Harbauer H., et al. (Hrsg.), Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie
Springer, Berlin, Hamburg, New York

PÖRTNER, R. (1978)
Alte Kulturen ans Licht gebracht
Knaur, München

PRINS, H. A. (1978)
"Their candles are all out (Macbeth) ... or are they?"
Some reflections on arson and arsonists.
R Soc Health J 98 , 191-195

ROBBINS, E., ROBBINS, L. (1967)
Arson with special reference to pyromania.
NY State J Med 67 , 795-798

SARANKOV, E. (1980)
Feuergehen
Hippokrates, Stuttgart

SCOTT, D. (1974)
Fire and fire raisers
Duckworth, London

SCOTT, D. (1977)
Malicious fire-raising
Practitioner 218 , 812-817

SCOTT, D. (1978)
The problems of malicious fire-raising
Br J Hosp Med 19, 259-263

SCHWAB, G. (1975)
Sagen des klassischen Altertums
Insel, Frankfurt/M.

SPÖHR, M. (1980)
Brandstifter und ihre Motive
Kriminalistik-Verlag, Heidelberg

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (1982)
Die Bevölkerung 1981
Stuttgart

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (1971)
Das Rechtswesen 1971
Stuttgart

STEWART, M. A., CULVER, K. W. (1982)
Children who set fires: the clinical picture and a follow-up.
Br J Psychiatry 140 357-363

STRACHAN, J. G. (1981)
Conspicious firesetting in children
Br J Psychiatry 138 , 26-29

STRUCK, P. (1970)
Jugenddelinquenz und Alkohol
Dissertation, Universität Hamburg

STUTTE, H. (1962/1963)
Der Thersiteskomplex, ein phasenspezifischer Konfliktfaktor der Adoleszenz
Crianca Portuguesa 21 , 451

SZONDI, L. (1969)
Kain - Gestalten des Bösen
Huber, Bern, Stuttgart, Wien

TOPP, D. O. (1973)
Fire as a symbol and as a weapon of death
Med Sci Law 13 (2), 79-86

VANDERSALL, T. A., WIENER, J. M. (1970)
Children who set fires
Arch Gen Psychiatry 22 , 63-71

VIRKUNNEN, M. (1974)
On arson committed by schizophrenics
Acta Psychiatr Scand 50 , 152-160

WAGNER, G. (1974)
Zur Motivation der Brandstiftung (Motivation for arson)
Psychiatr Neurol Med Psychol, Leipzig, 26 , 155-164

WOLFF, P. H., WABER, D., BAUMEISTER, M., COHEN, C., FERBER, R. (1982)
The neuropsychological status of adolescent delinquent boys
J Child Psychol Psychiat 23 , 267-279

YARNELL, H. (1940)
Firesetting in children
Am J Orthopsychiatr 10 , 272-286

ZIRPINS, W. (1962)
Wirtschaftskriminalistische Untersuchungen bei der Brandermittlung
in: Bundeskriminalamt 1962, Wiesbaden

L E B E N S L A U F

Manfred Brusdeilins

1954	am 8. März in Backnang geboren als Sohn von Manfred Brusdeilins und seiner Frau Rosalia, geb. Ehleiter.
1973	Reifeprüfung am Max-Born-Gymnasium in Backnang
1974	Deutschstudium an der Freien Universität Berlin
1975	Studium der Geologie an der Universität Heidelberg
1976 - 1979	Berufstätigkeit zur Überbrückung der Wartezeit für die Zulassung zum Medizinstudium
1979	Im Sommersemester Aufnahme des Studiums der Humanmedizin an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen
1981	im Frühjahr Ärztliche Vorprüfung
1982	im Herbst 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
1985	im Frühjahr 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
1985/86	Praktisches Jahr am Kreiskrankenhaus Sigmaringen
1986	am 28. April, 3. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Sigmaringen